DIE BESTEUERUNG

DER

AKTIENGESELLSCHAFTEN

IN WÜRTTEMBERG

(Geschichte, Beurteilung und Ausblick)

VON

ALFRED DEHLINGER
FINANZAMTMANN IN ULM

ALS INAUGURAL-DISSERTATION GENEHMIGT
VON DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT IN TÜBINGEN

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1904

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547016_0118

Die Frage, in welcher Weise die Aktiengesellschaften zur Deckung des Staats- und des Gemeindebedarfs beizutragen haben, ist verhältnismässig einfach bei den Ertragsteuern zu entscheiden; denn hier haftet die Steuer auf der Güterquelle und wird nach äusseren Merkmalen und nach mittleren, durchschnittlichen Verhältnissen veranlagt, die Persönlichkeit, in deren Besitz oder Eigentum sich das Steuerobjekt befindet, der der Ertrag dieser Güterquelle als Einkommen zufliesst, wird als solche unmittelbar gar nicht erfasst: die Steuer trifft daher ohne weiteres und ohne Unterschied einzelne wie Personengemeinschaften, natürliche wie juristische Personen.

Zweifel tauchen erst auf, wenn zu den alten Ertragsteuern von Grundstücken, von Gebäuden und von Gewerben als vierte noch die Kapitalsteuer zur Seite tritt: ist es dann gerechtfertigt, neben der Veranlagung der Aktiengesellschaften, insbesondere zur Gewerbesteuer, gleichzeitig auch die Aktionäre für den Gewinnanteil, der ihnen aus dem Gesellschaftsertrag zu teil wird, zur Kapitalsteuer heranzuziehen und soll dann weiterhin der in Wertpapieren angelegte Reservefonds der Kapital- oder der Gewerbesteuer unterstellt werden?

Besonders umstritten ist der Gegenstand indes auf dem Gebiete der Einkommen- und der Vermögensteuer, die nach den gesamten persönlichen Verhältnissen des einzelnen zu veranlagen sind; der Streit dreht sich dabei in der Hauptsache darum, ob die Aktiengesellschaften auch steuerlich als selbständige Rechtssubjekte anzu-

erkennen seien, ob nicht ihre Besteuerung neben einer solchen der Aktionäre auf eine Doppelbesteuerung herauskomme, wie diese Doppelbesteuerung etwa gemildert werden könne, endlich nach welchen Grundsätzen ihr steuerbares Einkommen und Vermögen zu berechnen und bei Ausdehnung über verschiedene Staaten oder Gemeinden zu verteilen sei.

So ist es denn erklärlich, wenn die Frage der Aktiengesellschaftsbesteuerung, die in anderen Bundesstaaten, besonders in Preussen, öfters zu den heftigsten Kämpfen zwischen Regierung und Landtag geführt hat, in Württemberg bis zu der 1895 in Angriff genommenen Steuerreform kaum berührt worden und auch während der achtjährigen Verhandlungen hierüber ziemlich in den Hintergrund getreten ist. Denn Württembergs Steuerverfassung ruhte auf einem auf Jahrhunderte zurückgehenden, auch für die Gemeindebesteuerung die Grundlage bildenden Ertragsteuersystem, das im Einklang mit den Zeitverhältnissen langsam aber stetig und Schritt für Schritt fortgebildet wurde, so dass es als „das vollendetste auf neuzeitlicher Durchbildung beruhende" bezeichnet werden konnte [1]). Es gab deshalb schon mit dem Entstehen der Aktiengesellschaften keinen Zweifel, dass sie wie jeder andere Inhaber eines Steuerobjekts der Steuer zu unterwerfen sind. Erst die Ausgestaltung der Kapitalsteuer in den Jahren 1852 und 1872 veranlasste einige Erörterungen über die Besteuerung des Dividendeneinkommens, die jedoch zu keinen besonderen Meinungsverschiedenheiten führten. Bei der Angliederung der Einkommensteuer an die Ertragsteuern herrschte daher auch in Anbetracht der seitherigen vollen Heranziehung der Aktiengesellschaften allgemeines Einverständnis darüber, dass man sie unter keinen Umständen von dieser persönlichen Steuer freilassen könne; ja die Regierung stand sogar anfangs einer starken Minderheit gegenüber, die ihren Entwurf: nach dem Vorgang von Baden und Preussen die uneingeschränkte Besteuerung der Aktiengesellschaften zu mildern, bekämpfte und die Streichung jegliches Abzugs beantragte.

Ehe wir uns indes auf eine nähere Darstellung einlassen, was die Regierung zu ihrem, der bisherigen Rechtsentwicklung widersprechenden Vorschlag veranlasste, und welchen Verlauf die Kammerverhandlungen dem Entwurf gegenüber genommen haben, endlich

---

[1]) G. Schanz, Finanzarchiv 1884 S. 392; v. Mayr, Württembergische Steuerreformfragen, Zeitschr. f. ges. Staatswiss. 1891.

wie die gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen und weiterzubilden sind, erscheint zunächst eine eingehende Erörterung angezeigt, wie sich die Besteuerung der Aktiengesellschaften im Rahmen der württembergischen Steuergeschichte bis zur Einführung der Einkommensteuer entwickelt hat.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Besteuerung der Aktiengesellschaften in Württemberg.

A. Ihre Besteuerung unter dem reinen Ertragsteuersystem bis 1905.

1. Die Besteuerung nach dem Katastergesetz vom 15. Juli 1821.

Die ersten Aktiengesellschaften wurden in Württemberg erst nach dem Zustandekommen des Zollvereins ins Leben gerufen und zwar zum Betrieb von Rübenzuckerfabriken (1836 in Erolzheim und Ulm — beide nach einem Jahr wieder eingegangen — und 1837 in Züttlingen); um dieselbe Zeit entstanden noch eine Transportversicherungsgesellschaft (1837 in Heilbronn) und drei Dampfschifffahrtsaktiengesellschaften (Ende der 1830er Jahre für die Bodensee-, 1841 für die Neckar- und 1843 für die Donauschiffahrt), im Jahre 1846 kam schliesslich noch die Maschinenfabrik Esslingen dazu [1]). Ein Teil dieser ersten Aktiengesellschaften wurde mit Hilfe von Staatsmitteln gegründet, sei es, dass sich an ihnen der Staat selbst als Aktionär beteiligte oder dass er ihnen unverzinslich oder zu geringem Zinsfusse Darlehen gewährte [2]) (z. B. der Maschinenfabrik Esslingen 200,000 fl.) [3]).

Neue Gründungen erfolgten dann erst nach längerer Pause im Laufe der 1850er Jahre, als sich der Uebergang vom Kleinbetrieb zum Grossbetrieb etwas rascher vollzog; dies hatte, insbesondere auf dem Gebiet der Textilindustrie, die Gründung einer Gesellschaft nach der anderen zur Folge, so dass im Jahr 1863 bereits 19 Aktien-

---

[1]) Das Königreich Württemberg, herausgeg. vom königl. statistisch-topogr. Bureau 1863, S. 554, 558 u. 568; vgl. ferner die Veröffentlichungen der Konzessionserteilungen in den Regierungsblättern.

[2]) Vischer, Die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg, 1875, S. 374.

[3]) Pfeifer, Die Lehre von den juristischen Personen, 1847, S. 44.

gesellschaften im Lande waren [1]). Diese immerhin noch geringe Zahl haben wir uns damit zu erklären, dass die Gewerbebetriebe, die im übrigen deutschen Gebiet vornehmlich zum Gegenstand eines Aktienunternehmens gemacht wurden, nämlich Bergbau, Hüttenwesen und Eisenbahnen [2]), bis Mitte und Ausgangs der 60er Jahre Staatsmonopol waren. Dazu kam noch, dass es bis dahin in Württemberg an einer gut geleiteten Vermittlung zwischen den Kapitalbesitzern und der Industrie fehlte [3]); eine solche wurde erst geschaffen, als nacheinander die drei Aktiengesellschaften Hypothekenbank, Vereinsbank und Notenbank in den Jahren 1868, 1869 und 1871 entstanden [4]).

Von da ab nahm das Aktiengesellschaftswesen in Württemberg ähnlich wie im ganzen Reiche von Jahr zu Jahr einen grösseren Aufschwung: 1883 zählte man ohne die nicht auf Erwerb gerichteten Gesellschaften, wie: Erziehungsinstitute, Wohnungsvereine, Erholungsanstalten u. dergl., bereits 84 [5]), 1892 im ganzen 136 [6]) und jetzt dürfte die Zahl von 200 überschritten sein (allein von 1896 bis 1900 wurden 40 neue Aktiengesellschaften gegründet) [7]).

Volle 40 Jahre von Gründung der ersten Aktiengesellschaften an bildete nun für ihre Besteuerung, wenn wir von der Kapitalsteuer zunächst absehen, die Grundlage ein Gesetz, das nichts weniger als auf solche moderne Unternehmungsformen zugeschnitten war, vielmehr Wirtschaftsverhältnisse zur Voraussetzung hatte, wie sie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bestanden. Hauptsächlich in zwei Erscheinungen kam dies zum Ausdruck, einmal in der eigentümlichen Steuerrepartition, sodann in der verfehlten Steuerveranlagung: jenes Gesetz vom 15. Juli 1821, „die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters betreffend“ [8]), umfasste nämlich in dreifacher Gliede-

---

[1]) Das Königreich Württemberg a. a. O. S. 551 u. 628.

[2]) Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 1903, S. 92 ff.

[3]) Vischer a. a. O. S. 127.

[4]) Das Königreich Württemberg, 1884, III. Buch, S. 763.

[5]) Dasselbe S. 785.

[6]) Motive zum Einkommensteuergesetzentwurf, Verh. d. Abg.-Kammer 1895, 3. Beil.-Bd. S. 337.

[7]) Nach Zusammenstellungen aus den württ. Handelskammerberichten der Jahre 1882—1902.

[8]) Rgsbl. S. 457; vgl. hierüber insbesondere v. Riecke, Die direkten Steuern, Württ. Jahrbücher 1879, S. 93 ff.

rung die Grund-, die Gebäude- und die Gewerbesteuer, hatte aber alle drei in ein festes Verhältnis zueinander gebracht in der Weise, dass an ihrer Gesamtsteuersumme, die anfänglich 2,400,000 fl. betrug, von 1827—55 zwischen den Grenzen von 2,0 Mill. und 2,6 Mill. fl. schwankte und dann bis 1877 allmählich auf 3,9 Mill. fl. stieg [1]), ein für allemal von der Grundsteuer die Hauptlast mit $^{17}/_{24}$, von der Gebäudesteuer $^{4}/_{24}$ und von der Gewerbesteuer $^{3}/_{24}$ aufzubringen waren (§ 5 des Ges.). Der Verteilungsmassstab nach Vierundzwanzigsteln war zwar nur „auf Grund oberflächlicher Notizen“ [2]) ermittelt worden und hätte nach jenem Gesetz (§ 5) nur „bis auf weitere Verordnung“ in Kraft bleiben sollen, war also für eine längere Dauer gar nicht berechnet gewesen; gleichwohl wurde er über ein halbes Jahrhundert beibehalten, obschon im wirtschaftlichen Leben Württembergs seit den 1850er Jahren eine vollständige Umwälzung vor sich ging [3]). Es lag deshalb auf der Hand, dass mit der Entwicklung der Industrie und insbesondere der Grossindustrie der auf die einzelnen Gewerbe- und Gebäudesteuerpflichtigen entfallende Anteil an der Gesamtsteuersumme verhältnismässig immer kleiner wurde, während sich der Steuerbetreff der auf dem Reinertrag ruhenden Grundsteuer, an der die Aktiengesellschaften begreiflicherweise nur ausnahmsweise beteiligt waren, mit dem allmählich in die Höhe gehenden Steuerbedarf mehr und mehr steigerte. Demnach war es auch von vornherein ausgeschlossen, die Aktiengesellschaften der Ertragsfähigkeit ihres Betriebs entsprechend zur Steuer heranzuziehen, selbst wenn das Gesetz hinsichtlich der Steuerveranlagung die Handhabe dazu geboten hätte.

Doch auch in dieser Beziehung hatten die Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen sehr erhebliche Mängel aufzuweisen. Wohl kam im Gesetze der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht zur Durchführung und insofern war auch die Heranziehung der im Besitz oder Eigentum von Aktiengesellschaften stehenden Güterquellen gewährleistet, allein bei der Einschätzung der einzelnen Steuerobjekte fehlte es an jeglicher Gleichheit und Uebereinstimmung; dies trat insbesondere bei der Hauptsteuer der Aktiengesellschaften, der Gewerbesteuer, zu Tage.

---

[1]) Riecke a. a. O. S. 93.
[2]) Riecke a. a. O. S. 93.
[3]) Das Königreich Württemberg a. a. O. (1863) S. 560 u. 562.

Nach § 12 des Gesetzes sollte diese ruhen einerseits auf dem Kapitalgewinn der Gewerbetreibenden, anderseits auf ihrem Arbeitsverdienst, „wie er teils aus der eigenen, teils aus der Arbeit ihrer Gehilfen, teils aus dem Betrieb von Maschinen entsteht". Zur besseren Einschätzung waren die Gewerbe in vier Hauptabteilungen gebracht (§ 13), von denen jedoch nur die zweite, „die Handlungen und Fabriken", für die Veranlagung der Aktiengesellschaften in Betracht kommen konnte. Da ihr nach der Verfügung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1834 „betr. die Revision des Gewerbekatasters" [1]), auf der fortan alle weiteren Bestimmungen für die Einschätzung beruhten, noch die „Manufakturen" beigezählt waren und dort in § 22 und § 26 der Begriff „Handlungen" in „Handelsleute" und „Handelsgewerbe" erweitert war, so war damit die Möglichkeit vorhanden, sämtliche Aktiengesellschaften, soweit sie überhaupt eine auf Gewinn abzielende gewerbliche Tätigkeit ausübten, zur Gewerbesteuer heranzuziehen.

Bei der Einschätzung wurde nun aber nicht die Kapital- und die Arbeitsrente selbst ermittelt [2]), wie es das Gesetz vorgeschrieben hatte, ebensowenig der sich aus diesen beiden zusammensetzende Gewerbeertrag, vielmehr statt dessen nach der genannten Ministerialverfügung unmittelbar Steuersätze und zwar auf Grund von Fassionen der Gehilfenzahl und des Gewerbekapitals; an diesem durften aber nach § 12 des Gesetzes Schulden nicht abgerechnet werden, während anderseits das, „was der Gewerbetreibende als Kapitalist besass" (§ 25 der Verf.), nicht einzurechnen war, sondern der Kapitalsteuer unterstellt wurde. Diese Steuersätze bildeten jedoch nicht die wirkliche Steuerschuldigkeit, sondern nur „die Verhältniszahlen, nach denen der jährliche Steuerbeitrag des einzelnen Gewerbetreibenden zu der gesamten Umlage bestimmt wurde" [3]); sie wurden an der Hand von Klassentafeln [4]) ermittelt, die in jener zweiten Hauptabteilung der Gewerbe die Höhe des Gewerbekapitals zur Grundlage hatten. Je nach dessen Grösse waren dort bis zu 160,000 fl. die Steuersätze in 15 Klassen mit je drei Unterabteilungen eingeteilt und ausserdem

---

[1]) Rgsbl. S. 599.

[2]) Motive z. Gesetz vom 28. April 1873, Verh. d. Abg.-Kammer 1868—70, I. Beil.-Bd. S. 184; vgl. Handbuch der Steuergesetzgebung 1835, S. 73 f. und S. 87 ff.

[3]) Handbuch a. a. O. S. 100.

[4]) Rgsbl. v. 1834, S. 599, Anhang; vgl. auch Handbuch a. a. O. S. 445 f.

je für den Gewerbekapitalgewinn („von der Verkehrssumme") und die Arbeitsrente getrennt, wobei sich die Steuersätze von der Arbeitsrente selbst wieder aus drei Teilen zusammensetzten, einem solchen von der Arbeitsrente des Prinzipals, von der der Gehilfen erster und zweiter Klasse (Buchhalter, Kommis u. dergl.); von Belang für die Aktiengesellschaften war dabei die Bestimmung, dass bei Gesellschaftsbetrieben einer der Gesellschafter als Prinzipal zu betrachten sein sollte (Verf. § 25).

Den Steuersätzen für den Kapitalgewinn war nun wohl eine 8 %ige Kapitalrente und eine 5 %ige Steuer zu Grunde gelegt[1]), „da aber diese Skala so ganz ungeheure Steuersätze zur Folge gehabt hätte, blieben die Fassionen des Betriebskapitals notorisch so unter ihrer Wirklichkeit, dass daraus eine erträgliche Steuer hervorging"[2]). Ferner war bei einem höheren Gewerbekapital als 160,000 fl., da die Klassentafeln keinen bestimmten Anhaltspunkt mehr gaben, die Festsetzung der Steuersätze in das Belieben der Schätzungskommission gestellt; es fehlte also gerade für die Grossgewerbe der Aktiengesellschaften die feste Grundlage zu ihrer Einschätzung. Dazu kam, dass trotz des industriellen Aufschwungs „im Jahr 1835 zum letztenmal allgemein eingeschätzt wurde" und neu hinzukommende Gewerbe, also sämtliche Aktiengesellschaften, nur durch „örtliche Kommissionen" nach den Normen und Sätzen der ursprünglichen Einschätzung veranlagt wurden, „dabei notorisch grössere und mittlere Geschäfte günstiger als kleine und von Ort zu Ort ungleich"[3]).

Eine ähnliche Begünstigung erfuhren die Aktiengesellschaften dann auch bei der Gebäudesteuer, die sich auch auf Maschinenhäuser, Fabrik- und ähnliche Gebäude erstreckte[4]): sie sollte zwar nach dem vollen Kapitalwerte, d. h. dem Werte bemessen werden, „um den ein Haus zur Zeit der Einschätzung einen Käufer finden würde"[5]);

---

[1]) Riecke a. a. O. S. 119.

[2]) Verh. d. Abg.-Kammer 1851/52, Prot. 4, S. 2626 u. 1870—73, Prot. 5, S. 2337; Verh. d. Kammer d. Standesh. 1870—72, Prot. 2, S. 818 (Berichterst. Riecke).

[3]) Riecke a. a. O. S. 95; vgl. auch Komm.-Ber. d. Abg.-Kammer 1870—72 I. Beil.-Bd., 2. Abt., S. 878 (erstattet vom Abg. Schmid — später Min. des Innern); Denkschrift betr. die Weiterbildung der direkten Steuern in Württemberg v. 14. Mai 1895 (Verh. d. Abg.-Kammer 1895, Beil. 31), S. 276; Wagner, Finanzwissenschaft, IV. Tl., 1. Hlbbd., 1899, S. 210.

[4]) Vgl. Handbuch a. a. O. S. 62.

[5]) Denkschrift a. a. O. S. 276.

„allein da die Einschätzung im Jahre 1823 die einzige allgemeine blieb, so wurden alle später hinzukommenden Häuser — demnach gerade die Gebäude der Aktiengesellschaften — nach dem Wert veranlagt, den sie um jene Zeit gehabt hätten, daher natürlich vielfach weit unter ihrem wirklichen Wert und wieder nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen in sehr verschiedenem Masse“ [1]).

Infolge dieser unzureichenden Steuerveranlagung wurden die Aktiengesellschaften noch in verstärktem Grade dadurch begünstigt, dass die Einschätzung zugleich die Grundlage für die Gemeinde- und Amtskörperschaftsbesteuerung (den „Gemeinde- und Amtsschaden“) bildete, die nach dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 in einer nach dem Ortssteuerfuss erfolgenden Umlage auf die staatssteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe bestand [2]) und im Landesdurchschnitt von 1831/32 bis 1868/69 von 45,9 % der Staatssteuer bereits auf 99,9 % gestiegen war [3]) (bis 1902 dagegen auf 219,75 %, s. u. S. 16).

Infolge des Aufbaus der Gemeindebesteuerung auf Objektsteuern blieb Württemberg von derartigen Kämpfen verschont, wie sie sich schon in den 1850er Jahren in den preussischen Gemeinden um die Besteuerung der Aktiengesellschaften abgespielt hatten [4]), und hatte man weiterhin auch kein Bedürfnis für Vorschriften über die Verteilung der Steuern auf mehrere Gemeinden, zumal da gerade die Unternehmungen, für die solche Massregeln besonders erforderlich waren, nämlich Eisenbahnen und Bergwerke, wie erwähnt, dem Aktiengesellschaftsbetrieb entzogen und bis Mitte und Ausgangs der 60er Jahre Staatsmonopol waren.

2. Die Entwicklung der Dividendenbesteuerung von 1852 bis 1872.

Neben diesen sog. alten Ertragsteuern von Grundstücken, Gebäuden und Gewerben wurden die Aktiengesellschaften von Anfang an auch noch zur Kapitalsteuer herangezogen, sofern sie sich im Besitze von verzinslichen Wertpapieren oder Forderungen befanden,

[1]) Siehe Anm. 3 auf voriger Seite.

[2]) Riecke a. a. O. S. 186.

[3]) Motive zum Gemeindebesteuerungsgesetz vom 8. Aug. 1903, Verh. d. Abg.-Kammer 1901, II. Beil.-Bd., S. 475.

[4]) Vgl. Dietzel, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften 1859.

die von der Gewerbesteuer ausgenommen und nach den Gesetzen vom 22. Juni 1820[1]) und vom 29. Juni 1821[2]) der Kapitalsteuer unterstellt waren; auch bei der Ausgestaltung der Kapitalsteuer durch das Gesetz vom 19. September 1852[3]) wurde diese Bestimmung aufrechterhalten (s. u.).

Doch trat damals eine Aenderung ein, die zwar zunächst keine besondere Bedeutung hatte, aber insofern beachtenswert ist, als sie 20 Jahre nachher den Anlass gab, bei gleichzeitiger Heranziehung der Gesellschaften, zur vollen Besteuerung des Dividendeneinkommens der Aktionäre überzugehen, und so für die spätere Gestaltung der Einkommensteuer in dieser Frage die Grundlage schuf: von der Kapitalsteuer waren nämlich bis dahin die Aktien oder die Dividenden noch nicht erfasst, weil die Gesetze von 1820 und 1821 nur zinstragende Kapitalien als steuerpflichtig bezeichneten; in dem Bestreben nun, „die mancherlei anderen den Kapitalzinsen verwandten Einkommensquellen, die sich seit Erlassung jener Gesetze mit der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft gebildet haben, gleichmässig zur Steuer beizuziehen, wie es der allgemeine Grundsatz der gleichheitlichen Besteuerung verlange“[4]), unterstellte man der Besteuerung in dem neuen Kapitalsteuergesetze von 1852 (Art. 1 IIb) u. a. auch die Dividenden „aus den auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen“. Indes sollte diese Kapitalsteuer wie seither nur Ergänzungssteuer sein und demgemäss nur die Einkommensteile treffen, die nicht schon von den Ertragsteuern erreicht wurden[5]); sie erstreckte sich daher auf jene Dividenden nur insoweit, als „das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterlag“ (Art. 1 IIb). Soweit dies aber der Fall war, hatte man die Dividenden nach den Ausführungsbestimmungen[6]) gleichwohl zu fatieren und gleichzeitig von dem zuständigen Oberamt eine Bescheinigung „über die behauptete Beiziehung der Unternehmung zur Gewerbesteuer“ beizubringen, worauf die Steuerbehörde über den Befreiungsanspruch entschied.

[1]) Rgsbl. S. 293.

[2]) Rgsbl. S. 578.

[3]) Rgsbl. S. 230; Sammlung der württ. Staatssteuergesetze 1883, S. 159.

[4]) Motive, Verh. d. II. verfassungsberatenden Versammlung 1850, I. Beil.-Bd. S. 200.

[5]) Vgl. auch Riecke a. a. O. S. 144.

[6]) Vollzugsverf. des königl. Steuerkollegiums v. 10. Juni 1853, § 2 Ziff. 3 u. § 18 Ziff. 5 (Sammlung a. a. O. S. 174 u. 183).

Im allgemeinen wurden also durch das Gesetz von 1852 nur die Dividenden aus auswärtigen Aktiengesellschaften von der Besteuerung getroffen; hier machte man aber die Steuerpflicht durch die Bestimmung fast wirkungslos, dass an der inländischen Steuer „nach darüber geführtem Beweise“ (Art. 3, A i; vergl. u. S. 11 f.) die im Ausland bezahlte abgezogen werden durfte.

Die Erklärung für diese Regelung und insbesondere für die Freilassung der Dividenden aus württembergischen Aktiengesellschaften haben wir in den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes zu suchen.

Es gab anfangs der 1850er Jahre, wie erwähnt, überhaupt erst sechs Aktiengesellschaften in Württemberg, die teilweise mit Hilfe von Staatsmitteln ins Leben gerufen wurden. Ferner befanden sich ihre Aktien „bekanntermassen grösstenteils in den Händen von Inländern“ [1]), weshalb man die Aktien als Gewerbekapital betrachtete und sie daher als durch die Gewerbesteuer bereits getroffen von der Kapitalbesteuerung freiliess [2]). Zudem machte der württembergische Staat zu jener Zeit die grössten Anstrengungen, um die Entwicklung der Grossindustrie, die erst im Anfangsstadium war und die dazu in den kurz vorhergegangenen Jahren unter ungünstigen Konjunkturen sehr notgelitten hatte [3]), im Lande zu fördern und in die Höhe zu bringen. Man hat daher, wie der Finanzminister v. Renner in der Sitzung der Kammer der Standesherren am 23. März 1872 erklärte, die Ausnahme bezüglich der Dividenden aus württembergischen Aktiengesellschaften „aus keinem anderen Grunde gemacht, als um die Industrie zu begünstigen“ [2]).

Ganz anders lagen die Verhältnisse bei den Aktien auswärtiger Gesellschaften: solche waren bereits in grosser Menge im Lande vorhanden, insbesondere Aktien der österreichischen Nationalbank und der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, sowie mehrerer Eisenbahnen [4]); in derartigen in ausländischen Unternehmungen angelegten Aktien, die „als gangbare Ware auf den Kursblättern aller deutschen Wechselplätze notiert“ wurden, sah man daher nichts anderes als ein verfügbares Kapital, das die Eigentümer jederzeit

[1]) Das Königreich Württemberg a. a. O. 1863, S. 661.
[2]) Verh. d. Kammer d. Standesh. 1870—72, 1. Prot.-Bd. S. 459.
[3]) Das Königreich Württemberg S. 560.
[4]) Verh. d. Abg.-Kammer 1851/52, Prot. 4, S. 2626.

zurückzuziehen und anderwärts anzulegen im stande seien und das man deshalb wie die Renten aus anderen Kapitalien besteuern müsse, falls man nicht eine Prämie für die Anlage württembergischen Geldes in auswärtigen Unternehmungen schaffen wolle.

Aus diesem Grunde lehnte auch damals (1852) die Zweite Kammer einen Antrag ihrer Kommission ab, der (entsprechend dem damaligen Verfahren sehr vieler Aktiengesellschaften, den Aktionären einen gewissen Zins vorweg zu zahlen, den weiteren Ertrag in Form einer Dividende aber erst nach Abschluss der Jahresrechnung zu verteilen) die Aktiendividende in jene reine Kapitalrente und den „erst aus der Verbindung von Arbeit und Kapital fliessenden gewerblichen Gewinn", die Dividende im engeren Sinne, zerlegen und demgemäss nur die aus dem Kurswerte der Aktien zu berechnende Kapitalrente besteuern wollte [1]).

Die Bestimmung über den Abzug der auswärtigen Steuer wurde erst nachträglich auf Antrag der Kammer der Standesherren im Anschluss an das bestehende Recht in das Gesetz aufgenommen (Art. 3 A i), ihre Gültigkeit aber wegen des wiederholten Widerspruchs der Abgeordnetenkammer zunächst auf die laufende Etatsperiode beschränkt, dann mehrmals verlängert und erst 1861 durch Gesetz dauernd festgelegt [2]). Zur Berechnung der Steuer, die man in Württemberg aus diesen Dividenden noch zu entrichten hatte, war „alljährlich Nachweis über den Betrag der von den Aktiengesellschaften im Ausland bezahlten Gewerbesteuer beizubringen, aus der dann im Zusammenhalt mit der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien die auf jede einzelne Dividende entfallende Gewerbesteuerquote herausgerechnet wurde" [3]).

Die Wirkung dieser neuen Vorschrift machte sich anfangs nicht besonders fühlbar, da zunächst verhältnismässig wenige Befreiungsansprüche geltend gemacht wurden; allmählich und insbesondere in den 1860er Jahren wurde aber das Land derartig mit auswärtigen Aktien überschwemmt, dass das Gesetz neben einer grossen Geschäftslast für die Steuerbehörden nachteilige finanzielle Wirkungen

---

[1]) Verh. d. Abg.-Kammer 1851/52, Prot. 4, S. 2626.

[2]) Motive zum Gesetzentw. betr. die Besteuerung des aus dem Ausland fliessenden Einkommens vom 5. Febr. 1870, Verh. d. K. d. Abg. 1868—70, I. Beil.-Bd. S. 560 f.

[3]) Motive a. a. O. 1870, S. 565; vgl. auch Kränzle, Die Besteuerung des Einkommens 1866, S. 17 ff. u. S. 70.

und starke Ausfälle im Gefolge hatte, nicht bloss für den Staat, sondern auch für die Amtskörperschaften und Gemeinden, denen durch das Gesetz vom 15. Juni 1853 [1]) bis zur Höhe von 1 % „des für die Staatsbesteuerung ermittelten steuerbaren Jahresertrags" (Art. 1) ebenfalls ein Recht zur Besteuerung des Kapitaleinkommens eingeräumt worden war.

Es wurde deshalb von der Regierung unter Aufzählung von 22 sich auf 8 Länder verteilenden Aktiengesellschaften, auf die sich die Befreiungsansprüche erstreckten und über die jedes Jahr jene umständliche Steuerberechnung aufzustellen war, im Jahre 1870 beantragt [2]), diese Steuerbeschränkung, die auch die Defraudation wesentlich begünstigte, ganz zu beseitigen und fortan die aus dem Ausland fliessenden Dividenden oder sonstigen Kapitaleinkünfte voll heranzuziehen und den Abzug der auswärtigen Steuer nur noch an den Erträgen selbst (nicht mehr an der einheimischen Steuer) zuzulassen.

Die Bedenken, die die Kommission der Zweiten Kammer zuerst hatte, ob bezüglich der Besteuerung auswärtiger Aktiendividenden im Wohnsitzstaat des Aktionärs der Regierungsentwurf nicht mit dem inzwischen ergangenen Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 in Widerspruch stehe, veranlasste sie zu einer Anfrage an das Finanzministerium, das jedoch deren Beiziehung für erlaubt erklärte: „Nach den Steuergesetzen würden derartige Dividenden nicht zum Ertrag aus Gewerbe, sondern als Ertrag des Kapitalvermögens zum Zinseneinkommen gerechnet, weshalb sie nach § 1 des Reichsgesetzes in dem Staat zu besteuern seien, in dem der Dividendenbezieher seinen Wohnsitz habe. Insbesondere gehe dies aus § 29 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer in Preussen unzweifelhaft hervor" [3]). Der Regierungsvorschlag wurde hiernach ohne wesentlichen Einwand von beiden Kammern angenommen (Art. 1 des Ges. v. 30. März 1872 [4]).

Auch bei den inländischen Aktiengesellschaften hatte sich inzwischen die Sachlage erheblich verändert: der Uebergang vom

[1]) Rgsbl. v. 1853, S. 170 i; Sammlung a. a. O. S. 215.

[2]) Motive a. a. O. 1870, S. 565.

[3]) Komm.-Ber. d. Abg.-Kammer, Verh. 1870—72, I. Beil.-Bd., 2. Abt., S. 636.

[4]) Rgsbl. S. 126; Sammlung der Württ. Steuergesetze 1883. S. 170.

Kleinbetrieb zum Grossbetrieb vollzog sich im Laufe der 1850er Jahre etwas rascher und gewann grössere Ausdehnung, was auch die Gründung von Aktiengesellschaften begünstigte. Dazu kam, dass seit Ende der 60er Jahre auch eine gut geleitete Vermittlung zwischen den Kapitalbesitzern und der Industrie, an der es seither fehlte, hergestellt wurde durch Schaffung grosser Aktienbanken (Hypothekenbank, Vereinsbank, Notenbank — vgl. oben S. 4), so dass auch die inländischen Aktien, wie der Finanzminister in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 29. Februar 1872 erklärte [1]), allmählich zum grössten Teil aus den Händen der Gründer wanderten und zum spekulativen Papier wurden.

Bei Beratung des vorerwähnten Gesetzentwurfs wurde daher von der Kommission der Abgeordnetenkammer die Frage angeregt [2]), ob man nicht die seither bestehende Unterscheidung zwischen Dividenden von in- und ausländischen Aktienunternehmungen aufheben solle, umsomehr, als „nach ihrer dermaligen Veranlagung die württembergische Gewerbesteuer in den meisten Fällen weit hinter der Summe zurückbleibe, die den in Gestalt von Dividenden verteilten Gewinn treffen würde, wenn solcher der Einkommensteuer unterstellt würde". Ein entsprechender Antrag wurde aber erst im Plenum gestellt und mit 72 gegen 9 Stimmen angenommen [3]), ihm stimmte dann auch die Kammer der Standesherren ohne weiteres zu. — In den Verhandlungen [4]) hierüber wurde besonders auch von dem Finanzminister (v. Renner) geltend gemacht, dass die württembergische Bestimmung „ein Unikum sei, überall gehe man von dem Grundsatz aus, dass die Aktionäre keine Gewerbetreibenden sind", sondern Kapitalisten. „Wenn dieser Grundsatz hinsichtlich der auswärts besteuerten Unternehmungen in dem Gesetzentwurf Anerkennung finde, so werde es konsequent sein, ihn auch auf das Inland anzuwenden"; „die bisherige gesetzliche Ausnahme erscheine nicht mehr notwendig, da die württembergische Industrie, die man habe begünstigen wollen, jetzt herangewachsen sei."

An dieser in dem Gesetz vom 30. März 1872 (Art. 1) geregelten Dividendenbesteuerung wurde fortan nicht mehr gerüttelt

---

[1]) Verh. d. Abg.-Kammer 1870—72, Prot.-Bd. 3, S. 1677.

[2]) Wie S. 12, Anm. 3.

[3]) Verh. a. a. O. S. 1669 ff.

[4]) Verh. d. K. d. Standesh. vom 23. März 1872, S. 459 ff. (1870—72, 1. Prot.-Bd.). Verh. d. Abg.-Kammer 1870—72, Prot.-Bd. 3, S. 1677.

und sie ging auch in das neue Kapitalsteuergesetz vom 8. August 1903 (Art. 1 Ziff. 2) unverändert über.

3. Die Besteuerung der Aktiengesellschaften seit 1873.

Um dieselbe Zeit wurde auch die weitere Begünstigung der Aktiengesellschaften beseitigt, die ihnen auf dem Gebiet der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer seither zu teil geworden war; wie wir früher dargelegt haben, hatte sie ihren Grund einerseits in dem Verteilungsmassstab nach Vierundzwanzigsteln, der ungeachtet der vollständigen Umwälzung des wirtschaftlichen Lebens in Württemberg (so stieg die Zahl der Dampfmaschinen vom Jahre 1838 bis 1868 von 1 auf 578 [1]) seit 1821 unverändert beibehalten worden war, anderseits in der mangelhaften Veranlagung der Steuern. Die Reform erfolgte in dem auf der Grundlage des seitherigen Katastergesetzes von 1821 beruhenden Gesetze vom 28. April 1873 betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer [2]), das noch jetzt bis zum Inkrafttreten der neuen Steuergesetze am 1. April 1905 Geltung hat. Auf Grund dieses Gesetzes wurden zum Zweck einer besseren und gerechteren Veranlagung der Steuern neue Kataster hergestellt; nach Vollendung des Gewerbe- und des Gebäudekatasters wurde dann das Umlageverfahren zwar nicht sofort abgeschafft, vom 1. Juli 1877 ab aber doch in der Weise geändert [3]), dass statt der seitherigen $^3/_{24}$ und $^4/_{24}$ nunmehr je $^{5,5}/_{24}$ der Gesamtsumme durch die Gewerbe- und Gebäudesteuer aufzubringen waren, was für die Gewerbesteuer eine Erhöhung von 835,000 M. auf rund 2 Mill. M. bedeutete. Erst 1887 nach Fertigstellung des Grundsteuerkatasters, das „auf der Schätzung des Reinertrags der einzelnen Grundstücke nach Kulturarten und Klassen“ [4]) beruhte, brach man ganz mit der Repartition [5]) und setzte für jedes der drei Kataster eine gleichmässige bis zur

---

[1]) Riecke a. a. O. S. 94.

[2]) Rgsbl. v. 1873, S. 127; Sammlung a. a. O. S. 1 ff. Vgl. Riecke a. a. O. S. 98 ff.

[3]) Derselbe S. 141.

[4]) Derselbe S. 104.

[5]) Vgl. Motive z. Novelle des Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerges., Verh. d. Abg.-Kammer 1895, III. Beil.-Bd. S. 416 und Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen 1896, S. 91.

neuen Steuerreform aufrecht erhaltene Steuer von 3,9 % (von 1889 bis 1894 von 3,5 %) für den steuerpflichtigen Ertrag fest; da aber bei dem Gebäudekataster auch nach dem neuen Gesetze der durch Schätzung zu ermittelnde Kapitalwert der Gebäude zu Grunde gelegt war, so bestimmte man zuvor, um auch hier ein Reinertragskataster zu erhalten, dass 3 % des im Kataster stehenden Kapitalwerts jedes Gebäudes als sein Jahresertrag angesehen werden soll.

Auch diese Aenderung hatte wieder eine Erhöhung der Gewerbesteuer um 3/4 Mill. M. und eine Steigerung des Steuersatzes um 37 % zur Folge [1]).

Diese schärfere Heranziehung der Aktiengesellschaften erstreckte sich gleichzeitig in noch höherem Grade auch auf die Besteuerung der Gemeinden und Amtskörperschaften, deren altes, in unbeschränkter Höhe zugelassenes Umlagerecht auf Grundstücke, Gebäude und Gewerbe durch das Gesetz vom 23. Juli 1877 [2]) neu geregelt wurde, wobei an Stelle der seitherigen Verteilung nach dem „Ortssteuerfuss" „das für die Heranziehung zur Staatssteuer bestimmte Verhältnis trat" (Art. 1 und 17). Im Hinblick auf jenes plötzliche Anziehen der Steuerschraube wurden die Gemeinden zwar unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, zur Abwendung einer Ueberbürdung der Gewerbetreibenden eine Erleichterung des Gewerbesteuerkatasters auf Kosten der beiden anderen oder des Gebäudekatasters eintreten zu lassen und jenes „Beitragsverhältnis abzuändern, falls die Anwendung einzelner der neuen Kataster erhebliche Abweichungen von dem prozentualen Verhältnis ergibt, in dem bisher das Grundeigentum, die Gebäude und die Gewerbe zu den Gemeindesteuern beigetragen haben" (Art. 17) [3]). Doch wurde dieses Recht schon 1887 auf Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern und bis zur Höhe von 15 % der Gesamtumlagesumme beschränkt und nur von wenigen Gemeinden in Anwendung gebracht [4]).

Wie stark die Aktiengesellschaften allmählich durch die Ge-

---

[1]) Vgl. Komm.-Ber. d. K. d. Standesh. z. Grund- u. s. w.-Gesetzentw., erstattet von Präs. Dr. v. Gaupp, d. 21. Mai 1898, S. 2.

[2]) Rgsbl. v. 1877, S. 198; Sammlung a. a. O. S. 41; vgl. auch Hagen, Die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften u. Gemeinden 1888, S. 21 ff.; Zeller-Huzel, Handbuch der gesamten württ. Gemeindeverwaltung 1892, S. 194 u. 199.

[3]) Vgl. Riecke a. a. O. S. 190 u. 194.

[4]) Vgl. Denkschrift a. a. O. S. 281 und Motive z. Gemeindebesteuerungsgesetz (wie ob. S. 8, Anm. 3) S. 461.

meindesteuern belastet wurden, ist daraus zu entnehmen, dass vom Jahre 1868/69 bis 1902 das Verhältnis der Summe des Amts- und Gemeindeschadens zur Staatssteuer für das ganze Land von 99,9 % [1]) (der alten mangelhaften Steuerkataster!) auf 219,75 % anstieg und dass es sich in nicht weniger als 887 (von 1911) Gemeinden sogar auf 250—900 % belief [2]).

Was nun die Staatsbesteuerung und insbesondere die Gewerbesteuer betrifft, so wurden die Aktiengesellschaften in dem neuen Gesetz von 1873 so wenig wie in dem von 1821 erwähnt; dagegen wurden in Art. 1 Ziff. 3 „die im Lande betriebenen Gewerbe jeder Art“ und in Art. 3 Abs. 2 „jeder, der im Lande ein Gewerbe betreibt“, für gewerbesteuerpflichtig erklärt und ferner in Art. 86 und 90 ausdrücklich die durch Personengemeinschaften und „durch Geschäftsführer“ u. s. w. „oder andere Stellvertreter des Gewerbeunternehmers“ betriebenen Gewerbe gleichfalls als steuerpflichtig bezeichnet; endlich wurde in Art. 3 Abs. 1 noch besonders betont, dass „die Steuerpflicht eine allgemeine“ sei: die Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Gewerbesteuer, soweit sie ein solches Gewerbe betrieben, stand daher nach wie vor ausser allem Zweifel. Aehnlich verhielt es sich mit der Gebäude- und der Grundsteuer (Art. 1) [3]).

Eine Ausnahme wurde nur bezüglich einer Art von Aktiengesellschaften getroffen, nämlich der seither der Gewerbesteuer unterliegenden [4]) Privateisenbahnen; von grosser Bedeutung war sie allerdings nicht: es bestanden damals nur zwei Privatbahnen mit nur 16,7 km Länge (Kirchheim-Unterboihingen seit 1864 und Metzingen-Urach seit 1873 [5]), während in Preussen, wo bis in die 1870er Jahre das Privateisenbahnwesen vorherrschte, bis 1874 71 Gesellschaften mit 2928 Mill. M. Aktienkapital gegründet wurden [6]);

---

[1]) Oben S. 8.

[2]) Vgl. Komm.-Ber. d. K. d. Standesh. vom 1. Febr. 1903 z. Gemeindebesteuerungsges. S. 4 f. (Verh. d. K. d. Standesh. Beil. 17).

[3]) Hochstetter, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz v. 1873, S. 33 ff.

[4]) Derselbe, Die Einkommensteuer in Württemberg, Württ. Jahrbücher, Jahrg. 1866, S. 279 f.

[5]) Das Königreich Württemberg 1884, III. Buch, S. 837 u. 843.

[6]) Wagon, Die Entwicklung der deutschen Aktiengesellschaften von 1870—1900; 1903, S. 161.

der „Reinertrag“ der vier württembergischen Privateisenbahnen betrug auf 1. April 1893 nur 80,000 M. und die damals 4,4 %ige Steuer hieraus 3561 M.[1]). Nach dem Vorbild von Preussen, das schon durch Gesetz vom 30. Mai 1853 eine besondere Eisenbahnsteuer von dem Reinertrag an die Gewerbesteuer angeschlossen hatte[2]), wurden diese Aktiengesellschaften von den drei staatlichen Katastersteuern ausgenommen und dafür einer Einkommensteuer nach dem Gesamteinkommen unterstellt in der Weise, dass deren jährlich „von der Verwaltungsbehörde im ganzen zu fatierender und zu versteuernder Ertrag“ einfach als Rente dem Kapital- und Diensteinkommensteuergesetz von 1852 angereiht (Art. 2, II 2 des Gesetzes vom 28. April 1873) und demnach mit einer Steuer von 4,8 % (von 1889—1894 von 4,4 %) veranlagt wurde, ohne Rücksicht darauf, dass die Aktionäre bereits mit ihrer Dividende derselben Steuer unterlagen; in welcher Weise jedoch dieser Ertrag der Eisenbahnen berechnet werden sollte, ob insbesondere auch die Rücklagen in den Reservefonds und die zur Schuldentilgung verwendeten Beträge abgezogen werden durften, sagt weder das Gesetz noch die Ausführungsvorschriften, jedenfalls aber war im Einklang mit der übrigen Rentenbesteuerung gemäss Art. 5, Ziff. II des Kapitalsteuergesetzes von 1852 kein Schuldzinsenabzug zugelassen[3]).

In Anwendung auf die Eisenbahnaktiengesellschaften hatte man also bereits 1873 etwas der allgemeinen Einkommensteuer ähnliches eingeführt, nämlich eine Steuer vom wirklichen Gesamteinkommen, mit jährlicher Neuveranlagung und Fassionspflicht, allerdings ohne Progression und ohne Schuldzinsenabzug. Der Grund zu dieser Ausnahmebestimmung lag im Gegensatz zu Preussen nach den Motiven darin, „dass es einfacher erschien, den Eisenbahnbetrieb da zu besteuern, wo sich seine Erträgnisse in der dem Unternehmer zukommenden Kapitalrente zusammenfassen lassen, die das zu versteuernde Einkommen am richtigsten ausdrücke“[4]), während in Preussen die Befreiung der Eisenbahngesellschaften von der Gewerbesteuer und ihre Unterstellung unter eine Sondersteuer „nur eine Konsequenz der Privilegiums-, der Konzessionserteilung“

---

[1]) Denkschrift betr. Weiterbildung der direkten Steuern, Verh. d. K. d. Abg. 1895, 3. Beil.-Bd. S. 285.

[2]) Wagner, Finanzwissenschaft IV. Teil, 1. Hlbbd., S. 32.

[3]) Vgl. Riecke a. a. O. S. 137.

[4]) Verh. d. Abg.-Kammer 1868—70, I. Beil.-Bd. S. 158.

war[1]); auch sollte dort deren Ertrag ursprünglich zum Ankauf von Stammaktien der preussischen Privatbahnen dienen[2]).

Der Schwierigkeit und Umständlichkeit der Verteilung ihres Reineinkommens unter die von der Eisenbahn durchzogenen Amtsbezirke und Gemeinden begegnete man gleichzeitig dadurch, dass man in dem Gemeindebesteuerungsgesetz von 1877 (Art. 3) die Eisenbahngesellschaften auch von der kommunalen Gewerbesteuer und ebenso von dem 1%igen Zuschlag zur Kapitaleinkommensteuer ausnahm und sie dafür in gleicher Weise, wie es bei den Staatseisenbahnen seit 1849 (die erste württembergische Eisenbahnlinie wurde am 22. Oktober 1845 in Betrieb gesetzt[3]) zu Recht bestand, nur mit einem fingierten Staatssteuerkapital ihrer Grundflächen und ihrer Gebäude zur Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer heranzog[4]).

Für alle übrigen Aktiengesellschaften, die nach denselben Grundsätzen wie jedes andere Gewerbe zu behandeln waren, beruhte die wichtigste Aenderung des Gesetzes von 1873 in der Abschaffung der relativen Steuersätze (oben S. 6 f.) und in der Einführung einer unmittelbaren Ermittlung des durchschnittlichen, mittleren, gewerblichen Reinertrags jedes einzelnen Gewerbes[5]), die wie seither „nach äusseren Merkmalen" erfolgte[6]), insbesondere nach der in den Fassionen anzugebenden Zahl und Gattung der Gehilfen und der gleichfalls zu fatierenden Grösse des mittleren Betriebskapitals (Art. 89), jedoch ohne Abzug von Schulden an letzterem (Art. 91, Ziff. 3) und „mit Ausschluss des dem Gewerbe dienenden, in Gebäuden bestehenden Anlagekapitals"[7]) und des in verzinslichen Wertpapieren angelegten Betriebskapitals (s. u. S. 20—22), das nur der Gebäude- bezw. Kapitalsteuer unterstellt war. Freilich wurde die frühere Unterscheidung zwischen Kapitalertrag und Arbeitsverdienst (oben S. 6 ff.)

---

[1]) Wagner, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preussen, Finanzarchiv 1891, S. 203.

[2]) Derselbe, Direkte Steuern im Handbuch von Schönberg, 4. Aufl., 3. Bd., 1. Hlbbd., 1897, S. 282, und Finanzwissenschaft IV, 1, 1899, S. 32.

[3]) Riecke a. a. O. S. 94.

[4]) Vgl. Riecke, a. a. O. S. 193.

[5]) Vgl. die Ausführungen des Ministerialrats Dr. Pistorius in der Sitzung d. K. d. Abg. v. 1. Juli 1902 (Prot. S. 2602 ff.).

[6]) Vgl. v. Schall, Beiträge zur Reform der direkten Steuern in Württemberg, Finanzarchiv 1895, S. 14.

[7]) Komm.-Ber. d. K. d. Standesh. z. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz (erstattet von Geheimrat Dr. v. Schall) v. 23. Mai 1902, S. 2.

beibehalten, allein während der letztere seither auch den Verdienst des Gewerbetreibenden aus der Arbeit der Gehilfen und sogar aus dem Betrieb der Maschinen in sich begriff (oben S. 6) und somit seine Anwendung auf die Aktiengesellschaften weniger Bedenken hatte, sollte der nunmehrige „persönliche Arbeitsverdienst" nach den Motiven [1]) „die Belohnung des Gewerbetreibenden bilden für seine Teilnahme an der Arbeit, für die Leitung des Geschäfts, für die Verantwortung, für Anwendung von Kenntnissen, Geschicklichkeit, Erfahrung, Umsicht und Kraft bei dem Betrieb" und „demnach die Eigenschaft eines Berufseinkommens haben, daher folgerichtig wie das Diensteinkommen zu behandeln sein", dem bei Beträgen über 3400 M. nach dem degressiv gestalteten Einkommensteuergesetz von 1852 (vgl. Art. 5 Ziff. III) ein gleichmässiger steuerfreier Abzug von 2125 M. gewährt wurde, während der Betriebskapitalertrag „mit dem Zinseinkommen gleichgestellt" und daher voll besteuert werden sollte (Art. 88 Ziff. 1 und 2).

Im Gegensatz zu dem badischen Erwerbsteuergesetz von 1876 würde hiernach dieser persönliche Arbeitsverdienst den zugleich eine Risikoprämie enthaltenden Unternehmergewinn nicht in sich schliessen [2]); eine Bestätigung findet dies auch darin, dass nach den Landtagsverhandlungen „der Arbeitsverdienst mindestens dem Betrag zu entsprechen habe, den ein Gewerbetreibender aufzuwenden hätte, wenn er das Geschäft durch einen Geschäftsführer betreiben müsste" [3]). Nun ist aber in dem Gewerbeeinkommen der Aktiengesellschaften neben dem Kapitalertrag wohl noch ein Unternehmergewinn enthalten, von einem persönlichen Arbeitsverdienst kann dagegen bei ihnen nicht die Rede sein, wie dies auch schon bei Beratung des Gesetzes von dem Berichterstatter der Zweiten Kammer hervorgehoben wurde [4]); denn hier erfolgt die Geschäftsleitung u. s. w. nur durch bezahlte Direktoren und deren Gehalt wird von dem zu besteuernden

---

[1]) Vgl. auch § 7 der Verfügung der königl. Katasterkommission vom 7. Oktober 1874, betr. die Vollziehung der Gewerbeeinschätzung — Sammlung a. a. O. S. 114.

[2]) Vgl. v. Schall, a. a. O., Finanzarchiv 1895, S. 10 ff.

[3]) Verh. d. Abg.-Kammer 1870—73, Prot. 5, S. 2432; Kommissionsbericht d. K. d. Standesh. 1870—74, II. Beil.-Bd., S. 570. Vgl. auch Riecke, a. a. O. S. 119.

[4]) Verh. d. Abg.-Kammer 1870—72, I. Beil.-Bd. 2. Abt., S. 1011; vgl. auch v. Schall, a. a. O., Finanzarchiv 1895, S. 10.

Ertrag des Geschäfts vorweg abgezogen. Da aber im Gesetz ausdrücklich bestimmt wurde, dass bei einem Gesellschaftsbetrieb einer der Gesellschafter als Unternehmer anzusehen sei (vgl. Art. 90, Lit. f), so konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass auch dem Gewerbeertrag der Aktiengesellschaften die Ausscheidung eines Arbeitsverdienstes und demnach eine Steuerdegression zu teil werden sollte, die sie an und für sich nicht verdienten.

Wäre nun der Arbeitsverdienst und der Kapitalgewinn nach der Absicht des Gesetzes je getrennt geschätzt worden, so wäre man dem Gesetze am besten dadurch gerecht geworden, dass man unmittelbar die Bezüge des ersten Direktors als persönlichen Arbeitsverdienst einer Gesellschaft angenommen und dem ermittelten Kapitalertrag zugeschlagen hätte. Allein in der Praxis liess sich eine solche getrennte Schätzung nicht durchführen; es wurde daher zunächst der gesamte Reinertrag in einer Summe geschätzt und davon erst nachträglich ein Teil als Arbeitsverdienst ausgeschieden, wobei aber die als Anhalt für dessen Schätzung aufgestellten Klassentafeln von Anfang an als unbrauchbar ausser acht gelassen wurden [1]); der Rest bildete dann den Betriebskapitalertrag. Bei dieser Behandlungsweise war es unwesentlich, in welcher Höhe bei den von Aktiengesellschaften betriebenen Gewerben der Arbeitsverdienst festgesetzt wurde; denn sobald ein solcher von mehr als 3400 M. in Betracht kam, wie es wohl durchweg bei den Aktiengesellschaften der Fall ist, waren Arbeitsverdienst und Kapitalertrag einander gleichgestellt und voll besteuert. Der Kapitalertrag betrug auf 1. April 1894 durchschnittlich 6,38 % für die sämtlichen Gewerbebetriebe [2]) (gegenüber nur 3 % Rente aus gewerblichen Gebäuden!).

Eine wesentliche Aenderung erfuhr die Besteuerung der Aktienbanken: nach dem Gesetze von 1821 wurden bei Veranlagung der Gewerbesteuer allgemein verzinsliche Kapitalien nicht zu dem Betriebskapital gerechnet, sondern allein der Kapitalsteuer unterstellt (oben S. 6), dagegen sollte nach Art. 91 Lit. g des Gesetzes vom

---

[1]) Komm.-Ber. d. Abg.-Kammer (erstattet von Abg. Schickhardt) über den Gesetzentwurf, betr. Abänderung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 23. Mai 1902, Verh. d. Abg.-Kammer, III. Beil.-Bd. S. 317 ff. Desgl. Denkschrift von 1895 a. a. O. S. 278 u. 306; endlich die S. 18 Anm. 5 gen. Ausführungen des Ministerialrats Pistorius.

[2]) Motive z. Gesetzentw. betr. Abänderung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 14. Mai 1895 (Verh. d. Abg.-Kammer 1895, S. 416 ff.).

28. April 1873 „bei Bankiers und ähnlichen Gewerbetreibenden“ fortan ausser den auch sonst (Art. 91 Lit. f) darunter fallenden Wechseln, Kontokorrentguthaben und anderen Aktivaausständen „namentlich auch der Betrag der im Geschäft befindlichen verzinslichen und unverzinslichen Papiere jeder Art zum Betriebskapital gehören“ ohne Rücksicht darauf, dass der Zinsertrag „aus ihren gesamten Fonds an verzinslichen Papieren“ [1]) schon der Kapitalsteuer unterlag. Durch diese gleichzeitige Unterstellung unter zwei gleichartige Steuern wollte man jedoch keine Doppelbesteuerung einführen; die Erklärung liegt vielmehr darin, „dass diese Papiere, wie alle anderen Bestandteile eines gewerblichen Betriebskapitals, Hilfsmittel zur Erzielung des Gewerbeertrags seien, woraus mit Notwendigkeit folge, diese Papiere mit dem Ertrag, mit dem sie von der Kapitalsteuer nicht getroffen werden, zur Gewerbesteuer zu ziehen“ [2]). Man zerlegte also diesen aus dem Geschäftsertrag herausgeschnittenen Teil wiederum in zwei Teile, so dass das in Wirklichkeit untrennbare Unternehmereinkommen der Aktienbanken von der württembergischen Steuergesetzgebung in vier Teile auseinandergerissen wurde: in den Arbeitsverdienst und den Kapitalertrag einschliesslich Unternehmergewinn als Gegenstand der Gewerbesteuer, ferner in den Kapitalzins als kapitaleinkommensteuerpflichtig und endlich in die Grundrente (aus Gebäude- oder Grundbesitz) als Teil des Gebäude- oder Grundsteuerkatasters.

Da diese wiederholte Trennung in der Praxis die gleichen Schwierigkeiten bereitete wie die erste Zerlegung in Kapitalertrag und Arbeitsverdienst, so half man sich damit, dass man nur einen sehr mässigen Prozentsatz als Ertrag des Betriebskapitals in Ansatz brachte oder dieses entsprechend niedriger einschätzte [3]).

Ob sich jene Bestimmung auch auf andere Gewerbetreibende, insbesondere auf die aus solchen Wertpapieren bestehenden Reservefonds der Aktiengesellschaften erstreckte, ist weder aus den Motiven und Kammerverhandlungen noch aus den Vollzugsvorschriften ersichtlich; da aber überall nur davon die Rede ist, den durch den

---

[1]) Vgl. Vollzugsverf. des königl. Steuerkollegiums vom 10. Juni 1853 (§ 1) — Sammlung a. a. O. S. 172.

[2]) Wie in dem S. 15 Anm. 1 gen. Kommissionsbericht S. 18 ff.

[3]) Komm.-Ber. der K. d. Standesh. zum Kapitalsteuergesetzentwurf vom 2. Mai 1898, erstattet von Geheimrat v. Hess. Verh. d. K. d. Standesh. 1895—99, II. Beil.-Bd. S. 669 ff.

Handel mit solchen Papieren erzielten Gewinn an Provisionen und Kursdifferenzen durch die Gewerbesteuer zu erfassen [1]), so dürfte eine Ausdehnung auf andere Aktiengesellschaften in der Regel zu verneinen gewesen sein [2]).

Für sämtliche Aktiengesellschaften von Bedeutung war das aufrechterhaltene Verbot des Schuldenabzugs am Betriebskapital (Art. 91 Ziff. 3), das sich in gleicher Weise auf eigentliche Schulden wie „auf die vom Geschäftsbetrieb unmittelbar herrührenden Passivverbindlichkeiten" bezog, selbst wenn daneben kapitalsteuerpflichtige Forderungen in Betracht kamen [3]). Auch hier wurde es der Praxis überlassen, „diese Verhältnisse in geeigneter Weise zu berücksichtigen und eine Ausgleichung durch eine mässige Einschätzung der Rente aus dem Betriebskapital herbeizuführen" [3]).

Für eine Art von Aktiengesellschaften wurden mit Rücksicht auf ihre eigentümlichen Betriebsverhältnisse über die Einschätzung ihres Reinertrags besondere Bestimmungen in dem Gesetz (Art. 92) getroffen, nämlich „für die nicht auf Gegenseitigkeit gegründeten, sondern auf Gewinn berechneten Versicherungsgesellschaften": man rechnete unter deren Betriebskapital im Anschluss an das schon länger bestehende Verfahren [4]) „neben dem Wert der Gerätschaften" auch „den Ertrag an Prämien und Beiträgen", unterschied dabei jedoch zwischen inländischen und nichtwürttembergischen Gesellschaften in der Weise, dass bei Ermittlung des Arbeitsverdienstes für die inländischen auch der ausserhalb des Landes bezogene Prämienertrag in Rechnung zu bringen war, während man den Arbeitsverdienst ausländischer Gesellschaften nur aus den Prämien von Versicherungen im Inlande schätzte, ähnlich wie auch den Kapitalertrag sowohl einheimischer wie auswärtiger Versicherungsaktiengesellschaften.

Der Vollständigkeit halber möge hier noch beigefügt werden, dass für eine Aktiengesellschaft neben der Gewerbesteuer noch eine Sondersteuer geschaffen wurde, indem der Württembergischen Notenbank in dem Bankgesetz vom 24. Juli 1871 als Entgelt für

---

[1]) Vgl. auch § 1 Ziff. 4 der S. 19 Anm. 1 gen. Vollzugsverf.

[2]) a. M. Pistorius, Gesetz, betr. die Einkommensteuer 1903, S. 90, Note 18.

[3]) Wie oben S. 21 Anm. 3.

[4]) Vgl. Erlass des königl. Steuerkollegiums vom 20. Dezember 1859, Amtsblatt dess. 1860, S. 1.

das Recht zur Ausgabe von Noten die Verpflichtung auferlegt wurde, $^1/_3$ des Reingewinns, soweit er 5 % des Aktienkapitals übersteigt, dem Staat zu überlassen.

Ganz kurz sind die Bestimmungen des Gesetzes über die vornehmlich für die Aktiengesellschaften in Betracht kommende Verteilung des geschätzten Reinertrags, wenn sich der Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden erstreckte: hier beschränkte sich Württemberg auf die Bestimmung, dass ein solches Gewerbe (am Sitz seiner Hauptniederlassung oder Betriebsleitung [1]) „als Ganzes" einzuschätzen (vgl. Art. 87 Abs. 2) und sodann „der Steueranschlag verhältnismässig auf die einzelnen Zweiggeschäfte zu verteilen" sei (Art. 85 Abs. 1). Da die Einschätzung nun auf Grundlage des fatierten Betriebskapitals und der Gehilfenzahl (Art. 93 Ziff. 2 Lit. b und c) erfolgte, so richtete sich die Verteilung in der Praxis zumeist [1]) nach dem Verhältnis des in den einzelnen Geschäften vorhandenen Kapitals und Personals, wobei zuvor für das Hauptgeschäft in der Regel 10 % des geschätzten Reinertrags als Arbeitsverdienst vorweggenommen wurde.

Alle diese Bestimmungen des neuen Gesetzes gaben der Einschätzungsbehörde die Handhabe, nicht mehr nur die kleinen und mittleren Gewerbe im richtigen Verhältnis zu ihrem Geschäftsertrag zur Steuer zu veranlagen, sondern nunmehr auch die Grossbetriebe, also vornehmlich die Aktiengesellschaften, ihrer Ertragsfähigkeit entsprechend zu erfassen und im Verein mit dem erhöhten Steuerfuss gerechter zu besteuern. Denn neben der Fassion ihres Betriebskapitals und ihrer Gehilfenzahl konnte man jetzt auch die von ihnen in den Bilanzen öffentlich abgelegten Fassionen ihres Reingewinns, zu deren Einreichung sie zwar nicht verpflichtet waren, aber angehalten werden konnten, bei der Einschätzung verwerten; doch war dabei zu beachten, dass der gewerbliche Reinertrag, wie er hier veröffentlicht ist, verschiedene Bestandteile enthält, die bereits von anderen Steuern, der Gebäude-, der Kapital- und eventuell der Grundsteuer, getroffen wurden oder die einer solchen überhaupt nicht unterlagen, wie z. B. Spekulationsgewinne oder Kursgewinne aus Wertpapieren bei anderen Aktiengesellschaften als Banken. Und gerade die Veröffentlichungen der Aktiengesellschaften gaben, wie ein Regierungsvertreter (Ministerialrat Dr. Pistorius) am 1. Juli 1902

---

[1]) Vgl. § 5 Abs. 2 u. 3 der S. 19 Anm. 1 gen. Vollzugsverf.

in der Zweiten Kammer erklärt hat, wiederum Anhaltspunkte für die Einschätzung gleicher Unternehmungen, die von Einzelpersonen betrieben wurden [1]).

Indes wurden die Aktiengesellschaften nicht schärfer veranlagt als letztere, vielmehr wurde „bei der erstmaligen Einschätzung zum neuen Gewerbesteuerkataster die materielle Uebereinstimmung der Schätzungen unter sich dadurch zu erzielen gesucht, dass die grösseren Gewerbe des ganzen Landes zunächst zusammengestellt und für die Einschätzung jeder Art derselben unter Zuziehung von Sachverständigen aus der Mitte der betreffenden Gewerbetreibenden bestimmte Anhaltspunkte aufgesucht wurden, nach denen sämtliche Gewerbe gleicher Art beurteilt und in ein richtiges Verhältnis gesetzt werden konnten“ [2]); auch späterhin hat man nach einer Mitteilung des Finanzministers v. Zeyer in der erwähnten Sitzung hinsichtlich der einzelnen Hauptgewerbezweige „nach kodifizierten Grundsätzen und Erfahrungen“ gehandelt, ein Beweis dafür, dass zwischen Einzel- und Aktienunternehmungen bei der Steuereinschätzung kein Unterschied gemacht wurde.

Ein weiterer Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand war darin zu erblicken, dass zwar nicht jährlich, wie früher bei der preussischen Staatsgewerbesteuer, so doch bei „nachhaltiger Veränderung des Betriebs“ (Art. 14 Abs. 3) eine Neueinschätzung zu erfolgen hatte, sei es auf Antrag des Steuerpflichtigen (Art. 93 Ziff. 4) oder von Amts wegen (Art. 94 Ziff. 3); jedoch wurde diese Bestimmung nicht dazu benützt, um alsbald zu einer Berichtigung des Katasters zu schreiten, wenn sich in einem Gewerbebetrieb eine Erweiterung oder Einschränkung bemerkbar machte [3]), wie es namentlich bei den Aktiengesellschaften ohne weiteres kontrolliert werden konnte, sondern man entschied sich darüber „nicht vor einem Zuwarten von 3—4 Jahren [4]) und blieb selbst bei Aktiengesellschaften, im Zweifelsfall in mitius entscheidend, lieber überhaupt unter dem

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1902, S. 2603.

[2]) v. Riecke, Die neuen württ. Steuerkataster, Finanzarchiv 1888, S. 328. Das Königreich Württemberg 1884, IV. Buch, S. 193 f., vgl. auch Denkschrift a. a. O. S. 280.

[3]) Vgl. auch § 13 Abs. 4 der Verf. der königl. Katasterkommission v. 17. Januar 1878 — Sammlung a. a. O. S. 136.

[4]) Von einer solchen Zeitbestimmung war übrigens während der eingehenden Kammerverhandlungen von 1895—1903 nicht mehr die Rede.

wirklichen Ertrag, so dass solche oft nur mit der Hälfte, ja sogar nur mit 1/3 bis 1/4 ihres wirklichen jeweiligen Reinertrags zur Steuer herangezogen wurden". Zum Beweis dafür führt v. Neumann[1]) eine Reihe von Aktiengesellschaften an, deren Einschätzung in der Kammer der Abgeordneten am 18. Mai 1887 vom Regierungskommissär zur Sprache gebracht wurde[2]), die auch hier folgen mögen: danach betrug das Verhältnis zwischen geschätztem und wirklichem Einkommen:

bei der Stuttgarter Pferdebahngesellschaft	27,875 M.	:	43,163 M.
„ „ Württembergischen Bankanstalt .	397,000 „	:	438,000 „
bei einem anderen grossen Bankgeschäft in Stuttgart	497,000 „	:	549,000 „
bei einer anderen Bank dort	991,000 „	:	1,250,000 „
„ einem Baugeschäft.	102,000 „	:	235,000 „
„ einer grossen Verlagsbuchhandlung .	518,000 „	:	672,000 „
„ einem der grössten Baumwolldruckgeschäfte	223,000 „	:	750,000 „

Indes dürfen vorstehende Zahlen nur mit Vorsicht aufgenommen werden, da, wie erwähnt (oben S. 23), die Unterschiede zum Teil auch darauf beruhen, dass bei der Einschätzung die Veranlagung dieses Reinertrags zu anderen Steuern oder dessen teilweise Steuerfreiheit zu berücksichtigen waren; soviel lassen sie aber jedenfalls ersehen, dass in Württemberg die Aktiengesellschaften wegen ihrer öffentlichen Rechnungsablegung steuerlich in keiner Weise schlechter daran waren als die von Einzelpersonen betriebenen Unternehmungen; auch bei ihnen hielt man an dem Grundsatz fest, nur mittlere, durchschnittliche Erträge zu erfassen.

Wenn sich hierbei Unbilligkeiten zeigten, wie dies an der Hand der Bilanzen der Aktiengesellschaften am ehesten offenbar werden konnte, so lag der Grund nicht in einer mangelhaften Steuerveranlagung, sondern in den den Ertragsteuern anhaftenden Fehlern.

Da bei diesen die Veranlagung nur aus dem Grund bloss nach äusseren Merkmalen und ohne unmittelbare Fassion des Reinertrags erfolgt, um ein Eindringen in die Betriebs- und Geschäftsverhält-

---

[1]) v. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen 1896, S. 89 f.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1887, 2. Prot.-Bd. S. 858 ff.

nisse des Gewerbeunternehmers zu vermeiden [1]), so ist eine derartige Einschätzung gegenüber den Aktiengesellschaften bei ihren an sich schon offensichtlichen Verhältnissen kaum mehr aufrechtzuerhalten. So ist gerade in Anwendung auf diese Betriebsform die allgemeine Einkommensteuer die beste Lösung für eine gerechte Steuerveranlagung. Der einzige Unterschied bei der Einschätzung der Aktiengesellschaften wird dann nur noch darin beruhen, dass man sie jetzt nicht mehr bloss alle 3—4 Jahre einzuschätzen, ihre Schulden nicht mehr nur in versteckter Weise zu berücksichtigen hat, sondern jährlich und unter offenem Schuldzinsenabzug; der Uebergang von der Gewerbesteuer zur Einkommensteuer ist daher in Württemberg den Aktiengesellschaften gegenüber nur ein kleiner Schritt, der umsomehr auch künftighin deren uneingeschränkte Heranziehung als gerecht hätte erscheinen lassen.

B. Die Regelung der Besteuerung der Aktiengesellschaften bei der allgemeinen Einkommensteuer.

1. Die Regierungsvorlage.

Bei Aufnahme der Steuerreform im Jahre 1895 waren, wie gezeigt, die Aktiengesellschaften von ihrer Entstehung an für Staat und Gemeinde mit ihrem gesamten Ertrag in demselben Umfange wie die natürlichen Personen der bestehenden Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalsteuer unterstellt, daneben war aber auch der Ertrag, den sie in Form von Dividenden verteilten, in der Hand der Aktionäre, soweit diese in Württemberg ihren Wohnsitz hatten, seit 1872 noch einmal durch die Kapitalsteuer der Staats- und Körperschaftsbesteuerung unterworfen. Der Steuerbetrag, den der Staat auf diese Weise von den Aktiengesellschaften erhob, belief sich im Rechnungsjahr 1892 auf 551,756 M. 55 Pf. [2]) (sämtliche juristische Personen einschliesslich der Aktiengesellschaften zahlten 1,3 Mill. M. oder nahezu $^1/_{10}$ des durch direkte Steuern zu deckenden Staatsbedarfs) und wurde von 136 inländischen und 89 auswärtigen Aktiengesellschaften (nebst einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) aufgebracht.

---

[1]) Vgl. auch die Motive z. Ges. v. 28. April 1873 (Verh. d. K. d. Abg. 1868—70, I. Beil.-Bd.) S. 197.

[2]) Motive, Verh. d. K. d. Abg. 1895, III. Beil.-Bd. S. 337.

Da nun die württembergische Steuerreform in erster Linie den Zweck verfolgte, eine gerechtere Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit zu bewirken, und da sie dies mit Ersetzung eines Teils der seitherigen Ertragsteuern durch eine allgemeine Einkommensteuer als Hauptsteuer zu erreichen suchte, so dass also die Ertragsteuern, deren Beibehaltung zur Vorbelastung des aus Vermögensbesitz entspringenden Einkommens in Aussicht genommen war, eine erhebliche Ermässigung erfahren sollten[1]), so war vom Standpunkt des geltenden Rechts die Frage, in welcher Weise zu dieser Einkommensteuer die Aktiengesellschaften heranzuziehen seien, von vornherein von zwei Wegen abgedrängt, die in anderen Staaten früher vielfach zur Lösung geführt haben[2]), nämlich ihr Einkommen entweder ausschliesslich bei der Gesellschaft als solcher zu veranlagen unter Freilassung der Dividenden auf seiten der Aktionäre oder es umgekehrt unter Befreiung der Gesellschaft erst nach seiner Zerlegung in Dividenden in der Hand der Aktionäre zu besteuern. Denn neben steuertechnischen Bedenken wäre eine derartige Freilassung, sei es der Gesellschaft oder der Aktionäre, einem ungerechtfertigten Steuergeschenk gleichgekommen, da sie an der durch Einführung der Einkommensteuer ermöglichten Herabsetzung der Ertragsteuersätze teilgenommen hätten; ferner wären im ersten Fall die Erträge der ausländischen Kapitalien, die in inländischen Aktienunternehmungen angelegt sind, der Besteuerung entgangen. Ausserdem aber hätte eine solche Freilassung für den Staat und noch empfindlicher für die Gemeinden einen namhaften Einnahmeausfall zur Folge gehabt, „dessen Deckung durch eine um so stärkere Inanspruchnahme der natürlichen Personen hätte bewirkt werden müssen“ (Motive S. 337). Es wurde deshalb auch ein in der Kommission der Abgeordnetenkammer von dem Abgeordneten Hähnle gestellter Antrag, „das Einkommen aus Dividenden steuerfrei zu lassen, insoweit es als Einkommen der Gesellschaft bereits der Einkommensteuer unterworfen ist“, als völlig aussichtslos zurückgezogen[3])

---

[1]) Denkschrift a. a. O. S. 301 ff. u. 307.

[2]) Vgl. Schanz, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften, Finanzarchiv 1885, S. 317 ff., 1892, S. 417 f.; Hecht, Desgl. Finanzarchiv 1890, S. 437 ff.; Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Bd., 2. Aufl., 1890, S. 420 ff. Ders. im Handbuch (4. Aufl.) III. 1, S. 427 ff.

[3]) Komm.-Ber. d. K. d. Abg., Verh. d. K. d. Abg. 1897, VII. Beil.-Bd. S. 93 u. 96.

und im ganzen Landtag weder in dieser noch in ähnlicher Form mehr wiederholt.

So standen im Hinblick auf die württembergische Steuergeschichte für die Regelung dieser Frage nur noch die beiden anderen Wege offen, die ausserdem eine leichtere und sicherere Erfassung des Einkommens der Aktiengesellschaften gewährleisteten: entweder gleichzeitig und unverkürzt die Aktiengesellschaften und die einzelnen Gesellschafter zu besteuern, wie es der bisherigen Rechtsentwicklung in Württemberg entsprochen hätte, oder auf einer der beiden Seiten, mit Rücksicht auf die in der uneingeschränkten Besteuerung etwa zu erblickende Doppelbesteuerung, eine Milderung eintreten zu lassen. Eine solche aber durch ein Abzugsrecht der Aktionäre zu erzielen, hätte die gleichen Bedenken gehabt wie deren völlige Befreiung; es konnte also eine Abschwächung der Steuerpflicht nur auf seiten der Gesellschaft in Betracht kommen.

Die Regierung wählte den letztgenannten Weg und schloss sich dabei dem Vorgang von Baden und Preussen an. Sie erklärte zunächst in Ziff. 1 des Art. 2 ihres Einkommensteuergesetzentwurfs vom 14. Mai 1895 [1]) im Gegensatz zu jenen Staaten und zu Hessen die juristischen Personen grundsätzlich für steuerpflichtig, wie es auch in Sachsen der Fall ist, machte aber daneben zur Hervorhebung ihrer wichtigsten Arten in Ziff. 2 und 3 jenes Artikels die Aktiengesellschaften, wie die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften noch besonders namhaft.

Begründet [2]) wurde dieser Vorschlag mit dem Hinweis auf ihre bereits bestehende Ertragsteuerpflicht und auf den finanziellen Ausfall (vgl. oben S. 27); bezüglich der Aktiengesellschaften wurde dabei noch besonders betont, „dass sich schon aus dem letzteren Grund deren Beiziehung zur Einkommensteuer nicht umgehen lasse, da besondere Gründe für eine steuerliche Erleichterung dieser Gesellschaften nicht vorliegen". Infolgedessen hatten die Motive auch keinen Anlass, auf die prinzipielle Frage, ob bei den Aktiengesellschaften ein eigenes selbständiges, von dem der Aktionäre verschiedenes Einkommen vorliege, näher einzugehen; sie wurde daher nur mit den kurzen Worten abgetan, dass „sie in den deutschen Einkommensteuergesetzen durchweg bejaht werde".

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1895, III. Beil.-Bd. S. 319 ff.

[2]) Motive S. 346 u. 337 f.

In Art. 13 Ziff. 2 (Gesetz Art. 14 Ziff. 2) wurden sodann noch die zur Verteilung gelangenden Dividenden ohne Unterschied, ob sich die Gesellschaft in Württemberg oder auswärts befindet[1]), in der Hand der einzelnen Aktionäre als Kapitaleinkommen der Einkommensteuer unterworfen.

„Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die durch die Besteuerung der Aktiengesellschaften neben der gleichzeitigen Besteuerung der Dividendenbezüge der Aktionäre geschaffen würde“ [2]), wurde nun in Art. 15 des Entwurfs (Gesetz Art. 16) die grundsätzlich ausgesprochene Steuerpflicht des Einkommens der Aktiengesellschaften, die indes nicht wie die seitherige Gewerbesteuer nur auf die auf Erwerb gerichteten Aktiengesellschaften beschränkt sein, sondern alle Aktiengesellschaften ohne Rücksicht auf die von ihnen verfolgten Zwecke treffen sollte, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Vorgänge in Preussen und Baden eingeschränkt und dementsprechend an deren steuerbarem Einkommen ein Abzug gestattet, der nach dem badischen Vorbild auf 3 % des eingezahlten Aktienkapitals oder bei auswärtigen Gesellschaften eines verhältnismässigen Teils davon bemessen wurde. Während aber dieser Abzug in beiden Ländern unter allen Umständen statthaft ist, also auch dann, wenn keine oder weniger als 3½ bezw. 3 % Dividende zur Verteilung kommen, hat der württembergische Entwurf im Hinblick auf den Zweck, der mit dieser Ausnahme erreicht werden sollte, einen solchen Abzug nur zugelassen, wenn überhaupt eine Doppelbesteuerung vorliegen würde, also nur, „wenn wirklich Dividenden an die Gesellschaftsmitglieder zur Verteilung gelangen“; ausserdem hat er bestimmt, dass der Abzug nicht höher sein darf als der Gesamtbetrag der zur Verteilung gelangenden Dividenden, „da hinsichtlich der Beträge, die in den Reservefonds fliessen oder zu Schuldentilgung, zu Vermehrung des Betriebskapitals u. dgl. verwendet werden, eine Doppelbesteuerung jedenfalls nicht stattfinde und kein Grund vorliege, das nicht zur Dividendenverteilung verwendete Einkommen steuerfrei zu lassen“ [3]).

Da aber die Einräumung eines solchen Abzugsrechts gegenüber dem seitherigen Rechtszustand eine erhebliche Abschwächung be-

[1]) Vgl. Pistorius, Gesetz, betr. die Einkommensteuer 1903, S. 84, Note 4.

[2]) Motive S. 346.

[3]) Motive S. 346.

deuten würde, hatte die Regierung selbst ein Bedürfnis, auf die Frage, „ob eine solche Milderung aus fiskalischen und anderen Gründen nicht besser unterblieben wäre“ [1]), näher einzugehen, zumal sie zugibt, „dass die Gründung von Aktiengesellschaften und der Uebergang von Einzelbetrieben in die Form von Aktienunternehmungen durch die bestehenden steuerlichen Verhältnisse keineswegs gehemmt worden ist und dass der Aktionär aus der selbständigen Rechtsstellung der Gesellschaft insbesondere dadurch, dass er nur in Höhe seiner Einzahlung oder des für seine Aktien bezahlten Preises Gefahr läuft, besondere Vorteile zieht“ [1]). Indes hatte die Regierung dagegen geltend zu machen, dass die Erleichterung der Aktiengesellschaften dadurch ausgeglichen würde, „dass die Aktionäre mit ihren Dividenden infolge des progressiven Tarifs künftig unter Umständen einer höheren Steuer unterliegen als bisher“; auch würde die Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer eine Verschärfung bedeuten, insofern als „die bisherige Gewerbesteuer bloss die durchschnittlichen Erträge besteuere, die Einkommensteuer aber künftig das wirkliche Reineinkommen erfassen solle und als der in der Gewerbesteuer geschätzte Durchschnittsertrag nicht selten hinter dem wirklichen Reinertrag zurückbleibe“; endlich sei schon die bisherige Besteuerung jener Gesellschaften der Besteuerung in anderen Staaten nicht nachgestanden; es würde sie daher Württemberg ohne die Einräumung des 3 %igen Abzugs von allen grösseren Bundesstaaten am schärfsten besteuern.

Was dann noch die Veranlagung des steuerbaren Einkommens der Aktiengesellschaften im einzelnen betrifft, so hielt sich der Regierungsentwurf in der Hauptsache auch hier an die Gesetze von Baden und Preussen, die selbst wieder ihre Bestimmungen den Erläuterungen zu dem Hamburger Einkommensteuergesetz von 1881 entnommen haben [2]); sie hatte dabei vor allem im Auge, künftighin die Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts hierin verwerten zu können [3]). Es wurde demgemäss von einer Begriffsbestimmung wie von einer Unterscheidung der Einzelquellen des Einkommens der Aktiengesellschaften abgesehen und dafür bestimmt [4]),

[1]) Motive S. 346.

[2]) Antoni, Die Steuersubjekte, Finanzarchiv 1888, S. 475.

[3]) Komm.-Ber. d. K. d. Standesh. v. 25. Novbr. 1902 (erstattet von Geheimrat v. Hess), S. 57 (Verh. d. K. d. Standesh. 1902, Beil. 14).

[4]) Vgl. Art. 15 des Entwurfs (Gesetz Art. 16).

dass als steuerbares Einkommen nur die Ueberschüsse zu gelten haben und auch diese nur, soweit sie zu bestimmten Zwecken verwendet werden, nämlich zur Verteilung als Dividenden oder Gewinnanteile an die Mitglieder, zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Erweiterung des Geschäfts, endlich zur Bildung von Reservefonds, wozu später vom Landtag noch der Betrag der von den Gemeinden und Amtskörperschaften erhobenen Ertrag- und Einkommensteuern beigefügt wurde.

Von diesem steuerbaren Einkommen sollte mit Rücksicht auf die Vorschriften des Doppelbesteuerungsgesetzes frei bleiben das den Gesellschaften aus nichtwürttembergischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb erwachsende Einkommen [1]) und anderseits bei ausländischen Aktiengesellschaften, die in Württemberg Grund- und Gebäudebesitz haben oder Gewerbe betreiben, nur das aus württembergischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb stammende Einkommen herangezogen werden [2]).

Dementsprechend sollten auch die Schuldzinsen, die auf dem nicht der württembergischen Besteuerung unterliegenden Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haften, an dem steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht werden dürfen [3]).

Im Unterschied von den meisten anderen Einkommensteuergesetzen sollte jedoch nach dem württembergischen Entwurf die Berechnung des Einkommens überhaupt nicht nach einem dreijährigen Durchschnitt erfolgen, vielmehr nach dem Ergebnis des letzten Jahres, da jene zu weitläufig sei und die Veranlagung nach dem Ergebnis des Vorjahres mehr der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen entspreche [4]).

Das hiernach sich ergebende Einkommen wurde wie bei den natürlichen Personen erst von einem Betrag von 500 M. ab für steuerpflichtig erklärt [5]), bei den nur beschränkt steuerpflichtigen auswärtigen Gesellschaften dagegen nach einem später auf Antrag der Zweiten Kammer erfolgten Zusatze schon mit einem Einkommen von 200 M. ab (Ges. Art. 5 Abs. 2).

---

[1]) Vgl. Art. 7 Ziff. 1 (Gesetz Art. 8 Ziff. 1).
[2]) Vgl. Art. 3 Abs. 1, lit. a.
[3]) Vgl. Art. 9, I, 4.
[4]) Motive S. 344.
[5]) Art. 5.

Im Tarif war eine Degression bis 15,000 M. vorgesehen, von da ab ein gleichmässiger Steuerfuss von 4 % (Art. 17 des Entw.).

Neben den Fassionen wurde endlich zur Feststellung jener Ueberschüsse den Aktiengesellschaften noch die Einreichung der Bilanzen und Jahresabschlüsse auferlegt, auch dann, wenn sie gar kein steuerbares Einkommen erzielt haben [1]).

2. Der Verlauf der Kammerverhandlungen.

Wie sehr bei den Beratungen des Landtags über diesen Einkommensteuergesetzentwurf, der am 14. Mai 1895 zugleich mit einer allgemeinen Denkschrift über die Weiterbildung der direkten Steuern und mit Entwürfen über Abänderung der Ertragsteuern bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht wurde, die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften im Hintergrund stand, zeigte sich schon bei der allgemeinen Vorberatung in der Kommission jener Kammer [2]), wo der Regierungsvorschlag keinem Anstand begegnete, und ebenso im Plenum [3]), wo während der dreitägigen Generaldebatte über die Steuerreform vom 10. bis 12. Dezember 1895 der Gegenstand überhaupt nicht berührt wurde; erst Tags darauf bei der allgemeinen Debatte über die einzelnen Gesetzentwürfe wurde er mit kurzen Worten gestreift.

Um so gründlicher wurde bei der Spezialberatung in der Kommission nach deren Bericht vom 21. Mai 1897 (Berichterstatter Abg. Gröber) [4]) diese Frage behandelt und hier zunächst die Berechtigung der Heranziehung der juristischen Personen zur Einkommensteuer gebilligt.

Zur Frage des 3 %igen Abzugs aber wurde ausser dem schon erwähnten (oben S. 3) Antrag Hähnle, der indes wieder zurückgezogen wurde, von dem Abgeordneten Gröber ein Antrag auf Streichung des Abzugs gestellt, aus dessen eingehender und ausführlicher Begründung [5]) nachstehendes hervorzuheben sein dürfte:

Nachdem man die Aktiengesellschaften privatrechtlich als selbständige Rechtssubjekte anerkannt und ihnen damit alle Vorteile für

---

[1]) Vgl. Art. 37 (Gesetz Art. 44), Abs. 4 und Motive S. 357.
[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1895—98, V. Beil.-Bd. S. 1 ff.
[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1895/96, Prot. S. 1520.
[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1895—98, VII. Beil.-Bd. S. 10 ff. u. 92 ff.
[5]) Vgl. Komm.-Ber. a. a. O. S. 93 ff.

Erwerb, Sicherung und Erhaltung von Vermögen in ganz gleicher Weise wie den natürlichen Personen gewährt habe, sei es billig und recht, dass man sie auch auf dem Gebiet des Steuerrechts als wirkliche, selbständige Subjekte ansehe und ihnen bezüglich ihres Einkommens ganz dieselben Verpflichtungen auferlege wie den natürlichen Personen; eine Doppelbesteuerung im Rechtssinn liege nicht vor, da es sich nicht um das Einkommen desselben Rechtssubjekts handle. Es könnte nur im wirtschaftlichen Sinn von einer solchen gesprochen werden; hier sei sie aber wohl zu rechtfertigen, weil derartige Gesellschaften mancherlei rechtliche und wirtschaftliche Vorteile vor den natürlichen Personen geniessen. In dem Konkurrenzkampf des Mittelstandes bilde daher ihre höhere Besteuerung nur ein durchaus gerechtfertigtes Ausgleichmittel. Die in den Regierungsmotiven angeführte höhere Besteuerung infolge Erfassung nicht mehr der durchschnittlichen, sondern der wirklichen Erträge und infolge der Progression finde ebenso auch auf die natürlichen Personen Anwendung. Der Vorschlag der Regierung bedeute dem geltenden Recht gegenüber einen Rückschritt und widerspreche der ganzen Entwicklung der steuerlichen Behandlung der Aktiengesellschaften in Deutschland: während sich allerwärts eine stärker werdende Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Steuer beobachten lasse, würde auf Kosten aller, insbesondere auch der Landwirtschaft, in Württemberg ein Privilegium von 3 % neu eingeführt.

Die Einwände, die die Regierungsvertreter wie auch mehrere Kommissionsmitglieder gegen diesen Antrag machten [1]), gipfelten darin, dass schon die heutige Besteuerung der Aktiengesellschaften in Württemberg eine höhere als im übrigen Deutschland sei; durch eine noch höhere Besteuerung würden aber die einheimischen Unternehmungen in der Konkurrenzfähigkeit mit jenen anderen Staaten geschwächt oder veranlasst werden, das Land zu verlassen. Württemberg sei ein kleines industrielles Gebiet, das von einer so hohen Besteuerung der Aktiengesellschaften Schaden nehmen würde; das Land sei industriell zurückgeblieben, und schon wegen der schlechten Eisenbahnrente habe man allen Anlass, das industrielle Leben Württembergs möglichst zu heben, namentlich wegen der württembergischen Exportindustrie.

Wirtschaftlich betrachtet könne nicht bestritten werden, dass

[1]) Komm.-Ber. a. a. O. S. 97.

eine Besteuerung dieses Einkommens erstens vor der Verteilung bei der Gesellschaft und ausserdem nach der Verteilung in den Einzelbeträgen in der Hand der Mitglieder — eine Doppelbesteuerung der natürlichen Personen, aus denen sich die juristische Person zusammensetze, tatsächlich enthalten würde.

In der ersten Lesung der Kommission erfolgte Ablehnung des Antrags Gröber mit 8 gegen 5 Stimmen, bei der zweiten Lesung aber ergab sich Stimmengleichheit (7 : 7)[1]). Ein weiterer Antrag[1]), nach dem preussischen Vorgang den Abzug von 3 % für die Kommunalbesteuerung nicht zu gewähren, da die Aktionäre oft oder beinahe ganz ausserhalb des Gemeindebezirks der Aktiengesellschaften wohnen, wurde einstimmig angenommen.

Gegen die sonstigen Bestimmungen des Entwurfs wurden keine Einwände erhoben, insbesondere nicht gegen die vorgeschlagene Berechnung des steuerbaren Einkommens; in dieser Hinsicht brachte die Regierung zum Ausdruck, dass die Berechnung der „Ueberschüsse" ganz ebenso wie bei den natürlichen Personen nach Massgabe der allgemeinen Grundsätze zu geschehen habe[2]).

Die Verhandlungen im Plenum der Kammer der Abgeordneten brachten nichts Neues über den Gegenstand: Gegen die Heranziehung der juristischen Personen zur Einkommensteuer erhob sich kein Widerspruch; umso lebhafter war die Debatte am 19. Juni 1897[3]) über den 3 %igen Abzug, nachdem der Vertreter der Regierung die Erklärung abgegeben hatte, „dass diese einschränkenden Bestimmungen in Antrag gebracht worden seien, um den einheimischen Aktienunternehmungen nicht die Konkurrenz mit den ausländischen Gesellschaften zu erschweren". „Es sei zwar nicht zu verkennen, dass die Aktiengesellschaften in Württemberg keineswegs durch die schon seither sehr hohe Besteuerung in der Entwicklung gehemmt worden sind; man habe auf 1. April 1896 zur Gewerbesteuer eingeschätzt: 212 Aktiengesellschaften (und zwar 114 mit Sitz in Württemberg und 98 ausserhalb) mit 14,9 Mill. M. Gewerbeertrag und 14,6 Mill. M. Gewerbekataster = 1/6 des gesamten Gewerbekatasters; darunter befänden sich mit einem geschätzten Ertrag von mehr als 50,000 M.: 63 Gesellschaften mit 13 Mill. M. Gewerbeertrag (von

[1]) Komm.-Ber. a. a. O. S. 97.
[2]) Komm.-Ber. a. a. O. S. 92.
[3]) Verh. d. Abg.-Kammer 1895—97, V. Prot.-Bd. S. 3307 ff.

im ganzen 184 Gewerbebetrieben mit mehr als 50,000 M. = 1/3) und mit einem solchen von mehr als 200,000 M.: 17 Gesellschaften mit 8,77 Mill. M. Gewerbeertrag (von im ganzen 29 Gewerbebetrieben mit zusammen 12,5 Mill. M. Ertrag). Der grössere Teil der Grossunternehmungen falle demnach in Württemberg auf den Aktiengesellschaftsbetrieb. In dem Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften von 1896/97 seien 127 Aktiengesellschaften, die in Württemberg ihren Sitz haben, mit einem Aktienkapital von 137,5 Mill. M. aufgezählt, wovon die 85, die ihr Jahresergebnis veröffentlicht haben, im Durchschnitt 7 1/5 % Dividende verteilt hätten."

Angesichts dieses Zahlenmaterials wurde von den Anhängern des Antrags Gröber neben den bereits in der Kommission geltend gemachten Gründen ins Feld geführt, dass die 2/3 der Grossbetriebe, die nicht in Händen von Aktiengesellschaften sind, gegenüber diesen benachteiligt seien.

Doch siegte schliesslich der Regierungsentwurf mit der knappen Mehrheit von 44 gegen 36 Stimmen [1]); gegen ihn stimmte das Zentrum geschlossen, ausserdem Mitglieder aller Parteien, für ihn hauptsächlich die ritterschaftlichen Abgeordneten und Vertreter der Volkspartei. Zweifellos dürfte auf die Abstimmung die Verschärfung des Steuertarifs eingewirkt haben, der nach dem Kommissionsantrag, an Stelle der gleichmässigen 4 %igen Besteuerung von 15,000 M. ab, bei einem steuerbaren Einkommen von mehr als 50,000 M. auf 5 % und bei einem solchen von mehr als 200,000 M. auf 6 % steigen sollte [2]).

Der Ausschluss des Abzugs bei der Gemeindebesteuerung wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Auch in der Kommission der Kammer der Standesherren wurde nach ihrem Bericht vom 2. Mai 1898 [3]) die Frage der Heranziehung der juristischen Personen nicht nur vom formalrechtlichen Gesichtspunkt aus für gerechtfertigt gehalten, sondern auch deshalb, weil namentlich die Aktiengesellschaften unter dem Schutze der ihnen verliehenen und vom Staat gewährleisteten Rechtsfähigkeit in den

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1895—97, S. 3319.

[2]) Komm.-Ber. a. a. O. S. 148.

[3]) Verh. d. K. d. Standesh. 1895—99, II. Beil.-Bd. S. 483 ff. (Berichterstatter: Präs. v. Zeyer — jetzt Finanzminister).

wirtschaftlichen Wettbewerb mit den natürlichen Personen in ausgedehntem Mass eintreten und vermöge ihrer überlegenen Organisation und Kapitalkraft deren Erwerbssphäre erheblich einschränken. Hieraus sei indessen, wie weiter hervorgehoben wurde, noch nicht die Folgerung zu ziehen, dass die Aktiengesellschaften nun auch mit ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sein müssen, vielmehr könnten volkswirtschaftliche Rücksichten und Billigkeitsgründe dafür entscheidend sein, sie ausnahmsweise zu behandeln. Solche seien aber im Hinblick auf die nicht in Abrede zu ziehende wirtschaftliche Doppelbesteuerung und auf die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland geltend zu machen, „obwohl das Ueberhandnehmen der Aktiengesellschaften und die fortschreitende Vergrösserung ihrer Betriebe eine unerfreuliche Erscheinung des Erwerbs- und Wirtschaftslebens im Deutschen Reiche bilde".

Der Regierungsentwurf fand indessen in der Kommission der Kammer der Standesherren nur eine Mehrheit von 6 gegen 4 Stimmen, die für Streichung des Abzugs waren; im Plenum wurde er aber ohne Widerspruch angenommen.

Auch über die sonstigen Bestimmungen des Entwurfs, die sich auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften bezogen, herrschte von kleineren redaktionellen Aenderungen abgesehen, im wesentlichen Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und den Beschlüssen der Zweiten Kammer. Die von dieser beschlossene Berechnung nach dem dreijährigen Durchschnitt wurde aus den von der Regierung angeführten Gründen wieder gestrichen, worauf dann auch die Abgeordnetenkammer ihren Antrag wieder fallen liess.

Die ganze Beratung über die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften verlief indes zunächst ergebnislos, da infolge Meinungsverschiedenheiten zwischen Erster und Zweiter Kammer über die Höhe der Progression und über das Mitwirkungsrecht der Ersten Kammer bei der Festsetzung des Steuersatzes im Januar 1899 die Reform scheiterte.

Doch wurden schon am 30. April 1901 die Steuergesetzentwürfe von neuem eingebracht[1]), wobei die Besteuerung der Aktiengesellschaften entsprechend den übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Kammern im wesentlichen wie im ersten Entwurf geregelt war; nur erhielt die Fassung des Art. 2 eine andere Form, indem in Ziff. I

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1901, II. Beil.-Bd. S. 159 ff. u. 193 ff.

die wichtigsten Arten der grundsätzlich für steuerpflichtig erklärten juristischen Personen aufgezählt und dabei in Unternummer 4 ausser den Aktiengesellschaften noch die wichtigsten anderen wirtschaftlichen Gemeinschaften, denen die Rechtsfähigkeit auf Grund besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften zukommt, zusammengefasst wurden.

Wie im früheren Landtage waren auch diesmal wieder in der Kommission der Abgeordnetenkammer laut Bericht vom 19. Juni 1902 [1]) die Ansichten über den Abzug (jetzt Art. 16 des Entw.) geteilt. Die Betonung auch der Regierung war jetzt vornehmlich darauf gerichtet, dass wirtschaftspolitische Rücksichten massgebend sein müssten und dass diese verlangen, dass die Aktiengesellschaften in Württemberg, wo ohnedies die Arbeitskräfte teuer seien, nicht auch noch durch höhere Besteuerung schlechter gestellt würden. Obwohl von den Gegnern ihre schon früher ins Feld geführten Gründe wiederholt wurden, so namentlich, dass die volle Besteuerung rechtlich und wirtschaftlich gerechtfertigt sei, was im Prinzip auch die Regierungsvorlage und all ihre Anhänger anerkennen würden, vereinigte der Regierungsentwurf diesmal 11 Stimmen von 16 auf sich [2]), weshalb hierzu im Plenum das Wort überhaupt nicht mehr verlangt wurde.

Im Hinblick auf dieses Ergebnis wurde auch in der Kammer der Standesherren weder in der Kommission noch im Plenum die Frage mehr berührt.

Dagegen drehten sich die Erörterungen über den zweiten Regierungsentwurf mehr um den Begriff und die Berechnung der Ueberschüsse. In Anbetracht der inzwischen behobenen Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reichsgericht und dem preussischen Oberverwaltungsgericht hinsichtlich der Besteuerung des Agio wurde dabei hauptsächlich zu der Frage Stellung genommen, was unter den „Ueberschüssen" verstanden werde, ob hierunter insbesondere auch das Agio, das bei Ausgabe von Aktien erzielte Aufgeld, falle. Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, die auf den Ursprung dieser Ueberschüsse keine Rücksicht nahm, stellte die Kommission der Abgeordnetenkammer [3]) fest, dass für die Aktiengesellschaften ein besonderer, von dem Begriff des Ein-

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1901/02, III. Beil.-Bd. S. 445 ff. (Berichterstatter: Abg. Gröber).

[2]) A. a. O. S. 531 u. 532.

[3]) Komm.-Ber. a. a. O. S. 528 ff.

kommens der übrigen Steuerpflichtigen verschiedener Einkommensbegriff nicht aufgestellt werden wollte, ferner dass der Agiogewinn unter den Begriff des im Betriebsüberschuss berechneten Geschäftsgewinns nicht zu bringen sei, sondern, wovon auch die Regierung ausgehe, eine für sich bestehende Vermehrung des Grundkapitals darstelle, die als ausserordentliche Einnahme unter den Art. 8 (Gesetz Art. 7) falle und demnach steuerfrei sei. Es wurde dementsprechend der Antrag, das Wort „geschäftliche" (Ueberschüsse) einzuschalten, in der Kommission einstimmig angenommen und auch vom Plenum nicht beanstandet, endlich zur Ausschliessung jedes Zweifels noch weiter in jenem Art. 8 dasAufgeld als steuerfrei ausdrücklich erwähnt.

Ebenso wurde in der Kommission der Ersten Kammer [1]) diese Frage näher erörtert; für deren Entschliessung hatte sich aber die Sachlage dadurch wesentlich vereinfacht, dass inzwischen das preussische Oberverwaltungsgericht in einer Plenarsitzung vom 21. Juni 1902 seinen früheren Standpunkt verlassen hatte.

Eine Verbesserung erhielt der zweite Regierungsentwurf auf Antrag der Kommission der Abgeordnetenkammer [2]) noch hinsichtlich des Beginns der Steuerpflicht der Aktiengesellschaften: da ihre auf dem tatsächlichen Ergebnis der Vergangenheit erfolgende Veranlagung niemals nach dem mutmasslichen Ertrag des künftigen Jahres geschehen kann, wie bei den Einzelgewerbetreibenden, so wurde, um eine sich eventuell über ein Jahr erstreckende Steuerfreiheit auszuschliessen, in Art. 10 des Entwurfs (Ges. Art. 10 Abs. 4 a. E.) die Bestimmung aufgenommen, dass bei den Aktiengesellschaften an die Stelle der mutmasslichen Jahreseinnahmen und -Ausgaben der nachträglich auf Grund des ersten Jahresabschlusses festgestellte Ueberschuss zu treten habe, so dass also bei neuentstehenden Aktiengesellschaften ein und derselbe Jahresabschluss in zwei Steuerjahren die Grundlage für die Steuerbemessung bildet [3]).

Das Ergebnis auch der neuen Beratungen im Landtag hinsichtlich des in Rede stehenden Gegenstands war im wesentlichen die Annahme des Regierungsentwurfs, so dass das am 8. August 1903 verkündete Gesetz [4]) gegenüber dem Vorschlag der Regierung in der ersten Vorlage von 1895 nur kleine Aenderungen erhielt.

---

[1]) Verh. d. K. d. Standesh. 1901—03, Beil.-Bd. S. 235 ff.

[2]) Komm.-Ber. a. a. O. S. 507.

[3]) Pistorius, Gesetz betr. die Einkommensteuer 1903, S. 58.

[4]) Rgsbl. v. 1903, S. 261.

Von Bedeutung für die Aktiengesellschaften ist in dieser Beziehung nur die Verschärfung des Steuertarifs, der statt des gleichmässigen 4 %igen Steuersatzes von 15,000 M. ab nunmehr nach dem Gesetze (Art. 18) zwar erst bei 30,000 M. mit 4 % einsetzt, dafür aber bis 100,000 M. auf 4 ½ % steigt und von 200,000 M. ab 5 % beträgt.

Die Wirkungen, die die Einkommensteuer für die Aktiengesellschaften haben wird, sind natürlich für die einzelnen sehr verschieden; im allgemeinen aber werden die, die mit kleinerem Aktienkapital höhere Reinerträge und Dividenden erzielen, gegenüber der seitherigen Veranlagung nach durchschnittlichen, mittleren Verhältnissen stärker herangezogen werden, da künftighin auf die Grösse ihres Betriebskapitals keine Rücksicht mehr genommen wird; doch dürfte sich dies zum grossen Teil wieder durch Einräumung des 3 %igen Abzugsrechts ausgleichen.

C. Die Anpassung der Ertrag- und der Gemeindesteuern an die allgemeine Einkommensteuer in ihrer Wirkung auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften.

Eine ganz erhebliche Entlastung werden die Aktiengesellschaften künftig auf dem Gebiet der Ertragsteuern erfahren; diese wurden durch die beiden weiteren Gesetze vom 8. August 1903 [1]) im allgemeinen nur insoweit abgeändert, als es ihre Anpassung an die allgemeine Einkommensteuer erforderlich machte. Abgesehen davon, dass sie neben dieser nur noch als Ergänzungssteuern zur Vorbelastung des aus Vermögen fliessenden Einkommens forterhoben und dass demgemäss ihre Steuersätze von 4,8 bezw. 3,9 % auf voraussichtlich 1,9 % [2]) herabgesetzt werden sollen, fallen für jene Gesellschaften nämlich noch zwei Aenderungen ins Gewicht: die eine betrifft den Abzug am Gewerbekataster, der bei einem Steuerkapital bis zu 10,000 M. 60—40 %, von 10—30,000 30 % und von mehr als 30,000 M. 20 % beträgt (Art. 107). Die Aktiengesellschaften, die wohl selten ein Steuerkapital von weniger als 10,000 M. besitzen, werden daher in der Regel unter die beiden letztgenannten Kürzungen fallen.

[1]) Gesetz betr. die Kapitalsteuer, Rgsbl. S. 313; Gesetz betr. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Rgsbl. S. 329.

[2]) Verh. d. Abg.-Kammer, Sitzung v. 9. Juli 1902, Prot. S. 2716.

Mit dieser Abstufung sollte nun nicht eine progressive Veranlagung auch der Gewerbesteuer bezweckt werden, vielmehr nur die Verhütung einer Doppelbesteuerung des in dem gewerblichen Einkommen je nach dem Umfang des Betriebs in verschiedenem Grade enthaltenen persönlichen Arbeitsverdienstes, der durch die allgemeine Einkommensteuer allein getroffen werden soll[1]) und seither, wie früher ausgeführt wurde (S. 18 ff.), bei der Gewerbesteuerveranlagung besonders zu ermitteln war. Da die damit verbundene Steuererleichterung bis jetzt auch den eines solchen persönlichen Arbeitsverdienstes ermangelnden Aktiengesellschaften zu teil geworden ist, so konnte man diese folgerichtig bei der künftigen Katasterherabsetzung nicht ausnehmen; es hätte aber dem tatsächlichen Verhältnis des Arbeitsverdienstes mehr entsprochen, wenn auch über die Höhe von 30,000 M. hinaus noch Abstufungen gemacht worden wären. Denn bei einem Gewerbesteuerkapital von z. B. mehr als 200,000 M., wie es auf 1. April 1896 17 Aktiengesellschaften besassen (oben S. 35), ist kaum anzunehmen, dass der für sie eingeschätzte Arbeitsverdienst 20 % ihres Gewerbekatasters erreicht.

Anderseits aber soll nach der Denkschrift der Regierung vom 14. Mai 1895[2]) auch der Unternehmergewinn als unfundiertes Einkommen künftig nur durch die Einkommensteuer getroffen werden; nun ist aber nach der bisherigen Behandlung in Württemberg der Unternehmergewinn, der im Gegensatz zur Arbeitsrente zweifellos mit dem Umfang der Unternehmung steigt, nicht unter den Arbeitsverdienst gerechnet worden (oben S. 19), demnach bei dem nunmehrigen Abzug am Gewerbekataster unberücksichtigt geblieben.

Wenn sich daher der Abzug mit dem tatsächlich eingeschätzten Betrag nicht deckt, so lässt sich dies unter der Annahme rechtfertigen, dass ein Teil dieses Abzugs dem Unternehmergewinn zu gut kommen soll, wie dies auch nach dem ursprünglichen, von den beiden Kammern aber abgelehnten Vorschlag der Regierung zugetroffen wäre, der nach dem Vorbild von Baden als steuerpflichtigen Gewerbeertrag nur eine gleichmässige Rente in der den landes-

[1]) Vgl. hierüber auch die Erklärung des Finanzministers in der Sitzung der K. d. Abg. v. 2. Juli 1902 (Verh. d. K. d. Abg. 1902, S. 2630).

[2]) Verh. d. K. d. Abg., 1895, III. Beil.-Bd. S. 308; a. M.: v. Schall, vgl. seine Ausführungen in der Sitzung d. K. d. Standesh. v. 19. Dezbr. 1902 (Verh. d. K. d. Standesh. 1902, S. 596).

üblichen Zinsfuss von 3—4 % übersteigenden Höhe von 5 % festsetzen wollte [1]).

Indes ist eine tatsächliche Zerlegung des Unternehmereinkommens in seine drei Bestandteile: Kapitalertrag, Arbeitsverdienst und Unternehmergewinn, vollends den Aktiengesellschaften gegenüber, ein Ding der Unmöglichkeit; jegliche zahlen- und verhältnismässige Ausscheidung beruht daher nur auf willkürlicher Annahme: Einkommensteuer und ergänzende Gewerbereinertragsteuer werden demnach in dieser Hinsicht nie den an sie gestellten Anforderungen entsprechen; dies kann nur bei Einführung einer allgemeinen Vermögensteuer erfolgen.

Mit Rücksicht auf diese allgemein als unhaltbar bezeichnete Zerlegung wurde die Gültigkeit der neuen Katastersteuergesetze auf 5 Jahre beschränkt [2]).

Von einschneidender Bedeutung ist dann weiter gerade für die Aktiengesellschaften die Anpassung der Gewerbe- und der Kapitalsteuer an die Einkommensteuer bezüglich des gewerblichen Betriebskapitals; bereits seit 1821 waren ja im Hinblick auf die schon damals in Württemberg bestehende Kapitalsteuer die unter jenem befindlichen verzinslichen Wertpapiere und Forderungen nicht eingerechnet worden (oben S. 6). An die 1873 für Bankiers und ähnliche Gewerbetreibende geschaffene Ausnahme (oben S. 21) hatte nun die Regierung angeknüpft und deren allgemeine Einrechnung unter das Gewerbebetriebskapital vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die aufrechterhaltene Kapitalbesteuerung dieser Papiere aber nur mit 1/5 ihres Werts [1]).

Auf Anregung der Ersten Kammer [3]) wurden jedoch die Zinsen aus den zum gewerblichen Betriebskapital gehörigen verzinslichen Kapitalen aus der Kapitalsteuer ganz ausgeschieden und dafür im vollen Betrage der Gewerbesteuer unterstellt. Mitentscheidend waren dabei Bedenken, ob nicht die seitherige Behandlung mit dem Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung in Widerspruch stehe, wie sie anlässlich einer Beschwerde der württembergischen Hypotheken-(aktien)bank im Jahre 1896 zu Tage getreten sind: diese ist in

---

[1]) Siehe S. 20 Anm. 2.

[2]) Vgl. Art. 107, dazu auch Komm.-Ber. d. K. d. Standesh. z. Grund- u. s. w. Steuergesetz v. 29. Novbr. 1902 (erstattet von Geheimrat v. Schall) S. 25.

[3]) Siehe S. 42 Anm. 1.

Preussen der Einkommensteuer unterworfen worden mit den Ueberschüssen, die dem Verhältnis des Betrags der von preussischen Grundbesitzern zu entrichtenden Darlehenszinsen zum gesamten Zinseinkommen entsprechen; zugleich ist sie aber in Württemberg mit dem Zinseinkommen aus ihren sämtlichen, also auch in Preussen untergebrachten Darlehen zur Kapitalsteuer beigezogen worden. Ihre hiewegen an den württembergischen Verwaltungsgerichtshof gerichtete Rechtsbeschwerde wurde im Hinblick auf die Verschiedenheit der württembergischen Kapitalsteuer und der preussischen Einkommensteuer abgewiesen [1]); über den Ausfall der Entscheidung über eine weitere Beschwerde, die die Bank an den Bundesrat gerichtet hat, ist noch nichts bekannt geworden.

Infolge der vorerwähnten Gesetzesänderung konnte auch die Ausnahme bezüglich der Bankhäuser (oben S. 20 ff.) in Wegfall kommen. Diese allgemeine Erweiterung des Begriffs Betriebskapital ist nun nicht bloss für die Aktienbanken, sondern im Hinblick auf die in § 262 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Ansammlung eines Reservefonds wohl für sämtliche Aktiengesellschaften von Bedeutung, da sie eine dreifache Herabsetzung ihrer Steuerschuldigkeit in sich schliesst: einmal scheidet die seitherige Heranziehung des über Württemberg hinausgreifenden Teils des Betriebskapitals aus; denn wenn der Ertrag solcher Forderungen nichts anderes als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb ist, so kann er nach § 3 jenes Reichsgesetzes (S. 41) in Württemberg weder zur Einkommen- noch zur Gewerbesteuer beigezogen werden, wenn und soweit das Gewerbe ausserhalb Württembergs betrieben wird.

Eine zweite Erleichterung entsteht in dieser Hinsicht dadurch, dass aus diesem Teil des Betriebskapitals nicht mehr das wirkliche, jedes Jahr auf Grund genauer Fassionen neu ermittelte Einkommen besteuert, vielmehr nur ein mittlerer, durchschnittlicher, nur bei nachhaltiger Veränderung zu schätzender Ertrag zu Grund gelegt wird (oben S. 18), dessen höhere prozentuale Einschätzung (oben S. 20) daher nicht besonders ins Gewicht fällt. Endlich erstreckt sich auf ihn auch die Ausscheidung des Arbeitsverdienstes aus dem Gesamtertrag (S. 19), sowie der 20—30 %ige Abzug am Steuerkapital (S. 39).

Einigermassen wird die so entstehende steuerliche Erleichterung

---

[1]) Komm.-Ber. d. K. d. Standesh. z. Kapitalsteuergesetzentwurf v. 2. Mai 1898, Verh. d. K. d. Standesh. 1895—99, II. Beil.-Bd. S. 669 ff.

der Aktiengesellschaften wieder auf dem Gebiet der Gemeindebesteuerung ausgeglichen: denn wie seither bildet dort auch künftig die Umlage auf Grundstücke, auf Gebäude und auf Gewerbe die Hauptsteuer und die Grundlage des ganzen Steuersystems (unten S. 44 ff.); die Gemeinde kann daher diesen Teil des Betriebskapitals der Aktiengesellschaften in unbeschränkter Höhe besteuern (vgl. oben S. 16), während er zuvor nur bis zu 1 % dem Zuschlag der Körperschaften unterworfen war (oben S. 36); auch ist die Herabsetzung des Gewerbekatasters nur in den Gemeinden statthaft, die eine Einkommensteuer erheben, und auch hier nur im hälftigen Betrage (Art. 12 des Gemeindebesteuerungsges. v. 8. Aug. 1903).

Die Ausnahme bezüglich der Privateisenbahnen (oben S. 40 ff.), die in Preussen bei der Steuerreform in den Jahren 1891 und 1893 unberührt geblieben ist[1]), wurde nunmehr in Württemberg beseitigt. Diese Aktiengesellschaften sollen daher fortan neben der allgemeinen Einkommensteuer mit ihren zum Betrieb dienenden Grundflächen und Gebäuden und mit ihrem Gewerbebetrieb der Besteuerung wie jeder andere Gewerbetreibende unterstellt sein, „da kein Grund vorliege, sie anders als andere Gewerbe zu besteuern" und da die Beibehaltung der Kapitalsteuer für sie zur Folge gehabt hätte, dass ihr ganzer Ertrag der Kapitalsteuer unterworfen worden wäre, während anderseits bei der weiteren Freilassung von der Gewerbesteuer die Korporationen in ihrem Besteuerungsrecht verkürzt geblieben wären[2]). In welcher Weise ihr neues Gewerbesteuerkapital auf die einzelnen, von der Eisenbahn berührten Gemeinden verteilt werden soll, ist weder aus dem Regierungsentwurf noch aus den Kammerverhandlungen zu entnehmen: „da dies schon aus Anlass der Staatsbesteuerung erfolgt, so sind auf dem Gebiet der Gemeindebesteuerung über die Art der Verteilung besondere Vorschriften nicht erforderlich" [2]).

Des weiteren wurde die Ausnahme mit dem Schuldzinsenabzug, die bei der Kapitalsteuer seit 1869 für die württembergische Hypotheken(aktien)bank im Gnadenweg geschaffen wurde[3]), nunmehr

---

[1]) Wagner, Direkte Steuern im Handbuch von v. Schönberg, 4. Aufl., III. Bd., 1. Hlbbd. S. 387.

[2]) Motive z. Gewerbe- u. s. w. Gesetzentw. v. 14. Mai 1895, Verh. d. K. d. Abg. 1895—99, III. Beil.-Bd. S. 412.

[3]) Motive z. Kapitalsteuergesetz (Denkschrift v. 14. Mai 1895, Verh. d. K. d. Abg. v. 1895, Beil. III, S. 388).

gesetzlich festgelegt in der Weise, dass jetzt allgemein die Pfandbriefanstalten und Hypothekenbanken an ihrem Betriebskapital die Pfandbriefschulden abziehen dürfen (Art. 93 Ziff. 3 des Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerges.), „da diese Anstalten als Kreditvermittlungsinstitute begriffsmässig mit fremdem Kapital arbeiten, also Schulden haben müssen, so dass der Nichtabzug dieser Schulden unbillig wirken würde“ [1]).

Zu erwähnen ist dann auch die Erleichterung des Grundkatasters, an der manche Aktiengesellschaften teil haben werden: mit Rücksicht auf den allgemein anerkannten Rückgang, den die landwirtschaftlichen Reinerträge seit Herstellung des Katasters erfahren haben, soll es fortan nur noch mit einem Abzug von 20 % (bei Weinbergen von 40 %) dem Steuersatz unterstellt werden (Art. 107 des vorerw. Gesetzes).

Was endlich die Heranziehung der Aktiengesellschaften zu der durch das vierte Gesetz vom 8. August 1903 [2]) gleichzeitig durchgeführten Reform der Gemeindebesteuerung betrifft, so ist bereits erwähnt (S. 43), dass die Umlage auf die drei alten Ertragsteuern nach wie vor die Hauptsteuer der Gemeinden bilden wird (vgl. Art. 5); sie wird sich auch künftig an die Staatssteuerkataster anschliessen und in gleichem Verhältnis erfolgen, sofern nicht die Gemeinde von der ihr schon 1877 eingeräumten Befugnis Gebrauch macht, „aus besonderen Gründen zur Beförderung öffentlichen Interesses zeitliche Befreiungen von der Gemeindeumlage oder Verminderung der Beitragspflicht auf die Dauer von höchstens 10 Jahren zu verwilligen“ (Art. 7). Dagegen wird ein Zuschlag zur Kapitalsteuer (bis zum Höchstbetrag von 1 % — Art. 18) für die Aktiengesellschaften künftig meist in Wegfall kommen, da auf sie infolge Unterstellung ihrer verzinslichen Kapitale unter die Gewerbesteuer (oben S. 41) die Kapitalsteuer in der Regel gar keine Anwendung mehr finden wird. Ebenso werden sie von der Amtskörperschaftssteuer befreit sein, die nicht mehr unmittelbar auf die Steuerpflichtigen, sondern auf die Gemeinden umgelegt wird (Art. 55).

Weniger einschneidend als in Preussen wird die neugeschaffene Gemeindeeinkommensteuer für die Aktiengesellschaften sein; denn wenn auch der ihnen bei der Staatsbesteuerung gewährte Abzug

---

[1]) Komm.-Ber. d. K. d. Standesh. v. 21. Mai 1898 (Beil. 25), S. 42.
[2]) Rgsbl. v. 1903, S. 397.

von 3 % ihres Aktienkapitals hier ausgeschlossen sein wird (Art. 31), so fällt dies insofern weniger ins Gewicht, als der Einkommensteuer bei den Gemeinden nur die Rolle einer Nebensteuer zukommen wird: sie darf nur dann erhoben werden (vgl. Art. 22 und 23), wenn gleichzeitig eine Gemeindeumlage erfolgt; auch müssen durch diese die Ertragskataster mit 2 % zum voraus belastet sein und selbst dann ist sie je nach dem Betrag dieser Umlage nur bis zur Höhe von 50 % der Staatssteuer zugelassen, während die preussischen Gemeinden ohne Genehmigung bis zu 100 % und mit solcher noch unbeschränkt weiter gehen können [1]).

Falls die Aktiengesellschaften in einer anderen Gemeinde als in der ihres Sitzes gemeindesteuerpflichtige Grundstücke, Gebäude und Gewerbe besitzen, so erfolgt nach Art. 27 eine Verteilung der Gemeindeeinkommensteuer nur dann, wenn die beteiligte Gemeinde eine solche beansprucht und selbst eine Einkommensteuer erhebt; sie ist jedoch ausgeschlossen, wenn die betreffenden Gegenstände eine Katastersumme von weniger als 500 M. besitzen; abgesehen davon verbleibt der Sitzgemeinde mindestens 1/4 des Teilbetrags, der jener Gemeinde aus dem Gesamteinkommen zuzuweisen ist. Nach welchen Grundsätzen indes diese Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens erfolgen soll, darüber trifft das Gesetz im Gegensatz zu den ausführlichen Vorschriften der preussischen Kommunalabgabengesetze von 1885 und 1893 [2]) keine Bestimmungen, es begnügt sich vielmehr mit der Vorschrift (Art. 27 a. E.), dass der Steuerpflichtige „auf Verlangen des Bezirkssteueramts" das auf die einzelnen Gemeinden fallende Einkommen „besonders anzugeben" habe; im Hinblick auf den guten Anhalt, den die Ertragsteuerkataster in dieser Beziehung gewähren, konnten solche Bestimmungen in dem württembergischen Gesetz entbehrt werden.

Der Steuerzuwachs, den die Aktiengesellschaften auf dem Gebiet der Gemeindebesteuerung durch die Einkommensteuer erfahren werden, dürfte sich übrigens so ziemlich wieder ausgleichen durch eine entsprechende Herabsetzung der kommunalen Ertragsteuern, zu deren Entlastung den Gemeinden durch die Erweiterung ihrer Besteuerungsrechte nunmehr die Mittel in die Hand gegeben sind.

---

[1]) Wagner, Finanzwissenschaft IV, 1 (1899), S. 84. Z. B. im Rechnungsjahr 1902 erreichte Königsberg 202 %, Barmen 200 %, Danzig 188 %, Spandau 185 %, Kiel 180 %, Elberfeld 125—200 %, Essen 150—200 % — Statist. Jahrbuch deutscher Städte, 11. Jahrg., 1903, S. 483.

[2]) Vgl. Schanz, Finanzarchiv 1893, S. 296 ff.

Die gesamte durch die vier Gesetze vom 8. August 1903 zum vorläufigen Abschluss gekommene Reform der direkten Besteuerung von Staat und Gemeinde in Württemberg dürfte daher für die Aktiengesellschaften nur eine unerhebliche Mehrbelastung im Gefolge haben, da die schärfere Veranlagung, die sich aus dem progressiven Tarif der Einkommensteuer und aus der jährlichen Neueinschätzung ergibt, durch die oben dargelegte günstige Rückwirkung der Ertragsteueränderung, durch die Gestattung des Schuldzinsenabzugs und insbesondere durch Einräumung eines Abzugsrechts von 3 % des Aktienkapitals wieder aufgewogen werden wird.

II. Die Beurteilung der durch das württembergische Einkommensteuergesetz geregelten Besteuerung der Aktiengesellschaften.

1. Der 3%ige Abzug.

Ueberblicken wir nun den Weg, den das württembergische Gesetz bei der Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer eingeschlagen hat, so drängt sich uns vornehmlich die Frage auf, ob es gerechtfertigt und zweckmässig war, nach dem Vorgang von Baden und Preussen an ihrem steuerbaren Einkommen oder an den zur Verteilung kommenden Dividenden jenen Abzug bis zur Höhe von 3 % des eingezahlten Aktienkapitals zuzulassen.

Wie in den Motiven und bei den eingehenden Verhandlungen in beiden Kammern mehrfach zum Ausdruck gekommen ist (vgl. oben S. 28—37), lag der Grund für diese Regelung weniger in der Absicht einer Abschwächung der Doppelbesteuerung, die darin zu erblicken sei, dass das Einkommen der Aktiengesellschaften, das sie in Form von Dividenden verteilen, vor der Verteilung bei der Gesellschaft selbst und nach der Verteilung noch einmal bei dem einzelnen Aktionär der Einkommensteuer unterworfen sei; ausschlaggebend waren vielmehr ähnlich wie auch in anderen Staaten (unten S. 58), namentlich in Baden und Hessen, wirtschaftspolitische Rücksichten [1]): im Hinblick auf die gegenüber den anderen Bundesstaaten seither schon hohe Besteuerung der Aktiengesellschaften, die durch die progressive Gestaltung der Einkommensteuer noch weiter ge-

[1]) Oben S. 30, 33 f., 36 f.

steigert und zu Ungunsten Württembergs verschoben würde, befürchtete man, es könnte die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Aktiengesellschaften beeinträchtigt und ihre Entwicklung „gehemmt", ein Teil von ihnen sogar ins Ausland gedrängt werden.

Unsere Untersuchung hat sich demgemäss zunächst darauf zu erstrecken, ob bei Streichung des von der Regierung beantragten 3 %igen Abzugs eine zweimalige Besteuerung eines und desselben Einkommens von derselben Steuergewalt mit derselben Steuer überhaupt vorgelegen hätte und ob jenen wirtschaftspolitischen Erwägungen ein derartiges Gewicht beizulegen war.

a) Die Beurteilung der angeblichen Doppelbesteuerung.

Gegen die Anschauung, das Einkommen der Aktiengesellschaften sei, soweit es als Dividende zur Verteilung kommt, identisch mit dem Dividendeneinkommen der Aktionäre, sind rechtliche wie volkswirtschaftliche Bedenken geltend zu machen, wie sie zum Teil auch bei den Landtagsverhandlungen erörtert wurden. Die Rechtsgründe, die gegen eine solche Auffassung sprechen, werden zwar auch von den Verteidigern des Abzugs anerkannt; dass sie aber über das Privatrecht hinaus eine Bedeutung haben, wird von ihnen bestritten. Dass das Gesetz selbst auf eine derartige Ansicht keinen besonderen Wert legt, ergibt sich daraus, dass es die juristischen Personen ohne Ausnahme und ohne Unterschied, ob sie dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht angehören, in Art. 2 für steuerpflichtig erklärt und unter ihnen die Aktiengesellschaften besonders aufzählt. Es wird demnach vom Gesetzgeber eingeräumt, dass bei ihnen, auch auf dem Gebiet des Steuerrechts, von einem eigenen, selbständigen, von den Personen der Aktionäre verschiedenen Rechtssubjekt gesprochen werden müsse und dass demgemäss die Anwendung der Grundsätze des Privatrechts keinem Bedenken unterliegen könne. Die gleiche Ansicht ist bereits in dem württembergischen Umsatzsteuergesetz vom 28. Dezember 1899 [1]) (Art 12, Ziff. 2) zum Ausdruck gekommen.

Danach stehen aber die Gesellschafter der Aktiengesellschaft wie jeder Unbeteiligte als verschiedene Personen gegenüber; sie besitzen daher an dem Vermögen der Gesellschaft kein Miteigentum [2])

[1]) Rgsbl. v. 1899, S. 1254; vgl. hiezu die Vollzugsanweisung des königl. Steuerkollegiums v. 30. Dezbr. 1899 (Amtsblatt dess. S. 527).

[2]) A. M.: Feitelberg, Die Einkommensbesteuerung nichtphysischer Personen, Staatsw. Studien, Bd. VI, H. 7, 1900, S. 76 ff.

oder sonst ein dingliches Recht, ebensowenig ein reines Gläubigerrecht[1]), sie haben deshalb kein Recht auf Zins, d. h. auf bestimmte periodische Leistungen[2]), das sie etwa durch Zwangsvollstreckung gegen das Vermögen der Gesellschaft verwirklichen könnten, und ebensowenig einen Anspruch auf Rückgabe ihrer Einzahlung, wie solcher bei Hingabe eines Leihkapitals begründet wird; es kann demgemäss auch nicht davon die Rede sein, die Besteuerung des Einkommens der Aktiengesellschaft sei nichts anderes als die Besteuerung einer Schuld der Gesellschaft[3]); das Recht der Aktionäre ist in dieser Hinsicht vielmehr nur ein Mitgliedsrecht, bestehend in dem Recht auf Dividende, d. h. auf einen Anteil am Reingewinn, falls die Gesellschaft einen solchen überhaupt erzielt[4]), also nur in einem Anteilsrecht[5]).

Warum soll nun diese Rechtsauffassung, nach der die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft von der ihrer Aktionäre zu trennen ist, nur Schutz finden im Erwerbsleben, in den Beziehungen, die das Privatrecht regeln will, aber auf einmal versagen, wenn es sich darum handelt, die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften zum Staat zu ordnen? Es wird wohl niemand dem Staat das Recht einräumen, dass er jene Rechtssätze z. B. bei der Beitreibung von Steuerforderungen ausser acht lässt und sich dafür durch Pfändung eines der Aktienbeteiligung des Steuerschuldners entsprechenden Anteils am Gesellschaftsvermögen befriedigt, wie umgekehrt der Staat auch nicht berechtigt wäre, rückständige Steuern der Gesellschaft von den einzelnen Aktionären einzuverlangen.

Ist es gerecht und billig, diesen Rechtsstandpunkt, der auch in Beziehung auf die Fälle, die das Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 geregelt hat, wiederholt schon vom Reichsgericht[6]) geteilt worden ist, dann auf einmal über den Haufen zu werfen, wenn die Steuergewalt, sei es nun Staat oder Gemeinde,

---

[1]) Vgl. Staub, Komm. z. H.G.B., 7. Aufl., 1900, S. 550, 795 f.

[2]) Derselbe S. 648.

[3]) A. M.: Hecht, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in den deutschen Bundesstaaten, Finanzarchiv 1890, S. 37 ff.

[4]) Staub a. a. O. S. 649.

[5]) Vgl. hierüber Maatz, Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen, 3. Aufl., 1902, S. 170.

[6]) Urteile vom 26. Febr. 1883 (E. f. Str., Bd. VIII, S. 132) und vom 11. Febr. 1885 (S. f. Ziv., Bd. XIII, S. 149).

aus diesen sonst unbestrittenen Rechtssätzen auch für andere Zwecke die entsprechende Folgerung ziehen und nicht bloss hinsichtlich der Steuerbeitreibung, sondern auch in Bezug auf die Steuerveranlagung den zwischen dem Einkommen der Aktiengesellschaft und dem der Aktionäre sonst überall anerkannten Unterschied beachten will?

Neben den rechtlichen sind es aber geradeso auch wirtschaftliche Gründe, die zur Anerkennung der Aktiengesellschaft als eigener Persönlichkeit und demnach auch mit eigenem Einkommen führen müssen:

Verlustträger der Gesellschaftsunternehmung ist sie allein; neben den einzelnen Gesellschaftern hat gleichzeitig auch sie ihre eigene wirtschaftliche Existenz und ihr eigenes Einkommen, das gegenüber dem der Aktionäre ein ganz verschiedenartiges ist [1]): die Gesellschaft als solche ist es, die das Gewerbe betreibt, nicht die Aktionäre; diese stellen nicht ihre Persönlichkeit der Gesellschaft zur Verfügung, sondern beteiligen sich daran nur mit einem bestimmt abgegrenzten Teil ihres Vermögens, der Aktie; sie werden daher in keiner Weise ihrem Beruf entzogen, ihre eigene Erwerbstätigkeit wird durch ihre Beteiligung an dem Gesellschaftsunternehmen nicht beschränkt. Auch ihre Mitwirkung bei den Generalversammlungen macht sie noch zu keinen Gewerbetreibenden; „die meisten Generalversammlungen sind, solange die Geschäfte gut gehen, schlecht besuchte Komödien, die von den Leitern der Form wegen rasch abgespielt werden“ [2]). Die Arbeit, die das Unternehmen erfordert, wird nicht von den einzelnen Gesellschaftern geleistet; sollte dies jedoch teilweise der Fall sein, so beziehen sie dafür eine besondere Arbeitsrente in Form von Tantieme. Sie sind ferner nicht an das Unternehmen gebunden, ihre Beziehungen zu diesem bestehen in nichts weiterem als in dem Besitz eines Papiers, der Aktie, und in der Erwartung, eine möglichst grosse Dividende daraus herauszuschlagen. Sie können daher diese Beziehungen nach ihrem Belieben lösen, wann sie wollen; denn „fast alle diese Aktien sind wegen der Schwankungen ihres Kurswerts mehr oder weniger zu eigentlichen Handelsgegenständen und einige fast ausschliesslich zu Spekulationsobjekten geworden“ [3]).

---

[1]) Anderer Meinung neben vielen: Wagner, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preussen, Finanzarchiv 1891, S. 183.

[2]) Schmoller, Volkswirtschaftslehre 1900, S. 442.

[3]) Lexis, Handel im Handbuch von v. Schönberg, 3. Aufl., II. Bd., S. 854 f.

Der Aktionär ist demnach nichts anderes als Kapitalist, niemals aber Gewerbetreibender. Die in dem Staatsrecht normierte Vorschrift, die es dem Beamten untersagt, „ohne höhere Genehmigung ein Gewerbe zu betreiben“ (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 16 — R.G.Bl. S. 61; württemb. Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Art. 8 — Rgsbl. S. 211) wird daher niemand dahin auslegen, dass der Beamte auch zur Erwerbung von Industrie- oder Bankaktien eine Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen habe.

Der Anteil des Aktionärs am Reingewinn ist daher nicht Unternehmereinkommen, Geschäftsertrag wie das Einkommen der Aktiengesellschaft; in seiner Zerlegung in die Dividenden ist dieser Geschäftsertrag vielmehr nur Kapitaleinkommen, eine Entschädigung für den Verzicht nicht bloss auf die eigene Nutzung, sondern auch auf die Substanz des Kapitals: das der Gesellschaft eingezahlte Kapital steht ihr unwiderruflich und unkündbar zur freien Verfügung; eben deshalb ist die Dividende auch nicht Leihzins, wie der Bezug eines Gläubigers, sie hat jedoch ebensowenig den Charakter einer Rente, da sie nicht regelmässig wiederkehrt, ihre Zahlung vielmehr von der Erzielung eines Reingewinns abhängt, sondern sie ist ein Kapitaleinkommen eigener Art. Die Aktiengesellschaft ist demnach wie vom rechtlichen Gesichtspunkt aus, so auch volkswirtschaftlich betrachtet nicht Schuldnerin oder Darlehensnehmerin ihrer Aktionäre, wie vielfach behauptet wird[1]) und z. B. 1899 auch bei der hessischen Vermögenssteuervorlage vertreten wurde[2]); sie darf demzufolge auch nicht berechtigt sein, ihre Dividende als Schuldzinsen an ihrem Einkommen in Abzug zu bringen[3]). Dieser auch vom Reichsgericht[4]) und dem preussischen Oberverwaltungsgericht[5]) geteilten Anschauung ist auch das württembergische Einkommensteuergesetz gefolgt, indem es in Art. 14 unter besonderer Ziffer die

---

[1]) Wagner, a. a. O. Finanzarchiv 1891, S. 179 ff.

[2]) Glässing, Die Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung im Grossherzogtum Hessen, Finanzarchiv 1900, S. 178 ff.

[3]) A. M.: Schanz, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften. Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen 1892, S. 191.

[4]) S. oben S. 48 Anm. 6.

[5]) Maatz, Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen. 3. Aufl., 1902, S. 170. Ders., Das preussische Einkommensteuergesetz in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Finanzarchiv 1899, S. 177.

Dividenden der Aktiengesellschaften als Einkommen aus Kapitalen und Renten aufgezählt hat.

Es wird ferner geltend gemacht, man könne schon aus dem Grund nicht von einem Einkommen der Aktiengesellschaften reden, weil sie keine persönlichen Bedürfnisse und keine eigenen Zwecke habe[1]) und daher keine Mittel zu ihrer Befriedigung brauche; sie erwerbe demgemäss nicht für sich, sondern für ihre Mitglieder.

Es ist nun allerdings nicht zu bezweifeln, dass die Aktiengesellschaften darauf ausgehen, an ihre Gesellschafter Gewinn zu verteilen, aber um das zu ermöglichen, müssen sie darauf bedacht sein, überhaupt selbst erst ein Einkommen zu erwerben; sie haben also ebenfalls ihre eigenen Bedürfnisse; diese sind jedoch nicht, wie Wangemann meint[2]), nur insoweit als vorhanden anzunehmen, als das Einkommen zu dem Zweck erworben wird, den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern und zu erhalten[3]) und so die Gewinnverteilung an die Aktionäre nachhaltig möglich zu machen. Denn wenn jemand ein Einkommen bezieht, so darf nicht innerhalb dieses Einkommens wieder eine Unterscheidung gemacht werden nach den Bedürfnissen, zu deren Befriedigung es erworben wird; das Einkommen lässt sich vielmehr nur in seiner Gesamtheit betrachten, für den Begriff des Einkommens ist es nicht wesentlich, zu welchen Zwecken und zur Befriedigung welcher Bedürfnisse es dienen soll; eine derartige Unterscheidung wird auch nicht gegenüber dem Einkommen der natürlichen Personen gemacht, wenn auch darauf bei Bemessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit in der Progressionsskala Rücksicht zu nehmen ist.

Endlich wird noch gesagt, dass das als Dividende zur Verteilung kommende Einkommen bei der Aktiengesellschaft schon deshalb kein besonderes Einkommen sei, weil es keinen neuen Teil des Volkseinkommens bilde[4]). Wie verhält es sich aber mit den abgeleiteten Einkünften der nicht produktiven Klassen, wie der Beamten, Aerzte u. s. w.? Diese bilden doch auch keinen Zuwachs zum

---

[1]) Fuisting, Die Einkommenbesteuerung der Zukunft, 1903, S. 12.

[2]) Wangemann, Die Heranziehung des gewerblichen Einkommens der Aktiengesellschaften zur Gemeindeeinkommensteuer in Preussen, Verwaltungsarchiv 1901, S. 489.

[3]) Aehnlich Strutz, Die Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer. Preuss. Jahrbücher Bd. 66.

[4]) Wangemann a. a. O. S. 494 und die dort angeführte Literatur.

Volkseinkommen und niemand wird das Recht zu deren Heranziehung zur Einkommensteuer bezweifeln, vollends wenn es sich um Ausmessung der Steuerpflicht des einzelnen nach seiner Leistungsfähigkeit handelt.

Nach all dem müssen wir die Identität des Einkommens von Aktiengesellschaft und Aktionär nicht nur vom Rechtsstandpunkt, sondern ebensosehr auch von der volkswirtschaftlichen Seite aus bestreiten, woraus dann auch folgt, dass es sich bei gleichzeitiger Besteuerung des Einkommens von Gesellschaft und Aktionär nicht um Doppelbesteuerung handeln kann. Demnach kann auch davon nicht die Rede sein, dass man eine solche abschwäche und durch Einräumung eines steuerfreien Abzugs mildere. Es würden also nur die dafür ins Feld geführten wirtschaftspolitischen Erwägungen zur Begründung eines solchen Abzugs übrig bleiben; indes auch diese dürften, wie wir sehen werden, nicht stichhaltig sein. —

Aber selbst zugegeben, es würde eine solche Doppelbesteuerung eintreten, so wäre doch die Konsequenz gewesen, nicht bloss bis zur Höhe von 3 % den Abzug der Dividende zu gewähren, sondern ihn in ihrem vollen Betrag an dem Einkommen der Aktiengesellschaft oder an der Dividende zuzulassen, so dass das nicht von der Gesellschaft selbst angelegte oder zu Schuldentilgung, Geschäftserweiterung u. s. w. verwendete Einkommen nur in den Händen der Aktionäre von der Steuer getroffen worden wäre.

Die Regierungsmotive gehen auf diese Inkonsequenz nicht näher ein, sondern begründen sie damit, dass man sich an den Vorgang von Baden und Preussen anschliessen wolle, in deren Einkommensteuergesetzen von 1884 und 1891 ein derartiger Abzug enthalten sei (oben S. 29).

Wenn wir nun auf die Entstehungsgeschichte dieser Vorgänge zurückgehen, so finden wir, dass in jenen beiden Staaten die Ausmittlung dieses Prozentsatzes auf ganz verschiedene Gründe zurückzuführen ist:

Sowohl die badische Regierung hatte in richtiger Würdigung der rechtlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem ersten Einkommensteuergesetzentwurf von 1873 die volle Einkommensbesteuerung der Aktiengesellschaften neben der der Aktionäre vorgesehen [1]), wie auch die preussische in ihrem ebenfalls nicht zur

[1]) Lewald, Die direkten Steuern im Grossherzogtum Baden, Finanz-

Verabschiedung gelangten Entwurf von 1883; aber da in Preussen die Aktiengesellschaften vorher nur ganz ungenügend von der Gewerbesteuer, von der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer aber überhaupt nicht getroffen worden waren, so fand dieser gegenüber dem seitherigen Zustand zweifellos scharfe Besteuerungsvorschlag im Landtag nicht den mindesten Anklang, zumal da gleichzeitig auch in dem Entwurf betr. Neueinführung einer Kapitalrentensteuer eine nochmalige Heranziehung der Aktionäre vorgesehen war [1]). In Baden dagegen wollte die Zweite Kammer an dem steuerbaren Einkommen der Aktiengesellschaften 5 % als „Schuldzinsen" in Abzug bringen lassen.

Wegen zu geringen finanziellen Belangs hatte deshalb die badische Regierung in ihrem neuen Einkommensteuergesetzentwurf vom Dezember 1883 auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften ganz verzichtet, da diese seither durch die 1876 bedeutend erhöhte Erwerbsteuer schärfer gefasst worden waren; doch diesmal wollte gerade umgekehrt die Kommission der Zweiten Kammer insbesondere auch mit Rücksicht darauf, dass die Heranziehung des persönlichen Verdienstes der Gewerbeunternehmer aus der Gewerbesteuer ausgeschieden werden sollte, eine uneingeschränkte Besteuerung im Hinblick auf das Beispiel des inzwischen ergangenen sächsischen Gesetzes vom 2. Juli 1878 und des preussischen Entwurfs von 1883. Schliesslich wurde, nachdem ein nach dem Vorgang von 1873 gestellter Antrag auf Abzug von 5 % des Aktienkapitals abgelehnt worden war, ein Vermittlungsvorschlag Gesetz, nach dem der Abzug willkürlich auf 3 % ermässigt wurde [2]).

In Preussen anderseits verzichtete die Regierung nach den Erfahrungen, die sie im Jahre 1883 gemacht hatte, bei Einbringung ihres neuen Entwurfs im Jahre 1890 auf Wiederholung ihres damaligen Vorschlags, zugleich mit Rücksicht auf die Mehrbelastung, die für die Aktiengesellschaften infolge der vorgeschlagenen Umgestaltung der Gewerbesteuer ausserdem in Aussicht stand; sie nahm dafür die Bestimmungen des badischen Gesetzes vom 20. Juni 1884 Wort für Wort in den Entwurf auf, erläuterte sie aber im Gegen-

---

archiv 1886, S. 803 ff. und Feitelberg, Die Einkommensbesteuerung nichtphysischer Personen; Staatsw. Studien Bd. VI, H. 7, 1900, S. 109.

[1]) Wagner, a. a. O., Finanzarchiv 1891, S. 93 f.

[2]) Lewald a. a. O.

satz zu der badischen Motivierung mit Schuldzinsen dahin, „dass der Aktionär hienach eine mässige, dem gegenwärtigen Zinsfuss für sichere Anlagen nahezu gleiche Rente von seinem Kapitalienbesitz unverkürzt beziehe“ [1]), während „wegen der darüber hinausgehenden, aus der grösseren Erwerbskraft einer Kapitalassoziation resultierenden Quote der Dividende“, wie der Finanzminister Miquel im preussischen Landtag erklärte, „der Einwand der doppelten Belastung nicht für durchgreifend zu erachten sei“ [2]). Erst nach überaus harten Kämpfen in beiden Häusern wurde der Regierungsentwurf angenommen mit der Abänderung, dass der Abzug von 3 % zur weiteren Abschwächung der Besteuerung auf den Satz von 3½ % erhöht wurde, der dem landesüblichen Zinsfuss mehr entspreche [3]).

Wir sehen also, dass es nicht rechtliche oder volkswirtschaftliche Erwägungen waren, die in Baden und Preussen schliesslich zur Einräumung dieses willkürlichen und inkonsequenten Abzugsrechts geführt haben, sondern rein praktische Gründe, um einen für Landtag und Regierung annehmbaren Mittelweg zu finden; dass aber in beiden Staaten wie auch in Sachsen trotz der Verschiedenheit ihrer Steuersysteme das Ziel der Regierungen eine uneingeschränkte Besteuerung der Aktiengesellschaften gewesen ist, und dass Württemberg als einziger der grösseren deutschen Bundesstaaten bei Einführung der Einkommensteuer von vornherein darauf verzichtete, einen Versuch zur Erreichung dieses Ziels zu machen, endlich dass wir zur Erklärung der Höhe des Abzugs im württembergischen Gesetz von der preussischen Begründung auszugehen haben, wonach dem Aktienkapital der einzelnen Aktionäre in der Höhe des gewöhnlichen Zinsfusses eine steuerfreie Verzinsung zu teil werden soll. Die Bestimmung kommt also auf eine willkürliche, schon im Jahre 1852 im württembergischen Landtag versuchte (oben S. 11) Zerlegung des Dividendeneinkommens heraus, auf die in ähnlicher Weise jeder andere Kapitalist mit dem gleichen Recht Anspruch erheben könnte.

Wie ungleich übrigens der Anschluss an den preussischen Vorgang wirkt, erkennen wir, wenn wir neben der staatlichen noch

---

[1]) Motive, Finanzarchiv 1890, II. Teil.

[2]) Simon, Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften in Preussen 1892, S. 151.

[3]) Wagner a. a. O., Finanzarchiv 1891, S. 156 u. 179 ff.

die kommunale Einkommensteuer berücksichtigen. Auch hier folgte die württembergische Steuerreform dem preussischen Vorbild und schloss mit Rücksicht auf die Interessen der Gemeinden, da Wohnsitzgemeinde des Aktionärs und Sitzgemeinde der Gesellschaft meist nicht zusammenfallen, ungeachtet der Doppelbesteuerung (zwar nicht durch dieselbe Steuergewalt) den Abzug aus. Da nun in Württemberg die Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer nur bis zum Höchstbetrag von 50 % der Staatssteuer zugelassen sind, während in Preussen noch weit über 100 % hinausgegangen werden kann (oben S. 45), derart, dass z. B. bei einem Realsteuersatz von 200 % eine Gemeindeeinkommensteuer von sogar 250 % zulässig ist[1]), so sind bei den Aktiengesellschaften in Württemberg mindestens 66 2/3 % der Summe von Staats- und Gemeindeeinkommensteuer an der angeblichen Doppelbesteuerung unbeteiligt, in Preussen dagegen nicht einmal 50 %, im letztgenannten Fall sogar nur 30 %. —

Wird nun der mit dem Abzugsrecht beabsichtigte Zweck überhaupt erreicht? wird die Besteuerung des von der Aktiengesellschaft verteilten Dividendeneinkommens sowohl bei der Gesellschaft als auch in der Hand der Aktionäre durch dieselbe Steuergewalt, den Staat Württemberg, vermieden oder gemildert? Soweit die Aktionäre gemäss Art. 1 des Einkommensteuergesetzes in Württemberg steuerpflichtig sind, trifft dies unzweifelhaft zu; aber bedenken wir, dass Württemberg nur ein verhältnismässig kleines Wirtschaftsgebiet bildet und eine nur unbedeutende Effektenbörse in Stuttgart besitzt, endlich, dass auch vielfach bei Gründung württembergischer Aktiengesellschaften auswärtige Bankhäuser beteiligt sind, so dürfte sich demgemäss auch ein weit grösserer Teil der Aktien inländischer Gesellschaften, als dies z. B. in Preussen der Fall ist, im Besitz ausserwürttembergischer Gesellschafter befinden. Es wird also auch diesen die Erleichterung, die den württembergischen Aktiengesellschaften zu teil wird, gegen die Absicht des Gesetzgebers auf Kosten der württembergischen Steuerzahler zu gut kommen ohne Rücksicht darauf, ob ihr Aktieneinkommen in ihrem Wohnsitzstaat dieselbe steuerliche Behandlung erfährt wie in Württemberg, und ohne Unterschied, ob auch das Aktieneinkommen der dort wohnenden Württemberger aus dortigen Gesellschaften in gleicher Weise berücksichtigt

---

[1]) Vgl. §§ 54 f. des preuss. Kommunalabgabengesetzes; auch Wagner, Finanzwissenschaft IV, 1, S. 84.

wird. Wie weit dieser der württembergischen Staatskasse dadurch erwachsende Steuerausfall geht, ergibt sich daraus, dass nach Nothhardt[1]) — nach Erhebungen über die Zinszahlungen der württembergischen Staatsschuldenkasse an auswärtige Bankhäuser — der Betrag der ausserhalb Württembergs befindlichen Staatspapiere im Jahre 1900 rund 177 Mill. M. oder 1/3 der gesamten Staatsschuld anzunehmen war; die weitere Beteiligung des ausländischen Kapitals an inländischen Privatunternehmungen mittels Aktien, Pfandbriefen, sowie an Schulden von Korporationen und Privaten, die im Jahre 1883 auf 28 Mill. M. geschätzt wurde, berechnete Nothhardt für 1900 auf etwa 80 Mill. M.

Nach den vom Regierungsvertreter im Landtag angegebenen Zahlen (oben. S. 35) haben die 1896/97 bestehenden 127 württembergischen Aktiengesellschaften ein Aktienkapital von 137 1/2 Mill. M. gehabt; das Aktienkapital der in den Jahren 1897—1902 erfolgten Neugründungen und Kapitalserhöhungen (je mit einem Aktienkapital von mehr als 200,000 M.) beträgt nach einer Zusammenstellung der einzelnen Gesellschaften, die den jährlichen Handelskammerberichten entnommen ist, 72 1/2 Mill. M.; wir kommen also auf eine Summe von 210 oder mindestens von rund 200 Mill. M. inländischen Aktienkapitals. Nehmen wir davon ebenfalls 1/3 als in auswärtigem Besitz befindlich an, so würden wir auf eine Summe von 66 2/3 oder rund 60 Mill. M. kommen, die auch dem Vergleich der vorerwähnten 80 Mill. M. gegenüber standhalten würden. Von dem 3 %igen Abzug würden hienach 1,800,000 M. steuerbares Einkommen auf das Ausland treffen, was bei einem mittleren Steuersatz von nur 4 % (von Einkommen von mehr als 30,000 M. — Art. 18 des Ges. —) einem vom Gesetzgeber nicht gewollten jährlichen Steuerausfall von 72,000 M. gleichkommen würde, durch den allerdings nicht nur das ausländische Kapital begünstigt wird, sondern gleichmässig sämtliche Aktionäre.

Geben wir ferner, obwohl die Aktiennovelle von 1884 durch Erhöhung des Minimalbetrags der Aktie auf 1000 M. dem einen Riegel vorschieben wollte[2]), die oft angeführte Behauptung zu, „dass nach Gründung der Aktiengesellschaft der Aktienbesitz vielfach in

---

[1]) Nothhardt, Volksvermögen und Volkseinkommen in Württemberg, 1902, S. 25.

[2]) Vgl. Wagon a. a. O. S. 4.

die kleinen und kleinsten Kreise des Kapitalpublikums geht“ [1]), so werden sich im Hinblick auf den progressiven Tarif die Steuersätze gegenüber den einzelnen Aktionären in den meisten Fällen mit dem von der Gesellschaft in der Regel zu zahlenden Satz von 4,5—5 % (bei einem Jahreseinkommen von über 100,000 bezw. 200,000 M.) nicht decken, ja oft kaum die Hälfte dieses erreichen oder ganz in Wegfall kommen; es wird also auch auf diese Weise ein Steuerausfall eintreten, der mit der sog. Doppelbesteuerung nicht zu rechtfertigen ist.

Abgesehen von dem allem ist aber in keiner Weise anzunehmen, dass durch die Steuer, die die Aktiengesellschaften bei Streichung dieses Abzugsrechts hätten mehr bezahlen müssen, auch in allen Fällen die Dividende der einzelnen Aktionäre entsprechend beschnitten worden wäre; denn diese wird in der Regel auf ganze oder halbe Prozente abgerundet [2]), die Steuer würde also einzig und allein nur an solchen Teilen des Gesellschaftseinkommens gekürzt, die nur bei der Gesellschaft versteuert werden. Und selbst wenn dies nicht zutreffen würde, so wäre der auf die einzelne Aktie fallende Steuerbetrag ein so geringer, dass er in der Regel gar nicht empfunden würde: auf eine Aktie von 1000 M. würde der Steuerbetreff aus den in Abzug zu bringenden 30 M. selbst bei dem Höchstsatz von 5 % nur 1 M. 50 Pf. betragen, also nur 0,15 %!, während er in seiner Gesamtsumme bei rund 200 Mill. M. Aktienkapital (bei Berechnung des mutmasslichen Ertrags der Einkommensteuer nach dem Stand vom 1. April 1896 war von der Regierung nur ein Aktienkapital 100 Mill. M. zu Grund gelegt) [3]), dessen nach dem Doppelbesteuerungsgesetze steuerfrei bleibender Teil [4]) sich mit dem in Württemberg zur Besteuerung herangezogenen auswärtigen Aktienkapital [5]) ausgleichen dürfte, für das ganze Land bei nur 4—4,5 % auf 240,000 bis 270,000 M. zu veranschlagen ist.

Endlich fällt auch gegenüber den auswärtigen, in Württemberg nur eine Niederlassung besitzenden Aktiengesellschaften, auf die das Abzugsrecht verhältnismässig ausgedehnt ist (Art. 16 a. E.), wenigstens in den meisten Fällen der Grund der Doppelbesteuerung weg, da in

---

[1]) Hecht a. a. O. S. 437.

[2]) Maatz, Die kaufmännische Bilanz, a. a. O. S. 216.

[3]) Komm.-Ber. d. K. d. Abg. v. 30. Novbr. 1897 (VII. Beil.-Bd.) S. 614.

[4]) Art. 8, Ziff. 1 des Einkommensteuerges.

[5]) Art. 3, Abs. 1 dess.

Württemberg steuerpflichtige Aktionäre wohl nur ganz selten in demselben Verhältnis, für das der Abzug gewährt wird, an deren Aktienkapital beteiligt sein dürften; die Bestimmung läuft also hier auf eine Begünstigung des auswärtigen Kapitals hinaus, zu der kein triftiger Grund vorhanden ist.

b) Die wirtschaftspolitischen Rücksichten.

Neben den Rücksichten auf die angebliche Doppelbesteuerung gaben indes für die Bewilligung des 3 %igen Abzugsrechts schliesslich die wirtschaftspolitischen Erwägungen den Ausschlag, es könnte im Hinblick auf die günstigere Besteuerung in anderen Staaten durch eine uneingeschränkte Besteuerung der Aktiengesellschaften neben einer solchen der Aktionäre eine Schädigung der einheimischen Industrie eintreten, sei es, dass die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Aktiengesellschaften notleiden würde oder dass eine Verlegung solcher in das Ausland zu befürchten wäre, oder dass auswärtige Aktiengesellschaften von Neuansiedlungen in Württemberg abgehalten würden (oben S. 47).

Dieselben Bedenken wurden auch bei den Steuerreformen in anderen Bundesstaaten z. B. in Preussen [1]), Hessen [2]) und Baden [3]) geltend gemacht und in ähnlicher Weise schon bei der Erhöhung der württembergischen Gewerbesteuer in den Jahren 1877 [4]) und 1887 [5]) ins Feld geführt.

Bis zum Inkrafttreten der preussischen Steuerreform am 1. April 1893 war jedoch der Abstand gegenüber der württembergischen Besteuerung ein unendlich viel grösserer, als er jetzt bei Einführung einer uneingeschränkten Besteuerung geworden wäre: so z. B. wurden im Jahre 1883/84 nach Berliner Aufnahmen [6]) die Grossbetriebe überwiegend mit weniger als 1 % Gewerbesteuer, Bankgeschäfte nur mit einem Bruchteil eines Prozents vom Reinertrage, die grössten Banken annähernd nur mit 1 ‰ getroffen.

---

[1]) Wagner a. a. O., Finanzarchiv S. 186.

[2]) Glässing a. a. O. S. 178.

[3]) Lewald a. a. O. S. 803.

[4]) Riecke a. a. O. S. 125 u. 141.

[5]) Vgl. Komm.-Ber. d. K. d. Standesh. z. Grund- u. s. w. Ges.-Entw. v. 21. Mai 1898 S. 2.

[6]) Wagner, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preussen, Finanzarchiv 1894, S. 15.

Trotzdem sind in Württemberg nach den württembergischen Handelskammerberichten in den 6 Jahren 1887—92, soweit Beträge von mehr als 200,000 M. in Betracht kommen, 28 Aktiengesellschaften neu entstanden und haben 20 bestehende ihr Kapital erhöht, so dass das Aktienkapital der württembergischen Gesellschaften um 34 Mill. M. stieg gleich dem vierten Teil des Aktienkapitalbestands mit 137 ½ Mill. M. im Jahre 1896/97 (oben S. 35).

Schon aus diesen Zahlen können wir entnehmen, dass für die Gründung und den Bestand einer Aktiengesellschaft der Steuerzettel in letzter Linie massgebend ist; entscheidend hiefür sind vielmehr die besonderen Verhältnisse eines Orts, wie die Lage, Beschaffung der Arbeitskräfte, Vorhandensein von Wasserkraft u. a. Wir erkennen das aber auch ganz deutlich aus den Neugründungen und Kapitalserhöhungen (je über 200,000 M), die angesichts der bevorstehenden Belastung nach der Leistungsfähigkeit und unter dem frischen Eindruck eines mit grosser Mehrheit von der Zweiten Kammer angenommenen Maximalsteuersatzes von 6 % erfolgten, also in einer Zeit, die jedenfalls nicht voraussehen liess, in welchem Grade die Steuerschraube angezogen werden würde: gegenüber einer Summe von 31,98 Mill. M. in der Zeit von 1886—90 und von 22,417 Mill. M. von 1891—95 nahm in den 5 Jahren 1896 (Einbringung der Reformvorlagen am 20. Mai 1895) bis 1900 das Aktienkapital in Württemberg um 74,961,000 M. zu (40 neue Gesellschaften mit 45,191,000 M. und 56 Aktienkapitalserhöhungen mit 29,770,000 M.)[1]; wozu in den zwei Jahren 1901 und 1902 noch eine weitere Aktienkapitalssteigerung von 11 ½ Mill. M. kam[2].

Dass ungeachtet der ungünstigen Steuerverhältnisse und Steueraussichten in Württemberg in 5 Jahren das Aktienkapital um mehr als die Hälfte seines seitherigen Bestands zunehmen konnte, ist ein deutlicher Beweis dafür, dass bei den Aktiengesellschaften die Steuer eine recht geringe Rolle spielt. Eine Streichung des 3 %igen Abzugs hätte demnach in keiner Weise die Entwicklung

---

[1]) Ausserdem wurden in dem gleichen Zeitraum noch 38 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (mit je über 200,000 M.) gegründet mit einem Stammkapital von 19,541,000 M.

[2]) Nach Zusammenstellungen der einzelnen Gesellschaften aus den Handelskammerberichten, wo jedoch nur Veränderungen von je über 200,000 M. aufgeführt sind.

der württembergischen Aktiengesellschaften gehemmt oder sonst beeinträchtigt.

Wenn sich je einmal wegen der höheren Besteuerung eine Aktiengesellschaft veranlasst gesehen hätte, ihren Betrieb aus Württemberg zu verlegen oder den Gedanken einer Neugründung daselbst aufzugeben, so würde dies weniger auf die Höhe der Staatssteuer zurückzuführen sein als auf die bedeutend höhere, von Ort zu Ort verschiedene Gemeindeumlage. Hier aber hätte es die beteiligte Gemeinde infolge der ihr auch in dem neuen Gemeindesteuergesetz eingeräumten Ermächtigung in der Hand gehabt, die Gesellschaft durch Steuerbefreiung festzuhalten (vgl. oben S. 44).

Uebrigens würde die Uebersiedlung nie eine Garantie dafür bieten, dass eine günstige Steuer in dem betreffenden Staat oder noch mehr in der Niederlassungsgemeinde auch anhält und dass eine solche nicht nach und nach auf die gleiche Höhe angezogen wird, wie das die Vorgänge in Sachsen (1902) und neuerdings in Baden zeigen, dem sich auf die Dauer wohl auch Preussen nicht mehr verschliessen kann.

Eine Verlegung nach ausserdeutschen Staaten aber ist noch viel weniger zu befürchten, da nach Wagner[1]) dort „fast überall eine absolut und relativ viel höhere Besteuerung notwendig" geworden ist und „überall höhere Kommunalsteuerbelastungen bestehen, meist wieder höher als bei uns".

Uebrigens ist neben der Verschärfung der Steuer für die Aktiengesellschaften infolge der progressiv gestalteten Einkommensteuer und der Veranlagung nicht mehr nach mittleren, sondern wirklichen Verhältnissen nicht zu vergessen, dass ihnen die Steuerreform auf der anderen Seite, wie wir gesehen haben, ganz wesentliche Erleichterungen bringt, die es fraglich erscheinen lassen, ob in der Tat für die Aktiengesellschaften die Steuer eine viel höhere als in den anderen Bundesstaaten geworden wäre: einmal ist der Abzug der Schuldzinsen gerade den Aktiengesellschaften gegenüber besonders beachtenswert: im Jahre 1896 zum Beispiel standen bei den deutschen Bank- und Kreditinstituten einem Aktienkapital von 2137 Mill. M. ein Obligations- und Anlehenskapital von 5261 Mill. M. gegenüber; auch die Industrie- und Bergbauaktiengesellschaften hatten neben einem Aktienkapital von 4599 Mill. M. 1127 Mill. M. Anlehens-

[1]) Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. IV, 2. Teil, 1901, S. 781 u. 783.

schulden [1]). Ferner fällt die Herabsetzung des Gewerbesteuersatzes von 3,9 auf voraussichtlich 1,9 % und noch mehr der 20—30 %ige Abzug am Gewerbekataster (oben S. 39) ins Gewicht, wobei noch weiter in Betracht kommt, dass der Abzug nunmehr auch dem bis jetzt der Kapitalsteuer unterstellten Reservefonds zu teil wird (oben S. 42); ebenso waren der für die Aktiengesellschaften künftig meist in Wegfall kommenden Kapitalsteuer auch die ausserhalb Württembergs verzinslich angelegten Teile des Betriebskapitals unterworfen, die bei der Einkommen- und Gewerbesteuer im Hinblick auf das Doppelbesteuerungsgesetz ausser Betracht bleiben müssen (oben S. 42); endlich ist auch auf dem Gebiet der Gemeindesteuern eine Entlastung der Aktiengesellschaften in Aussicht zu nehmen, da die Gemeinden durch Erweiterung ihrer Besteuerungsrechte in der Lage sein werden, ihre Umlage zu ermässigen (oben S. 45). Also all das wäre Grund genug gewesen, von einer derartigen weiteren Erleichterung der Aktiengesellschaften Abstand zu nehmen.

Aber nicht allein die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der württembergischen Aktiengesellschaften gegenüber den auswärtigen hätte den wirtschaftspolitischen Erwägungen zu Grund gelegt werden sollen, sondern in erster Linie eine Vergleichung mit ihren einheimischen Konkurrenten, den Gewerbebetrieben der Einzelunternehmer; hievon war aber in den Kammerverhandlungen kaum die Rede. Gerade diesen gegenüber ist die Abweichung von der seitherigen Rechtsentwicklung besonders auffallend: seither wurden beide Unternehmungsformen nach den gleichen Grundsätzen zur Gewerbe- wie zu den anderen Steuern veranlagt, jetzt aber soll auf einmal zwar für beide eine Belastung nach dem wirklichen Einkommen und nach einem progressiv abgestuften Tarif erfolgen, aber den Aktiengesellschaften, deren Aktionäre nach wie vor zur Steuer gezogen werden, ein Sonderrecht auf Abzug von 3 % ihres Aktienkapitals eingeräumt, also z. B. ein gleiches 10 %iges Einkommen aus einem Betriebs- oder Aktienkapital von 500,000 M. soll von nun an bei dem einen unverkürzt mit 50,000 M., bei der viel leistungsfähigeren und steuerkräftigeren Aktiengesellschaft aber nur noch mit 35,000 M. zur staatlichen Hauptsteuer herangezogen werden; eine Verschiebung der Steuerlast und der Konkurrenzbedingungen zu Ungunsten des Einzelunternehmers ist hier nicht in Abrede zu ziehen, die umso

[1]) Feitelberg a. a. O. S. 81.

schwerer für diesen ins Gewicht fällt, als die Aktiengesellschaften an sich schon „einen schädlichen Einfluss auf die Preisgestaltung der Waren ausüben: das Interesse der Direktoren der Aktiengesellschaften ist vor allem darauf gerichtet, das Unternehmen im Betrieb zu erhalten, auch wenn es keinen Reinertrag abwirft; sie können, um Absatz für ihre Waren zu haben, die Preise auf einen ganz unnatürlichen und unberechtigten Stand herabdrücken. Dadurch können sie nicht nur die Rentabilität der anderen Unternehmungen schwer schädigen, sondern auch die Unternehmer völlig ruinieren, die mit den irrationellen niedrigen Preisen der Aktiengesellschaften nicht mehr konkurrieren können. Diese verderbliche Konkurrenz kann in allen Industriezweigen stattfinden“ [1]).

Betrachten wir aber noch weiter, wie viel gesicherter, leistungsfähiger und unabhängiger die Stellung einer Aktiengesellschaft gegenüber der des Einzelunternehmers ist: der Einzelbetrieb ist vor allem von der persönlichen Tüchtigkeit des Geschäftsinhabers abhängig und wirft bei einem Erlöschen der persönlichen Arbeitskraft seinem Inhaber selten einen unverändert hohen Ertrag ab; ebenso bringt er bei einem sich in derartigen Fällen häufig nötig machenden Verkauf oft kaum die Hälfte seines Werts. Das Einkommen der Aktiengesellschaft dagegen entspringt nicht der persönlichen Arbeit und wird weder durch Krankheit noch durch Alter oder Tod beeinflusst; schon aus diesem Grund ist diese also viel leistungsfähiger und steuerkräftiger.

Der Einzelunternehmer muss neben den erforderlichen Rücklagen, die er zur Erhaltung und Verbesserung seines Gewerbes in gleicher Weise wie die Aktiengesellschaften von dem beispielsweise genannten Einkommen von 50,000 M. zu machen hat, vor allem mit dem Einkommen aus dem Unternehmen, in dem er meist sein ganzes Vermögen stecken hat, seinen und seiner Familie Lebensunterhalt bestreiten und sicherstellen. So wenig er nun seine Ausgaben für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Dienstboten u. s. w. bei der Besteuerung dieses Einkommens in Abzug bringen darf, obwohl diese Ausgaben anderseits wieder als Grund-, Gewerbe- und Arbeitseinkommen zur Besteuerung gelangen, so wenig sollte es der Aktiengesellschaft gestattet sein bezüglich der persönlichen Ausgaben, die in einer meist ihrem Belieben überlassenen Höhe an ihre einzelnen

[1]) v. Schönberg, Gewerbe: in seinem Handbuch, Bd. II, 3. Aufl., S. 446.

Gesellschafter verteilt und bei diesen dann als Kapitaleinkommen zur Besteuerung gezogen werden. Denn wie bei dem Einzelunternehmer im allgemeinen[1]) keine Rücksicht darauf genommen wird, zu welchen Ausgaben er sein Einkommen zu verwenden hat, so sollte in gleicher Weise auch bei der ihm im Erwerbsleben vollständig gleichgestellten Persönlichkeit einer Aktiengesellschaft keine solche Unterscheidung Platz greifen dürfen.

Wir kommen damit von selbst auf einen Gesichtspunkt, der nicht bloss bei den Erörterungen über die württembergische Steuerreform, sondern auch in allen anderen Staaten hinsichtlich der Besteuerung der Aktiengesellschaften zu wenig berücksichtigt worden ist, nämlich auf den der gerechten Steuerverteilung.

c) Der Abzug unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Steuerverteilung.

Jede Steuergesetzgebung hat in erster Linie davon auszugehen, dass die Steuer gerecht werde. „Das Ideal einer wahrhaft gerechten Steuerpolitik, vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der modernen sozialen und sozialpolitischen Auffassung, ist eine Besteuerung nach der Gleichheit der von jedem Staatsbürger der Gesamtheit dargebrachten Opfer“ [2]). „Steuern sind im öffentlichen Interesse auferlegte Opfer,“ sagt v. Neumann[3]), dessen Verdienst es ist, diese Opfertheorie zur nahezu allgemeinen Anerkennung gebracht zu haben[4]), „und diese Opfer gilt es gerecht zu verteilen derart, dass die den einzelnen zuzumutenden Opfer, soweit dies mit dem dem Eigentum gebührenden Schutz verträglich erscheint, tunlichst ausgeglichen, als Opfer tunlichst gleichgestellt werden, und diesem Ziel nahe kommt man vorzugsweise durch Beachtung der Leistungs- oder Steuerfähigkeit der einzelnen, d. h. der Grösse ihrer Fähigkeit, zur Steuerkasse beizutragen.“

Dass hierzu gerade die Aktiengesellschaften besonders fähig sind, dürfte ebensowenig bezweifelt werden, wie ihre schon früher berührte rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung mit den natür-

---

[1]) Vgl. hierüber Neumann a. a. O. (1896) S. 183 ff.

[2]) v. Heckel, Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen, 1890, S. 125.

[3]) v. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, 1895, S. 10 f., 26, 37 f.; ders., Die persönl. Steuern a. a. O. S. 40.

[4]) v. Schall, Allg. Steuerlehre im Handbuch von v. Schönberg, 4. Aufl., 1897, III. Bd., I. Hlbbd., S. 219.

lichen Personen, „den Staatsbürgern"; ja viel mehr noch: „die Grösse ihrer Zwecke, ihres Kapitals, ihrer dauernden Anlage, ihre Tausende Arbeiter, oft ihre monopolartige Stellung geben der Aktiengesellschaft, jedenfalls der grösseren, eine halböffentliche Stellung, eine Bedeutung, wie sie sonst nur eine grosse Stadt- oder Kreisverwaltung haben kann" [1]).

Es erschiene daher gerecht, die Aktiengesellschaften durch eine besondere, nur sie allein treffende Steuer stärker zu belasten als die übrigen Steuerpflichtigen.

Besteht aber für eine derartige Sondersteuer, wie sie schon früher (1857—1861) in Preussen [2]) bestand und noch jetzt in Oesterreich [3]) eingeführt ist, keine Neigung, so ist es erforderlich, die allgemeinen, auch auf die Aktiengesellschaften Anwendung findenden Steuern und demnach vor allem die Einkommensteuer so zu gestalten, dass sie diesem Ziel der Opferausgleichung, der Belastung nach der Opferschuldigkeit möglichst nahe kommen.

Es wäre deshalb an und für sich schon, um bei dem erwähnten Beispiel zu bleiben, ein Einkommen von 50,000 M. zum mindesten mit der gleichen Steuer zu belasten ohne Rücksicht darauf, ob es eine Aktiengesellschaft oder eine natürliche Person bezieht; denn die Gesellschaft besitzt mit dem gleichen Einkommen nicht weniger Steuerfähigkeit als der Einzelunternehmer, der auf Familie, Krankheit, Alter u. s. w. in weit höherem Mass Rücksicht nehmen muss als jene auf die persönlichen Bedürfnisse ihrer Gesellschafter.

Wenn nun aber trotzdem die Aktiengesellschaft das Recht verwilligt bekommt, in unserem Falle an diesem zum mindesten gleich leistungsfähigen Einkommen von 50,000 M. noch einen Abzug von 15,000 M. machen und dieses dann erst mit einem womöglich noch niedereren Steuersatz (in Württemberg z. B. nach Art. 18 mit 4,05 % gegenüber 4,20 %) versteuern zu dürfen, so steht das mit jenem Ziel der Belastung nach der Opfer- bezw. Leistungsfähigkeit in direktem Widerspruch.

Bedenkt man aber noch, dass die progressiv gestaltete Einkommensteuer vor allem auch den Zweck verfolgt, die Ungleichheit der durch die indirekten Verbrauchssteuern herbeigeführten, im um-

---

[1]) Schmoller a. a. O. S. 442.

[2]) Wagner, Finanzwiss. IV, 1, S. 32.

[3]) Sieghart, Die Steuerreform in Oesterreich, Finanzarchiv 1897.

gekehrten Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehenden Steuerregression auszugleichen, so entfernt man sich, da die Aktiengesellschaften von solchen indirekten Steuern nicht betroffen werden, noch viel weiter von jenem Ziel einer gerechten Steuerverteilung. Nur nebenbei mag noch erwähnt werden, dass den Aktiengesellschaften auch dadurch eine Steuerentlastung zu teil wird, dass ihre Veranlagung zu den Kirchensteuern, die in Württemberg bis zur Höhe von 10 % der von der Gesamtheit der kirchensteuerpflichtigen Genossen zu entrichtenden direkten Staatssteuern gehen [1]), begreiflicherweise ausgeschlossen ist (in preussischen Gemeinden ist früher ihre Heranziehung zu solchen mehrfach vorgekommen [2]).

Doch nicht allein nach dieser „Opfertheorie" und der hieraus sich ergebenden Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit haben wir dieses 3 %ige Abzugsrecht als ungerecht zu bezeichnen; auch dem Grundsatz des gerechten Entgelts hätte eine uneingeschränkte Besteuerung der Aktiengesellschaften eher Rechnung getragen. Denn auch im Staatsabgabenwesen ist das Prinzip der Belastung nach Leistung und Gegenleistung zu beachten insbesondere dann, wenn die Steuerlast eine so hohe ist wie in Württemberg. „Die Steuerzumessung oder Lastenverteilung, gleichviel wo und in welchen Gemeinschaften solche zu vollziehen ist, muss einfach beiden Prinzipien, sowohl dem einen als dem anderen, entsprechen, wenn sie als gerecht anerkannt werden will" [3]).

Wir haben hierbei aber nicht die Gegenleistung im Auge, die den Aktiengesellschaften für die Einräumung ihrer Vorrechte, wie z. B. der Haftungsbeschränkung ihrer Gesellschafter auf den Betrag ihrer Vermögenseinlage, des Rechts zur Ausgabe von Inhaberpapieren u. a. aufzuerlegen ist; denn als Entgelt für diese Vorrechte müssen wir die nicht unbeträchtlichen indirekten Stempelabgaben für ausreichend erachten, die sie früher in Höhe von 1 % und jetzt nach dem neuen Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (Tarif Nr. 1 a) von 2 % der Aktienkapitaleinzahlungen zu leisten haben, wozu als Sportel für die Errichtung der Gesellschaft oder für die Erhöhung ihrer Einzahlungen gleichzeitig noch eine württembergische Landessteuer von 1,2 % (unter Abrechnung etwa bezahlter Grundstücks-

[1]) Zeller-Huzel a. a. O. S. 153.
[2]) Dietzel a. a. O. S. 137.
[3]) v. Schall a. a. O., Finanzarchiv 1895, S. 52.

umsatzsteuer) hinzutritt[1]) (in Preussen nur von 1/50 % des Aktienkapitals).

Vielmehr müssen wir hier speziell von unseren württembergischen Verhältnissen ausgehen: hier ist die hohe Belastung mit direkten Staatssteuern vor allem auf die Eisenbahnen zurückzuführen, deren Reinertrag nicht einmal den Zinsbedarf für die Eisenbahnschuld deckt, noch viel weniger aber für deren Abschreibung und Tilgung Mittel liefert: einem Zinsbedarf von 17,48 Mill. M. (aus 509 Mill. M. Eisenbahnschuld) steht nach dem Hauptfinanzetat für die Rechnungsjahre 1903/04 ein Eisenbahnreinertrag nur von 14,92 Mill. M. gegenüber, also ein Defizit von mehr als 2½ Mill. M.

Da nun die Eisenbahnen in besonderem Masse der Grossindustrie zu gute kommen, so wäre es gerecht, dass auch diese, abgesehen von der progressiven Steigerung der Steuersätze, in höherem Grade als andere Steuerpflichtige an dieser Unterbilanz mitträgt[2]). Gerade der grössere Teil der Grossindustrie entfällt aber, wie wir gesehen haben, auf die Aktiengesellschaften; diese hätten daher, nachdem von einer solchen besonderen Beitragsleistung abgesehen worden ist, die allgemeine Steuerlast zum mindesten in gleichem Masse wie andere Steuerpflichtige auf sich zu nehmen gehabt. Auch diese Erwägung hätte Regierung und Stände von einem Schritt abhalten sollen, der das Land auf jährlich 240,000—270,000 M. zu stehen kommt.

2. Die Schuldzinsenberücksichtigung.

Wie alle anderen deutschen Einkommensteuergesetze, so hat auch das württembergische bezüglich des Abzugs der Schuldzinsen am steuerbaren Einkommen den Aktiengesellschaften gegenüber keine Ausnahmebestimmungen getroffen; es wird also stillschweigend angenommen, dass auch ihre Leistungsfähigkeit durch Schulden beeinträchtigt werde, dass demnach ihr Einkommen, wenn es mit Schuldzinsen belastet ist, die Steuerkraft gleich hohen freien Einkommens nicht besitze. Wenn diese Voraussetzung zutreffen sollte, so müsste die Entstehung und die Beschaffenheit der Schulden bei den Aktiengesellschaften die gleiche sein wie bei den natürlichen

---

[1]) Tarif Nr. 31 zum allg. Sportelgesetz v. 28. Dezbr. 1899, Rgsbl. S. 1334.

[2]) Vgl. hierüber auch v. Schall a. a. O. Finanzarchiv 1895, S. 52.

Personen. Wir müssen nun zweierlei Arten von Schulden unterscheiden, einmal solche, wie sie allgemein üblich sind, also insbesondere die Aufnahme von Geld in Form von Hypotheken. Diese Art tritt aber bei den Aktiengesellschaften mehr zurück und hat somit keine weitere Bedeutung.

Anders dagegen liegt die Sache bei der zweiten Art von Schulden, die durch Anlehen beschafft werden in der Weise, dass Teilschuldverschreibungen, sog. Partialobligationen ausgegeben werden. Diese unterscheiden sich von den Aktien nur dadurch, dass sie ihren Besitzer nicht zum Mitglied der Aktiengesellschaft, sondern lediglich zum Gläubiger machen und demgemäss Anspruch auf festen Zins und eventuell auf Rückzahlung gewähren.

„Da jedoch in der Praxis durch das Statut mitunter den Prioritätsgläubigern einerseits ein gewisses Recht zur Kontrolle eingeräumt wird und anderseits den Besitzern der Prioritätsaktien mitunter Mitgliederrechte entzogen werden, so reduziert sich in manchen Fällen der prinzipielle Unterschied zwischen Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen tatsächlich auf ein Minimum, so dass beide in der Praxis häufig unter dem gemeinsamen Namen ‚Prioritäten' zusammengefasst, verwechselt und durcheinander geworfen werden" [1]). So werden z. B. auch in dem noch jetzt geltenden preussischen Eisenbahnsteuergesetz vom 30. Mai 1853 Prioritätsaktien mit festem Zins ohne Anteil an der Dividende als Anlehen angesehen [2]).

Da nun die Aktiengesellschaften meist einen ausgedehnten Kredit geniessen, so wird ihnen die Beschaffung von Anlehen ebenso leicht gelingen wie die Erhöhung ihres Grundkapitals; es ergibt sich das auch aus der oben S. 60 angeführten Statistik, nach der bei den deutschen Industrie- und Bergbauaktiengesellschaften zu einem Aktienkapital von 4599 Mill. M. noch Anlehensschulden in der Höhe von 1/4 kamen, bei den Bank- und Kreditinstituten zu einem solchen von 2137 Mill. M. sogar noch beinahe das 2 1/2fache des Aktienkapitals.

Bei hohen Dividenden namentlich werden die Aktiengesellschaften zu deren Erhaltung oder weiteren Steigerung die Aufnahme eines Anlehens, für das sie ja nur einen geringen Zins zu bezahlen

---

[1]) Kleinwächter, Die volkswirtschaftliche Produktion im Handbuch von v. Schönberg, 3. Aufl., I. Bd., S. 215.

[2]) Wagner a. a. O. (Handbuch), 4. Aufl., S. 387.

haben, der Ausgabe von Aktien vorziehen. Kommt aber dazu noch eine erhebliche Steuerbegünstigung, so wird der Anreiz dazu noch stärker, und gerade unsere Reichs- und Landessteuergesetzgebung hat in dieser Beziehung den Aktiengesellschaften gewissermassen eine Prämie auf Schuldenaufnahme ausgesetzt: gegenüber der 2 %igen Emissionssteuer auf Aktien (oben S. 65) beträgt diese bei Obligationen nach Tarif Nr. 2a des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 nur 6 ‰ (bei Grundkredit- und Hypothekenbanken oder Eisenbahngesellschaften 2 ‰ — Tarif Nr. 3 —); in ähnlicher Weise steht der württembergischen Sportel von 1,2 % seit 1. Januar 1900 nur eine solche von 50—1000 M. gegenüber (Tarif Nr. 61 vgl. oben S. 66 Anm. 1). Greift dieser Unterschied in erheblichem Mass auch auf die direkten Steuern über, so wird diese Gefahr noch vergrössert.

Die Anlehensschulden der Aktiengesellschaften sind deshalb auch steuerlich ganz anders zu behandeln als die Schulden von Einzelpersonen. Aus diesem Grund sind denn auch in Oesterreich die Prioritätsobligationen steuerlich dem Aktienkapital gleichgestellt worden und deren Zinsen werden daher mitversteuert [1]), allerdings nicht in einem allgemeinen Einkommensteuergesetz, sondern in einem besonderen Ertragsteuergesetz betr. „die Erwerbssteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen", die jedoch der preussischen Besteuerung der Aktiengesellschaften vollständig nachgebildet ist. Bedenken wir aber, dass in deren Gewerbeertrag ihre wirtschaftliche Gesamtleistungsfähigkeit zu Tage tritt, so verschwindet bei dessen Besteuerung der Unterschied zwischen Ertrag- und Einkommensteuer: eine moderne Ertragsteuer, die die Aktiengesellschaften unter Grundlage ihrer Bilanzen und Jahresberichte veranlagt, ist daher nichts anderes als eine Einkommensteuer, auf die Benennung des Gesetzes kommt es dabei nicht an.

Das österreichische Verfahren könnten wir jedoch nicht als ein gerechtes bezeichnen; denn eine vollständige Gleichstellung der Obligationen mit den Aktien ist jedenfalls nicht gerechtfertigt, sonst könnte es geschehen, dass die Aktiengesellschaften überhaupt kein Reineinkommen mehr zu versteuern hätten, sondern nur Schuldzinsen. Gegenüber den österreichischen Aktiengesellschaften ist zu berücksichtigen, dass sie das Recht haben, ihren Gläubigern, die dafür steuerfrei sind, diese Steuer in Abzug zu bringen.

[1]) Sieghart, Die Steuerreform in Oesterreich. Finanzarchiv 1897, S. 33.

Aber anderseits ist auch ein Abzug der Prioritätszinsen im vollen Betrag nicht unter allen Umständen als gerecht anzuerkennen. Das ergibt sich aus folgendem Beispiel:

Zwei gleichartige Aktiengesellschaften mit einem Anlage- und Betriebskapital von je 500,000 M., von denen jedoch die eine 150,000 M. davon in 4 %igen Obligationen aufgenommen hat, erzielen ein Einkommen von 50,000 M.; nach den allgemein herrschenden Grundsätzen wäre nun die eine mit 50,000 M., die andere nur mit 44,000 M. steuerbarem Einkommen einzuschätzen, obwohl die erste mit ihrem Aktienkapital nur einen Gewinn von 10 %, die andere dagegen einen solchen von $12^4/_7$ % erzielt. Das entspricht zwar einer Belastung nach dem Reineinkommen, aber nicht einer solchen nach der Opferschuldigkeit, die wir als Ziel gerechter Steuerpolitik zu betrachten haben; der Einwand, dass ein gegenteiliges Verfahren dem Begriff des Reineinkommens widerspreche, ist deshalb nicht weiter zu beachten; denn wir erkennen ohne weiteres, dass sich die Leistungsfähigkeit der zweiten Aktiengesellschaft durch ihre Schuldzinsenzahlung nicht nur nicht verringert, vielmehr erheblich vergrössert.

Ob und wie weit solches der Fall ist, ist aber bei jeder einzelnen Gesellschaft in jedem Jahr wieder verschieden. Eine ganz sichere Beurteilung dieser Verhältnisse wird uns ermöglicht, wenn wir den Prozentsatz der Schuldzinsen dem der Dividenden oder des Reingewinns gegenüberstellen: übersteigt der Anlehenszinsfuss die Höhe der Dividenden oder den Prozentsatz des Reingewinns nur etwa um 1—2 %, so werden wir daraus noch keine Veranlassung entnehmen, die Schuldzinsen dem steuerbaren Einkommen hinzuzurechnen; anders liegt es in dem angeführten Beispiel.

Wenn daher einer Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen in den deutschen Einkommensteuergesetzen das Wort geredet wird, so würde unser Vorschlag dahin gehen, eine Abstufung zu machen, die sich nach dem Verhältnis von Obligationenzinsfuss und Reinertragsprozent richten würde derart, dass z. B. bei einem Zinsfuss von 4 % bis zu einem Aktienkapitalreinertrag von 6 % die Schuldzinsen im vollen Betrage, bis zu einem solchen von 7 % nur zu $^9/_{10}$, bis zu 8 % nur zu $^8/_{10}$, bei 9 % nur zu $^7/_{10}$ u. s. f. in Abzug gebracht werden dürften und schliesslich von 16 % Reinertrag ab ein Abzug überhaupt nicht mehr zulässig wäre. Eine Einschränkung wäre dabei für Pfandbriefinstitute und Hypothekenbanken zu machen,

die als Kreditvermittlungsinstitute notwendigerweise Schulden haben müssen.

Auf diese Weise würde gleichzeitig auch dem gerade im württembergischen Staatssteuerwesen und noch mehr im Gemeindeabgabenwesen zu rechtfertigenden Grundsatz gerechten Entgelts (oben S. 65 f.) einigermassen entsprochen, „wo auf Schulden überhaupt nicht zu achten ist“ [1]).

Unter den jetzigen Verhältnissen hätte jedoch Württemberg oder ein anderer Bundesstaat mit einer derartigen Ausschliessung des Schuldzinsenabzugs den Aktiengesellschaften gegenüber allein nicht vorgehen können, da sich sonst der Unterschied in der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Staaten allzusehr vergrössert hätte; ein derartiges Verfahren müsste vielmehr gleichzeitig in sämtlichen Bundesstaaten eingeführt werden und es hätte demgemäss zwischen ihnen zunächst eine entsprechende Vereinbarung voranzugehen, falls die Sache nicht vom Reiche in die Hand genommen würde (vgl. unten S. 77 ff.).

3. Die Freilassung des Agio.

Auch bezüglich der Behandlung des „durch Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erzielten Aufgelds“ hat sich das württembergische Einkommensteuergesetz insbesondere unter dem Einfluss der Rechtsprechung des Reichsgerichts und nunmehr auch des preussischen Oberverwaltungsgerichts [2]) dem in den deutschen Bundesstaaten fast ausschliesslich bestehenden Verfahren angeschlossen und das Aufgeld demnach in Art. 7 Abs. 1 nicht als steuerbares Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens der Aktiengesellschaft erklärt.

Diese Auffassung mag wohl der Auslegung des Begriffs der geschäftlichen Ueberschüsse entsprechen und aus der handelsgesetzlichen Bestimmung hergeleitet werden, dass das Aufgeld alsbald dem Reservefonds zuzuführen sei [3]), mit dem finanzwissenschaftlichen Grundsatz einer gerechten Steuerverteilung nach der Opferschuldigkeit dürfte sie aber nicht in Einklang zu bringen sein.

Volkswirtschaftlich ist dieses Aufgeld nichts anderes als ein

[1]) v. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform a. a. O. S. 52.
[2]) Entscheidung vom 25. Juni 1902 (Bd. X, S. 210 ff.).
[3]) Vgl. auch Ziemssen, Die Einkommensteuerpflicht des Agio, 1900.

Spekulationsgewinn; dies bestätigt auch Schmoller[1]): „man gründet Gesellschaften, nur um die Aktien mit Agio zu verkaufen", und ähnlich v. Schönberg[2]): „die Gründung von Aktiengesellschaften beruht sehr häufig lediglich auf dem Bestreben der Gründer, sich durch die Gründung auf Kosten leichtgläubiger und leichtsinniger Kapitalbesitzer zu bereichern".

Welch bedeutenden Umfang es in Deutschland gewonnen hat, ergibt sich aus nachstehender von Sombart[3]) aufgestellter Tabelle, nach der das Emissionsagio von deutschen Bank- (a) und Industrieaktien (b) im Durchschnitt folgende Prozente erreicht hat:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
a)	32,6	23,6	25,0	57,5	14,5	26,6	35,3	53,5	36,7	30,6	26,5
b)	31,5	20,0	14,7	29,1	31,0	38,6	36,1	66,7	66,7	66,9	55,2

Sombart berechnet den „Verdienst" an Agio in dem Jahrzehnt 1891 bis 1900 allein an den deutschen Industrieaktien auf über 1 Milliarde M., wovon über $^4/_5$ auf die letzten 4 Jahre fallen[4]).

So gut nun das württembergische Gesetz die Einnahmen „solcher Art", die an sich als Vermögensvermehrungen anzusehen sind, nach Abs. 2 des erwähnten Artikels dann dem steuerbaren Einkommen zurechnet, wenn sie überhaupt „innerhalb eines Gewerbebetriebs" anfallen oder das Ergebnis von gewohnheitsmässig betriebenen Spekulationsgeschäften sind, so wäre es auch folgerichtig gewesen, von dieser Ausnahmebestimmung nicht anderseits wiederum bezüglich des Agio eine Ausnahme zu machen; denn das Aufgeld ist ebenso wie die anderen Einnahmen „solcher Art" ein „innerhalb eines Gewerbebetriebs anfallender", mühelos erworbener Gewinn, dessen Einbeziehung in das Einkommensteuergesetz zwar mit dem Begriff des Einkommens und der geschäftlichen Ueberschüsse in Widerspruch gerät, aber nach dem Grundsatz Belastung nach der Opferschuldigkeit, d. h. nach der Steuerkraft voll und ganz gerechtfertigt gewesen wäre. Es wäre deshalb zu wünschen, dass dem Beispiel Hamburgs und Bremens[5]) allmählich auch die anderen Bundesstaaten nachfolgen.

---

[1]) Schmoller a. a. O. S. 442.

[2]) v. Schönberg a. a. O. S. 446.

[3]) Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 1903, S. 564.

[4]) Sombart a. a. O. S. 229.

[5]) Komm.-Ber. d. K. d. Abg. über den Einkommensteuergesetzentw. vom 19. Juni 1902 (erstattet von Gröber), S. 528.

4. Das Existenzminimum.

Das im württembergischen Einkommensteuergesetz (Art. 5) festgesetzte steuerfreie Existenzminimum von 500 M. Jahreseinkommen (bei beschränkter Steuerpflicht auswärtiger Personen von 200 M.) kommt in gleicher Weise wie den natürlichen Personen auch den juristischen zu gut. Für die Aktiengesellschaften ist die Bestimmung zwar von geringer praktischer Bedeutung, sie lässt sich aber im Hinblick auf den Grund und Zweck des Existenzminimums nicht rechtfertigen. Es soll ja mit dieser Freilassung zum Ausdruck kommen, dass ein derartig geringes Einkommen unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlich sei, also keine weitere Verkürzung durch direkte Steuern mehr ertragen könne; gleichzeitig soll damit gegenüber der Belastung mit indirekten Verbrauchsabgaben, durch die die kleinen Einkommen mit einem viel höheren Prozentsatz ihres Einkommens veranlagt werden als es bei den mittleren und grossen der Fall ist, ein gewisser Ausgleich geschaffen werden; endlich ist hierfür noch die steuertechnische Erwägung massgebend, dass der Aufwand an Zeit, an Mühe und an Geld, der auf die Veranlagung solcher Einkommen zu machen wäre, in keinem Verhältnis zum finanziellen Ertrag stehen würde [1]).

Nun ist ohne weiteres klar, dass die beiden ersten Gesichtspunkte auf die Aktiengesellschaften keine Anwendung finden können, aber auch der dritte hat für sie keine Bedeutung; denn nach Art. 44 des württembergischen Einkommensteuergesetzes besteht für sie, wie in den anderen deutschen Einkommensteuergesetzen, eine unbedingte Fassionspflicht [2]). Ihre Fassionen und die noch weiter von ihnen einzureichenden Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse (Art. 45 a. E.) sind daher von der Steuerbehörde Jahr für Jahr zu prüfen ohne Rücksicht darauf, ob sie ein steuerbares Einkommen bezogen haben oder nicht. Es wäre deshalb nicht unbillig gewesen, die Aktiengesellschaften, auch wenn sie ein solches Einkommen überhaupt nicht haben, jedenfalls mit dem niedersten Steuerbetrag von 2 M. zu veranlagen; es ist dabei noch zu berücksichtigen, dass auch die natürlichen Personen, mögen sie im Bezug eines steuerbaren Einkommens sein oder nicht, sofern sie selbständig auf eigene Rechnung leben, einen Betrag von 2 M. als Wohnsteuer an ihre Wohnsitz-

[1]) Vgl. Schanz, Existenzminimum und seine Steuerfreiheit, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 3. Bd. S. 760 f.

[2]) Vgl. auch Pistorius a. a. O. S. 153, Note 7.

gemeinde zu bezahlen haben (Art. 34 des Gemeindebesteuerungsges. vom 8. Aug. 1903), die sich auf die Aktiengesellschaften nicht erstreckt.

Das österreichische Gesetz von 1896 (vgl. oben S. 68) geht sogar so weit, ihnen eine Minimalsteuer von 1 ‰ ihres Anlagekapitals aufzuerlegen.

III. Die Besteuerung der Aktiengesellschaften bei Umwandlung der württembergischen Ertragsteuern in eine allgemeine Vermögensteuer.

Als letztes Ziel der württembergischen Steuerreform ist hauptsächlich von der Abgeordnetenkammer, während die Regierung und die Kammer der Standesherren vorerst keine besondere Neigung dafür zeigten, die volle Ersetzung der Ertragsteuern durch die allgemeine Vermögensteuer in Aussicht genommen und deshalb auch die Gültigkeit der Katastersteuergesetze nur auf 5 Jahre bemessen worden.

Nach den Vorgängen von Preussen, Hessen, Baden und Sachsen zu schliessen, wird die Heranziehung der Aktiengesellschaften zu einer solchen Vermögensteuer in Württemberg wohl mehr Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten hervorrufen, als es bei der Einkommensteuer der Fall war; doch dürfte der Regelung der Frage wiederum die seitherige Steuerentwicklung zu statten kommen. Es mag deshalb angezeigt sein, hier auf eine derartige Ausgestaltung der Aktiengesellschaftsbesteuerung einen kurzen Ausblick zu werfen.

Bei Einführung dieser Steuer wird vor allem zu erwägen sein, ob man nicht die Aktiengesellschaften und überhaupt die juristischen Personen ganz freilassen und dafür die Steuer auf die Heranziehung des Werts der Aktien in den Händen der einzelnen Aktionäre beschränken soll; ein solches Vorgehen liesse sich durch den Hinweis auf Preussen, Braunschweig und Hessen rechtfertigen. Indes dürfen wir dabei ähnlich wie schon bei der Einkommensteuer nicht ausser acht lassen, dass gerade für die preussische Regierung, die auf dem Gebiet der Vermögensteuer in Deutschland bahnbrechend war, hinsichtlich ihres Vorschlags auf Freilassung der Aktiengesellschaften nicht prinzipielle und theoretische Erwägungen massgebend waren (in den Motiven wird ihr Vorschlag überhaupt nicht näher begründet), vielmehr nur „taktische Rücksichten“ [1]), da kurz vorher erst nach

[1]) Wagner a. a. O. im Handbuch von v. Schönberg S. 446.

harten Kämpfen deren Heranziehung zur Einkommensteuer zu stande gekommen war und daher ein gegenteiliger Vorschlag keine Aussicht auf Annahme gehabt, vielmehr die Abneigung gegen die Vermögensteuer im Landtag nur verstärkt hätte.

Die Regelung im preussischen Gesetz von 1893 gab sodann auch in Hessen im Jahr 1899 den Ausschlag, „weil eine nochmalige Belastung der Aktiengesellschaften mit Vermögensteuer die wirtschaftliche Entwicklung des inmitten preussischer Gebietsteile liegenden Landes empfindlich schädigen würde“ [1]). In den hessischen Motiven wird jedoch die Freilassung ausser mit diesen wirtschaftlichen Befürchtungen auch „vom juristischen Standpunkt aus“ zu begründen versucht und zwar damit, dass „die Aktie handelsrechtlich ein Passivum der Gesellschaft und ein Aktivum des Aktionärs sei, woraus sich von selbst ergebe, dass die Aktie als Vermögen nur bei dem Aktionär besteuert werde und dass von einer Besteuerung des Vermögens der Gesellschaft nur insoweit die Rede sein könne, als diese nach Abzug ihrer Passiven noch eigenes Vermögen besitze; da aber etwa vorhandene Vermögensrücklagen immer wieder in dem Kurs der Aktien zum Ausdruck gelangen würden, so würde sich das steuerbare Vermögen und damit der finanzielle Effekt der Besteuerung auf ein Minimum reduzieren.“

Diese rechtliche Begründung stützt sich indes auf eine unrichtige Voraussetzung: wohl ist gemäss § 261 Ziff. 5 des neuen Handelsgesetzbuchs in den Bilanzen der Aktiengesellschaften „der Betrag des Aktienkapitals unter die Passiva aufzunehmen“, aber damit ist noch nicht gesagt, dass die Aktie oder das Aktienkapital deswegen auch wirklich ein Passivum, d. h. eine Schuld der Gesellschaft sei. „Unter den Passiven befinden sich Beträge, die nichts weniger als Schulden sind; in der Regel steht unter den Passiven das Aktienkapital obenan, als wäre dies die erste und hervorragendste Schuld der Gesellschaft. Diese Tatsache wird vielfach vollständig verkannt, die Aktionäre haben aus ihrem Aktienbesitz keine Forderung an die Gesellschaft, im Fall des Konkurses würde es auch keinem Aktionär einfallen, eine solche Forderung geltend zu machen“ [2]) (vgl. hierüber auch die Ausführungen oben S. 48 u. 50).

---

[1]) Glässing a. a. O. S. 274 ff.

[2]) Th. Huber, Wie liest man eine Bilanz? 1904, S. 9 u. 11; vgl. auch Staub a. a. O. S. 795.

Dass das Vermögen der Aktiengesellschaft von dem der Aktionäre ein rechtlich vollständig verschiedenes ist, folgt aus ihrer juristischen Persönlichkeit.

Die rechtlichen Voraussetzungen der Besteuerung des Vermögens der Aktiengesellschaften sind demnach genau dieselben wie bei der Einkommensteuer. „Wenn einmal diese juristischen Personen einkommensteuerpflichtig sind, so ist es kaum ganz folgerichtig, sie allgemein vermögensteuerfrei zu machen“ [1]).

Aber ganz abgesehen von solchen rechtlichen Erwägungen müssten in Württemberg ebenso, wie es in dem badischen Vermögensteuergesetzentwurf geschehen ist [2]), für eine Heranziehung der Aktiengesellschaften auch zur Vermögensteuer ähnliche Gründe ausschlaggebend sein, wie sie schon bei Einführung der Einkommensteuer mit Erfolg geltend gemacht worden sind (oben S. 26 ff.), dass sich nämlich die dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entsprechende Vorbelastung des auf Vermögensbesitz beruhenden Einkommens, die dem Staat gegenüber an Stelle der seitherigen Ertragsteuern fortan durch die allgemeine Vermögensteuer zu erfolgen hätte, schon bisher auf die Aktiengesellschaften und andere juristische Personen erstreckte, und dass ihnen daher ihre Freilassung ein ungerechtfertigtes Steuergeschenk bringen, dem Staat aber einen namhaften Steuerausfall auf Kosten der übrigen Steuerpflichtigen und zum Schaden insbesondere der mit ihnen in Wettbewerb stehenden Einzelunternehmer verursachen würde.

Wie bei der Einkommensteuer würde es sich dann empfehlen, für die Berechnung ihres steuerbaren Vermögens besondere Vorschriften aufzustellen, die mit der im Handelsgesetzbuch (§ 261) bestimmten Wertberechnungsweise im Einklang stände, so dass die Steuerveranlagung unmittelbar die Bilanzen zur Grundlage nehmen könnte.

Es könnte sich nun fragen, ob man dem sächsischen Gesetz vom 2. Juli 1902 [3]) und dem schweizerischen Bundesgesetzentwurf

---

[1]) Wagner, a. a. O. (Handbuch) S. 446; ähnlich Schäffle, Die Steuern II. Teil, 1897, S. 102.

[2]) Buchenberger, Die Steuerreform im Grossherzogtum Baden, Finanzarchiv 1901, S. 1 ff.

[3]) Die sächsische Steuerreform vom Jahre 1902, Finanzarchiv 1903, S. 234.

vom Jahre 1885 [1]) folgen und ein Abzugsrecht des Aktienkapitals für statthaft erklären soll. Diese Bestimmung liess sich, wenn man von den Rechtsgründen absieht, in Sachsen im Hinblick auf die seither fehlende Vorbelastung des fundierten Einkommens rechtfertigen, wäre aber für Württemberg aus den gleichen Erwägungen auszuschliessen wie die Freilassung selbst.

Ebensowenig würden wirtschaftspolitische Rücksichten, wie oben S. 58 ff. erörtert wurde, eine solche Erleichterung gebieten. Endlich müsste aber auch hier, wie gegenüber der Abschwächung der Einkommensteuer, das Gebot einer gerechten Steuerverteilung nach dem Grundsatz einer Belastung nach der Opferfähigkeit den Ausschlag geben. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre dann noch zu erwägen, ob ein Schuldenabzug an dem steuerbaren Vermögen zugelassen werden soll: wie oben S. 66 ff. bezüglich der Einkommensteuer geltend gemacht wurde, wäre auch hier analog ein im Verhältnis zur Höhe des Aktienkapitals abgestufter Abzug der Prioritätsobligationen auszuschliessen; man könnte dabei gleichzeitig dem badischen Vermögensteuergesetzentwurf folgen, der allgemein einen Schuldenabzug nur insoweit für zulässig erklärte, als er nicht die Hälfte der Summe der Vermögenswerte überschreitet, mit denen ein Steuerpflichtiger veranlagt ist. Ein vollständiger Abzug würde eine erhebliche Lastenverschiebung bewirken, da bei den bisherigen Ertragsteuern auf Schulden keine Rücksicht genommen worden ist.

Eine solche Vermögensbesteuerung der Aktiengesellschaften hätte den Ertragsteuern gegenüber verschiedene Vorzüge: vor allem wäre ihre Veranlagung eine besonders sichere und gleichmässige, da sie sich ohne weiteres an ihre Bilanzen anschliessen könnte, die ein vollständiges Verzeichnis der einzelnen Vermögensgegenstände unter genauer Berechnung des Werts nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs enthalten müssen; ferner wäre man der willkürlichen Ausscheidung des Gewerbekatasters in Betriebskapitalertrag und Arbeitsverdienst enthoben, ebenso der Frage, inwieweit noch der Unternehmergewinn mitbetroffen werden sollte; auch könnte, wenn sich das Anlage- und Betriebskapital in verschiedenen Staaten befindet, eine Verteilung der Steuerschuldigkeit viel leichter und genauer bewerkstelligt werden; schliesslich würde, da sich die Leistungs-

[1]) Speiser, Das Verbot der Doppelbesteuerung, Zeitschrift für Schweizer Recht N. F., VI. Bd., 1887, S. 1.

fähigkeit einer Aktiengesellschaft weniger nach der Höhe ihres Einkommens richtet, als vielmehr nach dem Verhältnis von Kapital und Ertrag, ein besserer Ausgleich gegenüber der Einkommensteuer geschaffen, die eine Rücksichtnahme auf dieses Verhältnis und auf einen höheren oder niedrigeren Gewinn ausschliesst.

IV. Schluss. Vorschlag einer Reichseinkommensteuer von Aktiengesellschaften.

Wie wir an dem Beispiel von Württemberg gezeigt haben, widerspricht die steuerliche Behandlung der Aktiengesellschaften auf dem Gebiet der Einkommensteuer wie der noch weniger verbreiteten Vermögensteuer in den deutschen Bundesstaaten und insbesondere in den grösseren von ihnen fast durchweg dem Grundsatz einer gerechten Steuerverteilung; die ausschlaggebenden Gründe sind in erster Linie meist darauf zurückzuführen, dass jeder Staat auf das Vorgehen des anderen Rücksicht nehmen zu müssen glaubt und bei einer erheblichen Abweichung von der auswärtigen Besteuerung die Entwicklung der einheimischen Aktiengesellschaften zu hemmen befürchtet.

Durch eine freie Vereinbarung unter den Einzelstaaten liesse sich hier wohl Abhilfe schaffen; indes dürfte eine solche im Hinblick auf die zuvor noch einzuholende Verständigung zwischen Regierungen und Volksvertretungen keine besondere Aussicht auf Erfolg versprechen und jedenfalls nur ungenügende Ergebnisse erzielen. Es wäre deshalb zweckmässig, wenn die Regelung der Frage vom Reiche selbst in die Hand genommen würde, aber nicht in der verschiedentlich empfohlenen Art, dass gemeinsame Grundsätze bezüglich der Veranlagung der Aktiengesellschaften geschaffen würden[1]; vielmehr wäre mit Rücksicht auf die Sonderstellung, die sie schon jetzt in der Besteuerung fast aller Bundesstaaten einnehmen, besser und vorteilhafter als alles andere, wenn das Reich die Hauptsteuer der Aktiengesellschaften für seine Zwecke in Anspruch nehmen, demnach eine Reichseinkommensteuer von Aktiengesellschaften einführen würde.

[1]) Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft IV. Teil, II. Hlbbd., S. 794 f.

Eine solche würde zunächst eine ganz erhebliche Einnahme dem Reiche verschaffen, ohne irgendwie, wie wir sehen werden, die Kasse der Einzelstaaten zu schmälern; sie würde weiterhin eine günstige Gelegenheit bieten, die Reichsfinanzreform einer weiteren Lösung entgegenzubringen und hätte endlich noch andere bedeutsame Vorzüge: sie wäre schon aus dem Grunde zweckmässig, weil das ganze Aktienrecht auf Reichsrecht beruht und dieses bereits besondere Vorschriften über die Art der Buchführung, die Aufstellung der Bilanzen und die Berechnung des Gewinns enthält, während das Steuerrecht der Aktiengesellschaften, von denen sich eine erhebliche Zahl ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen über das ganze deutsche Reich erstreckt, auf ganz verschiedenen Grundsätzen aufgebaut ist und daher ungleichartig wirkt, insbesondere wenn es sich um Verteilung und Ausmittlung des auf die einzelnen Bundesstaaten treffenden Einkommens einer Aktiengesellschaft mit Zweigniederlassungen handelt.

Die Einführung einer solchen Reichssteuer könnte ohne grosse Schwierigkeiten und Kosten erfolgen und würde weniger Umwälzungen in den Steuersystemen der Einzelstaaten bedingen als eine allgemeine Reichseinkommensteuer: nach Art. 2 der Reichsverfassung würden zwar die entsprechenden Bestimmungen der einzelstaatlichen Gesetze von selbst ausser Wirkung treten, aber im übrigen könnten die Einkommensteuern (in Bayern und in den beiden Mecklenburg die Gewerbesteuern) ohne irgend eine Aenderung Punkt für Punkt aufrecht erhalten und mit den gleichen Sätzen weiter erhoben werden; die Veranlagung der Aktiengesellschaften könnte nach wie vor durch die nämlichen Einschätzungskommissionen erfolgen nur mit dem Unterschied, dass sie, selbst bei einer Mehrzahl von Zweigniederlassungen, nur noch an einem Ort, ihrem „Sitz", zu geschehen hätte.

Dadurch würde dann ferner erreicht, dass eine Verteilung des Einkommens auf die Einzelstaaten und demnach auch eine Heranziehung mit geringeren Prozentsätzen beseitigt werden würde, wie es bei einer nur beschränkten Steuerpflicht (infolge Ausscheidung des Einkommens aus auswärtigem Betrieb oder Besitz) der Fall ist, während anderseits die in auswärtigen Zweiggeschäften erwachsenen Verluste bei der Einschätzung am Sitz der Gesellschaft seither nicht berücksichtigt werden konnten. Durch eine Reichssteuer könnte demnach die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Aktiengesellschaften viel besser erfasst und gewürdigt werden.

Aber gerade einer einheitlichen gleichmässigen Besteuerung gegenüber würden solche wirtschaftspolitischen Gründe in Wegfall kommen können, wie sie seither in den Einzelstaaten mit Erfolg geltend gemacht worden sind; das Reich wäre also allein in der Lage, die finanzwissenschaftlichen Grundsätze einer gerechten Steuerverteilung nach der Opferschuldigkeit zu verwirklichen, und würde dementsprechend als Einnahme nicht nur die Summe der seither in den Einzelstaaten erhobenen Einkommensteuern erzielen, sondern einen Ertrag, der mindestens das 2—3fache der seither von den Aktiengesellschaften bezahlten direkten Steuern erreichen würde.

Infolgedessen wäre es anderseits ermöglicht, die Bundesstaaten für den Steuerausfall, den sie durch den Verzicht auf ihre Besteuerung erleiden würden, durch Verringerung ihrer Matrikularbeiträge schadlos zu halten oder es könnte dieser grosse Mehranfall dazu beitragen, Ueberweisungen und Matrikularbeiträge zunächst auf gleiche Höhe zu bringen und dann vollends zu beseitigen.

Nach den oben S. 63 ff. erörterten Grundsätzen einer Belastung nach der Opferschuldigkeit wäre deshalb jegliche Milderung und Abschwächung dieser Einkommensteuer auszuschliessen, sodann müsste ein Schuldzinsenabzug nur in beschränktem Mass für zulässig erklärt (vgl. oben S. 66 ff.) und das sog. Agio dem steuerbaren Einkommen hinzugerechnet werden (vgl. oben S. 70 f.). Endlich könnte der Steuersatz ohne Befürchtung einer zu harten Besteuerung oder einer Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit einen viel höheren Betrag erreichen, jedenfalls einen Satz von 6—7 %, der dann nach dem prozentualen Verhältnis des Reingewinns zum Aktienkapital noch weiter progressiv gesteigert werden könnte in der Art, dass nach dem Vorgang der österreichischen Besteuerung [1]) von einer gewissen Dividendenhöhe, etwa von 10 %, ab noch Zusatzsteuern hinzutreten könnten.

Eine solche Verschärfung würde zudem auch nach dem Grundsatz gerechten Entgelts gerechtfertigt sein, weil bei der Mehrzahl der Gesellschaften gerade die Wirtschaftspolitik des Reichs zur Erreichung einer solch hohen Dividende wesentlich mitgewirkt haben dürfte, die meist nichts anderes als ein mühelos erworbener Konjunktur- und Monopolgewinn der Aktiengesellschaften ist.

Welche Summen auf diese Weise gerade aus den Taschen der

---

[1]) Sieghart a. a. O. S. 33.

leistungsfähigsten und kapitalkräftigsten Persönlichkeiten des Reichs entnommen würden, ergibt sich daraus, dass nach der Berechnung von Sombart[1]) allein das Aktienkapital sämtlicher (rund 5500) Aktiengesellschaften in Deutschland im Jahre 1900 auf eine Summe von 9 Milliarden M. zu veranschlagen ist, dem also noch die Reservefonds und Obligationenkapitale zuzurechnen wären (nach Wagon[2]) belief sich unter Einrechnung der Reservefonds und der Anlehen das überhaupt tätige Kapital der Aktiengesellschaften im Jahre 1896/97 bei einem Aktienkapital von 6,80 Milliarden M. auf 14,4 Milliarden M.). Bei Annahme eines durchschnittlichen Reingewinns aus dem gesamten Betriebs- und Anlagekapital nur von 10 % des Aktienkapitals (nach Feitelberg[3]) wiesen die Ertragsverhältnisse von 3249 Gesellschaften bei einem Grundkapital von 6,48 Milliarden M. einen Reingewinn von 10,7 % auf) und bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 6 % könnte eine Reichseinnahme von mindestens jährlich 54 Mill. M. erzielt werden; wenn man aber noch die Mitbesteuerung des Agio, das in dem Jahrzehnt 1891—1900 allein bei den Industrieaktien im Jahresdurchschnitt 100 Mill. M. betragen hat (oben S. 71), und die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs in Betracht ziehen würde, so dürfte eine jährliche Reineinnahme von 60—70 Mill. M. nicht zu hoch gegriffen sein. Wie in Oesterreich könnte endlich eine Minimalabgabe von 1 ‰ des Anlagekapitals festgesetzt werden (oben. S. 73).

Eine solche Reichseinkommensteuer von Aktiengesellschaften würde gewissermassen eine Weiterbildung der bereits bestehenden reichsgesetzlichen Regelung des Rechts der Aktiengesellschaften bedeuten. In dem Reichssteuergesetz könnte gleichzeitig eine neue, insbesondere für die Zwecke der Veranlagung geeignete Form für die Darstellung der Bilanzen vorgeschrieben werden, die im ganzen Reich nach einheitlichem Muster aufzustellen wären und auch die Verteilung des Vermögensbesitzes auf die einzelnen Bundesstaaten erkennen lassen müssten.

Um die Umgehung der Steuer durch Umwandlung der Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu vermeiden, wäre es noch geboten, auch diese der Steuer zu unterwerfen, wobei mit Rücksicht auf ihren oft familiären Charakter bis zu einer

[1]) Sombart a. a. O. S. 223.
[2]) Wagon a. a. O. S. 7.
[3]) Feitelberg a. a. O. S. 114.

gewissen Höhe des Stammkapitals, etwa bis zu 200,000 M., Erleichterungen eintreten könnten.

Damit nun die Aktiengesellschaften durch eine derartige Reichssteuer im Hinblick auf die ungleichartige Landes- und Kommunalbesteuerung keine Steuerentlastung erfahren würden, müsste es zwecks Vorbelastung des aus Vermögensbesitz fliessenden Einkommens den Einzelstaaten überlassen bleiben, sie noch zu ergänzenden Vermögens- und Ertragsteuern beizuziehen, die jedoch auf eine Höhe etwa von 2—2½ % ihres Reineinkommens zu beschränken wären; den Gemeinden und sonstigen Körperschaften dagegen wäre mit Rücksicht auf die ungleichartigen Verhältnisse eine unbeschränkte Steuererhebung zu gestatten.

Durch Schaffung einer solchen Reichseinkommensteuer von Aktiengesellschaften in Verbindung mit ergänzenden einzelstaatlichen Vermögens- oder Ertragsteuern würde nur die Forderung der Gerechtigkeit erfüllt. Auch hier dürften v. Neumanns Worte Anwendung finden, die er in Bezug auf die Besteuerung der Konjunkturgewinne aus Grundwertsteigerungen ausgesprochen hat[1]):

> „Man soll nur ernstlich daran gehen; schon weil man gerecht verfahren soll in Steuer- wie in anderen Dingen, muss die Ausführung versucht werden, es sei denn, dass mit ihr etwa so grosse Härten anderer Art verbunden wären, dass um dieser willen darauf verzichtet werden müsste."

[1]) v. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform, 1895, S. 38.